

Der Verkehr
mit
Arzneimitteln und Giften
ausserhalb der Apotheken.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen
zum Gebrauche für Medizinalbeamte, Apotheker, Drogisten,
Aerzte, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

erläutert

von

Dr. Franz Neseemann,

Bezirksphysikus in Breslau.



Springer-Science+Business Media, B.V.
1897

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen

über den

Verkehr mit Arzneimitteln (Kaiserl. Verordnung v. 27. Januar 1890)
und den Handel mit Giften.

Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe
erläutert von **Dr. H. Böttger**.

Dritte vermehrte Auflage.

Kart. Preis M. 2,60.

Giftverkauf-Buch für Apotheker und Drogisten.

Enthaltend die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über den Handel mit
Giften und die seitens der Einzelstaaten dazu beigegebenen

Einführungsverordnungen

nebst dem vorschriftsmässigen Formular zum Eintragen der verkauften Gifte.

Zusammengestellt und mit kurzen Erläuterungen versehen

von **Dr. H. Böttger**.

Preis gebunden M. 3,—.

Daraus besonders:

Vorschriften über den Handel mit Giften

und die seitens der Einzelstaaten dazu herausgegebenen

Einführungsverordnungen.

Zusammengestellt und mit kurzen Erläuterungen versehen

von **Dr. H. Böttger**.

Preis M. 0,60.

Vorschriften

betreffend die

Abgabe starkwirkender Arzneimittel im Deutschen Reiche.

Mit Erläuterungen von **Dr. H. Böttger**.

Preis M. 0,30.

Die Preussischen Apothekengesetze

mit Einschluss der reichsgesetzlichen Bestimmungen
über den

Betrieb des Apothekergewerbes.

Von **Dr. H. Böttger**.

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Die neue Preussische Apotheken-Betriebsordnung

vom 16. December 1893.

Preis M. 0,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Der Verkehr
mit
Arzneimitteln und Giften
ausserhalb der Apotheken.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen
zum Gebrauche für Medizinalbeamte, Apotheker, Drogisten,
Aerzte, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

erläutert

von

Dr. Franz Neseemann,

Bezirksphysikus in Breslau.



Springer-Science+Business Media, B.V.
1897

ISBN 978-3-642-94068-2 ISBN 978-3-642-94468-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-94468-0

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1897

Vorwort.

Wer häufig Revisionen von Drogen-Handlungen vorzunehmen hat, wird wohl auch die Erfahrung gemacht haben, wie schwer zuweilen die Entscheidung darüber ist, ob eine vorgefundene Waare nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, oder über den Handel mit Giften dem freien Verkehr überlassen ist oder den Apotheken vorbehalten bleibt.

Besonders pflegen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung in dieser Beziehung Schwierigkeiten zu bereiten, da dieselben einen grossen Theil der Arzneimittel, die im Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen, nur unter gewissen Voraussetzungen vom freien Verkehre ausschliessen.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen festzustellen und zu entscheiden, ob z. B. eine Zubereitung ein Heilmittel darstellt, ob sie ferner als solches feilgehalten wird, ob Grosshandel vorliegt u. s. w., ist im Einzelfalle mitunter recht schwierig.

Vermehrt werden die Schwierigkeiten noch durch eine grössere Anzahl von Ausnahmen, welche ganze Zubereitungsarten und einzelne Zubereitungen betreffen.

Die Aufgabe eines Buches, welches den Arzneimittelverkehr ausserhalb der Apotheken behandeln will, wird nun zunächst die sein müssen, die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Verkehr — also namentlich die Kaiserlichen Verordnungen von 1890 und 1895 — einer erläuternden Besprechung zu unterziehen.

Eine besonders wichtige Aufgabe dürfte es aber sein, feste Gesichtspunkte zu gewinnen, von welchen aus der Sachverständige im gegebenen Falle sich ein sicheres Urtheil bilden kann.

Dieses ist ein besonders dringendes Erforderniss für die Sachverständigen, welchen die Revisionen der Drogen- und ähnlichen Handlungen obliegen, einmal, damit sie sich nicht unliebsamer oder gar berechtigter Kritik aussetzen, andererseits aber, weil ihr Gutachten, in vielen Fällen wenigstens, für etwaige gerichtliche Entscheidungen den Ausschlag geben wird.

Nun liegen gerade darüber, ob und in welchem Falle einzelne Zubereitungen den Apotheken vorbehalten sind oder nicht, von Seiten verschiedener Gerichtshöfe eine Anzahl Entscheidungen in verschiedenem Sinne vor. Wenn auch gewiss in solchen Fällen die begleitenden Umstände trotz scheinbar gleicher Sachlage nicht die gleichen gewesen sein werden und somit verschiedene Urtheile erfolgen mussten, so kann man sich doch der Einsicht nicht verschliessen, dass die Verschiedenheit der gerichtlichen Urtheile zum Theile auch auf die verschiedenen Ansichten der Sachverständigen zurückzuführen sein wird.

Durch die in anscheinend gleichen Sachen ver-

schieden ausgefallenen gerichtlichen Entscheidungen ist aber auch eine gewisse Unsicherheit und Verwirrung in den Anschauungen der Beteiligten, namentlich der Interessenten, entstanden, welche leicht geneigt sind, sich geschäftlich nach den für sie in günstigem Sinne lautenden Entscheidungen zu richten.

Wenn es in der nachstehenden Abhandlung gelungen sein sollte, in dieser Richtung Einiges zur Klarstellung zweifelhafter Fragen beizutragen und eine gewisse Einheitlichkeit der Anschauungen zu fördern, so würde ein Hauptzweck derselben erfüllt sein.

Die Bearbeitung der Bestimmungen über den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken hat im Ganzen mit weniger Schwierigkeiten zu rechnen als eine solche der Kaiserlichen Verordnung, da die Vorschriften über den Handel mit Giften mehr positiv gefasst sind. Die Besprechung derselben ist jedoch nach den gleichen Grundsätzen erfolgt wie diejenige der Kaiserlichen Verordnung. Besonders eingehend sind auch die giftigen Farben behandelt worden.

Ausserdem schien es geboten, auch den Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Arzneimittel- und Giftverkehrs ausserhalb der Apotheken, namentlich den Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen eine gesonderte Besprechung zu widmen.

Ebenso wurde auf specielle Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten über den Arzneimittel- und Giftverkehr Rücksicht genommen, so dass das Buch sich für alle Theile des Reiches als brauchbar erweisen dürfte.

Wenn dasselbe auch in erster Reihe für den mit der Revision des Arzneimittel- und Giftverkehrs ausserhalb der Apotheken betrauten Medicinal-Beamten und Apotheker sowie für den Geschäftsinhaber (Drogisten) bestimmt ist, so werden sich auch Verwaltungsbeamte, Juristen und Aerzte mit Hülfe desselben über einschlägige Fragen informiren können.

Schliesslich ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Dr. Bernhard Fischer, Direktor des chemischen Untersuchungsamts der Stadt Breslau, für mannigfache Unterstützung bei Abfassung dieser Abhandlung meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Möge dieses Buch, welches vielfachen praktischen Beobachtungen und Erfahrungen sein Entstehen verdankt, auch den Bedürfnissen der Praxis dienen.

Breslau, im April 1897.

Dr. Franz Neseemann.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
I. Der Arzneimittelverkehr ausserhalb der Apotheken .	1
Kaiserliche Verordnung vom 27. Jan. 1890 u. 25. Novbr. 1895 .	2
Verzeichniss A	3
Verzeichniss B	5
A. Allgemeines	14
B. Speciellcs	29
Die dem freien Verkehr entzogenen Zubereitungen	29
1. Abkochungen und Aufgüsse	31
2. Aetzstifte	32
3. Auszüge in fester und flüssiger Form	33
a) Tinkturen	33
b) Extrakte	35
Ausnahmen	37
4. Trockene Gemenge von Salzen etc.	40
Gemischte Thees	41
Ausnahmen	42
5. Flüssige Gemische und Lösungen	44
Liquores	44
Gemischte Balsame	46
Honigpräparate	47
Sirupe	47
Ausnahmen	48
6. Gefüllte Kapseln von Leim oder Stärkemehl	50
Ausnahmen	50
7. Latwergen	51
8. Linimente	51
9. Pastillen	51
Ausnahmen	53

	Seite
10. Pflaster und Salben	54
Ausnahmen	56
11. Suppositorien und Cereoli	59
II. Der Handel mit Giften	61
Preussische Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften .	64
Ausführungsbestimmungen in einzelnen Regierungsbezirken .	81
Specielle Erläuterung der Polizeiverordnung	82
Verzeichniss der für den Kleinhandel in Betracht kommenden Gifte	83
Aufbewahrung der Gifte	92
Signaturen der Vorrathsgefässe	95
Giftkammer	97
Giftschrank	98
Aufbewahrung des Phosphors und der mit solchem her- gestellten Zubereitungen	99
Aufbewahrung von Kalium und Natrium	100
Besondere Geräthe für den Giftverkehr	100
Abgabe der Gifte	101
Giftbuch	102
Bedingungen bei der Abgabe	103
Erlaubnisscheine	103
Giftscheine	104
Ausnahme für Grosshändler	105
Verpackung der Gifte bei der Abgabe	105
Signaturen bei der Abgabe	105
Besondere Vorschriften für Farben	106
Besprechung der giftigen Farben	114
Ausnahmebestimmungen für giftige Farben	114
Verzeichniss der giftigen Farben	116
Ungeziefermittel	126
Belehrungen über die Gefahren beim Verkehre mit Giften .	127
Specielle Bestimmungen über einzelne Ungeziefermittel .	130
Gewerbebetrieb der Kammerjäger	132
Fristen für die Geschäftsinhaber	134
Strafbestimmungen	135
Zusammenstellung der Bestimmungen über den Giftverkehr in den einzelnen Bundesstaaten	136

	Seite
III. Die Beaufsichtigung des Arznei- und Giftverkehrs ausserhalb der Apotheken	138
A. In Preussen	138
Vorschriften über Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen	138
Ergänzungsverfügung	141
Erläuterung der Vorschriften	142
Absatz 1. — Vornahme der Revision durch die Orts- polizei — Zuziehung eines Apothekers — Zuziehung des Physikus — Privaträume — Durchsuchung — Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft — Beschlagnahme	143
Absatz 2. — Zweck der Besichtigung — Kaiserliche Verordnung — Rezeptur — Aufbewahrung der Gifte und Giftverkehr — Giftscheine — Aufbewahrung des Phosphors — Prüfung der Koncession	150
Absatz 6. — Güte und Echtheit der Waaren	151
Absatz 8. — Abstellung der Mängel — Bestrafungen .	152
Absatz 9. — Protokoll	155
Formular für die Besichtigung	156
Absatz 10. — Berichte über die Besichtigungen . . .	157
Absatz 11. — Besichtigung durch den Regierungs- Medicinalrath	158
Absatz 13. — Kosten der Besichtigung — Verbot von einzelnen Aufschriften auf die Schilder — Geheim- mittel — Verbot des Ankündigens — Winke für die Vornahme der Besichtigung	158
Rundverfügung vom 18. Juli 1896	163
B. In den anderen Bundesstaaten	164
Sachregister	170

I. Der Arzneimittelverkehr ausserhalb der Apotheken.

Schon vor Erlass der Gewerbeordnung war ein Theil der Apothekerwaaren unter gewissen, in den einzelnen Staaten vielfach abweichenden Bedingungen dem freien Verkehre überlassen gewesen.

Doch erst die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 27. Juni 1869 bahnte eine gesetzliche Regelung des Handels mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken an, indem sie in § 6 den Schlusssatz aufnahm: „Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre überlassen sind“.

Mit Bezug hierauf erschienen dann die Kaiserlichen Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. März 1872, 4. Januar 1875 und die noch in Kraft bestehende vom 27. Januar 1890 nebst der Zusatzverordnung vom 25. November 1895. Mit dieser Verordnung, welche den ganzen Arzneimittelverkehr ausserhalb der Apotheken regelt, werden wir uns im 1. Abschnitt aus schliesslich zu beschäftigen haben.

Wer den Handel mit den durch diese Verordnung freigegebenen Arzneimitteln betreiben will, bedarf keiner besonderen Erlaubniss*), doch hat er nach § 35 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung

*) Nach dem Ministerial-Reskript vom 4. August 1846 (Ministerial-Blatt S. 142) bedarf in Preussen der Handel mit Drogen einer polizeilichen Erlaubniss nicht, falls er mit Ausnahme der Gifte betrieben wird.

des Gesetzes von 1896 von der Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Im Nachstehenden ist zunächst die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 nebst der Zusatz-Verordnung vom 25 November 1895 abgedruckt und wird sodann einer eingehenden Besprechung unterzogen werden.

Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890.

(Reichsgesetzblatt No. 5, S. 9.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 2*) der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883, S. 177), was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure

enthalten.

§ 2. Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Grosshandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder

*) § 6 Absatz 2 der Gew. Ord. lautet: Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bötticher.

Verzeichniss A*).

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 Arnikatinktur, Baldriantinktur, Benzoëtinktur, Eichelkaffeeextrakt, Fichtennadelextrakt, Fleischextrakt, Himbeeressig, Kaffeeextrakt, Lakritzen (Süßholzsafte), auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk, Myrrhentinktur, Theeextrakt von Blättern des Theestrauches, Wacholderextrakt;
 Aloëtinktur zum Gebrauch für Thiere;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:

*) In das Verzeichniss A und B sind die Veränderungen und Zusätze aufgenommen, welche die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 durch die unten abgedruckte Verordnung vom 25. November 1895 erfahren hat. Dieselben sind durch den Druck hervorgehoben.

4 I. Der Arzneimittelverkehr ausserhalb der Apotheken.

Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte, Riechsalz, Salicylstreupulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:

Ameisenspiritus, Eukalyptuswasser, Fenchelhonig, Fruchtssäfte mit Zucker eingekocht, Hoffmann's Tropfen, Kampherspiritus, Leberthran mit Pfefferminzöl, Pepsinwein, Rosenhonig, Seifenspiritus, weisser Zuckersirup;

Bleiwasser mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,

Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabegefässen angegeben werden;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amyloaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche

Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt, Copaivabalsam, Leberthran, doppeltkohlensaures Natrium, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli, rotulae et trochisci, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen, ein-

- fache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
 Cold-Cream, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hühneraugenringe, Lippenpomade, Pappelpomade, Pechpflaster, Salicyltalg, Senfpapier;
Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,
Borsalbe zum Gebrauch für Thiere,
Hufkitt,
Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,
Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.);
Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichniss B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
— <i>canphoricum.</i>	<i>Kamphersäure.</i>
— <i>cathartanicum.</i>	Kathartinsäure.
— <i>chrysophanicum.</i>	Chrysophansäure.
— <i>hydrobromicum.</i>	<i>Bromwasserstoffsäure.</i>
— <i>hydrocyanicum.</i>	Cyanwasserstoffsäure (Blau-säure).
— <i>lacticum et ejus salia.</i>	Milchsäure und deren Salze.
— <i>osmicum et ejus salia.</i>	Osmiumsäure und deren Salze.
— <i>sclerotanicum.</i>	Sklerotinsäure.
— <i>succinicum.</i>	Bernsteinsäure.
— <i>sulfocarbohicum.</i>	Sulfophenolsäure.
— <i>valerianicum et ejus salia.</i>	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.

Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethylieni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum fer- ratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Bromwismuth.
— oxyjodatum.	Wismuthoxyjodid.
— subsalicylicum*).	Basisches Wismuthsalicylat.
— tannicum.	Gerbsaures Wismuth.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.

*) Bismutum salicylicum, salicylsaures Wismuth, ist durch die Verordnung vom 25. November 1895 gestrichen. Daraus ist aber nicht etwa zu folgern, dass nun ein unter dem Namen Bismutum salicylicum gehendes Präparat freigegeben sei. Das medizinisch in Betracht kommende Wismuth-Salicylat des Handels ist nämlich ausschliesslich Bismutum subsalicylicum. Es ist daher auch anzunehmen, dass die Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1895, den Verhältnissen Rechnung tragend, nur den Namen des Präparats hat ändern wollen (s. auch die Abhandlung: „Zur Kenntniss der Wismuthsalze“ von Dr. B. Fischer und B. Gruetzner im Archiv für Pharmacie 231. Band, 9. Heft, 1893, S. 680 ff.)

Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum cry- stallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocaïnium et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Codeïnium et ejus salia.	Kodeïn und dessen Salze.
Coffeïnium et ejus salia.	Koffeïn und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezerei.	Seidelbastrinde.
Cotoinum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarboïicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und dessen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus deri- vata.	Digitalin und dessen Ab- kömmlinge.

Duboisinum et ejus salia.	Duboisin und dessen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und dessen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum sic- cum.	Gereinigte trockene Ochsen- galle.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
— arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlen- saures Eisen.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenammo- nium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
— reductum.	Reducirtes Eisen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisen- alaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisen.
Flores Cinae.	Wurmsamen.
— Koso.	Kosoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthis.	Koloquinthen.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.

Herba Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Essigsäures Quecksilber.
— bijodatum.	Quecksilberjodid.
— bromatum.	Quecksilberbromür.
— chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Quecksilbercyanid.
— formamidatum.	Quecksilberformamid.
— jodatum.	Quecksilberjodür.
— oleïnicum.	Oelsäures Quecksilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
— peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weisses Quecksilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsäures Quecksilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsäures Quecksilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Käirinum.	Käirin.
Käïrolinum.	Käïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
<i>Lithium salicylicum.</i>	<i>Lithiumsalicylat.</i>
Magnesium citricum effervesens.	Brausendes citronensäures Magnesium.
— salicylicum.	Salicylsäures Magnesium.

Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceinum et ejus salia.	Narcein und dessen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoicum.	Benzoësaures Natrium.
Natrium pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisen- oxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethe- reum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubeborum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rhei.	Rhabarberwurzel.

Radix Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weisse Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sanct-Ignatiussamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophanthussamen.
— Strychni.	Brechnuss.
<i>Serum antidiphtheriticum</i> *).	<i>Diphtherie-Serum.</i>
Sozodolum.	Sozodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüsstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinæ.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebainum et ejus salia.	Thebain und dessen Salze.
<i>Theobrominum natrio-salicylicum.</i>	<i>Diuretin.</i>
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsäures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.

*) Ist gemäss der unten abgedruckten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1894 aufzunehmen.

Zincum cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarboicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar wurde noch durch nachstehende Verordnung ergänzt bezw. abgeändert.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung in § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1883, S. 177), was folgt:

Artikel 1.

Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, **treten hinzu** und zwar

im Verzeichniss A unter No. 11:

Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichniss B:

Acidum camphoricum, Kamphersäure,

Acidum hydrobromicum, Bromwasserstoffsäure,

Bismutum subsalicylicum, Basisches Wismuthsalicylat,

Lithium salicylicum, Lithiumsalicylat,

Theobrominum natrio-salicylicum, Diuretin;

In dem Verzeichniss B **kommt in Wegfall:**

Bismutum salicylicum, Salicylsaures Wismuth,

Artikel 2.

Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniss A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, **treten hinzu**

unter No. 3 des Verzeichnisses:

Aloëtinktur zum Gebrauch für Thiere;

unter No. 5 des Verzeichnisses:

Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,

Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden;

unter No. 10 des Verzeichnisses:

Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,

Borsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Hufkitt,

Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft. —

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bötticher.

Es erging ferner noch eine Bekanntmachung unter dem 31. December 1894 in Betreff des Diphtherieserums: Zu denjenigen Präparaten, welche nach § 2 der vorstehenden Verordnung und dem zugehörigen Verzeichniss B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, tritt hinzu das Serum antidiphtheriticum, Diphtherieserum.

A. Allgemeines.

Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (mit den Abänderungen vom 25. November 1895) überlässt nicht direkt bestimmte einzelne Arzneimittel dem freien Verkehre und schliesst die übrigen von demselben aus.

Sie behält vielmehr einerseits nur einzelne Arzneimittel (Verz. B) gänzlich den Apotheken vor, entzieht eine Anzahl von Zubereitungen nur unter besonderen Bedingungen (Verz. A) dem freien Verkehre, nimmt von letzteren verschiedene aus, um sie theilweise doch wieder unter besonderen Bedingungen (z. B. nur zum Gebrauche für Thiere) dem freien Verkehre zu überlassen — und giebt andererseits wieder unter besonderen Bedingungen (§ 3) den ganzen Arzneimittelverkehr frei.

Durch diese bedingte Fassung entstehen in der Praxis mannigfache Schwierigkeiten bei der Beurtheilung, ob nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung ein Arzneimittel im gegebenen Falle dem freien Verkehre überlassen ist oder nicht.

Wir werden zunächst diejenigen Punkte der Kaiserlichen Verordnung erörtern, welche erfahrungsgemäss zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung geben, und sodann die einzelnen, dem freien Verkehre entzogenen Zubereitungen sowie deren Ausnahmen genauer besprechen.

§ 1 bestimmt:

Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Es war bisher eine strittige Frage, ob unter „Heilmitteln“ nur solche für Menschen oder auch solche für Thiere zu verstehen seien.

Nach beiden Richtungen liegen eine Anzahl Oberlandesgerichts-Entscheidungen vor.

Die zusätzliche Kaiserliche Verordnung vom 25. Nov. 1895 überlässt nun „ausnahmsweise“ eine Anzahl von Zubereitungen ausdrücklich nur zum Gebrauch für Thiere

dem freien Verkehre. Damit ist die Frage endgiltig dahin entschieden, dass unter den „Heilmitteln“ des § 1 auch Thierarzneimittel zu verstehen, diese mithin auch nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Die im Verzeichnisse A namhaft gemachten Zubereitungen sind nur insofern dem freien Verkehre entzogen, als sie als

Heilmittel

in Betracht kommen. Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Heilmittel“ fehlt.

1. Nach allgemeinem Sprachgebrauche ist ein Heilmittel ein solches, welches etwas heilen soll. Dazu gehört die Voraussetzung, dass etwas Krankes, welches geheilt werden soll, vorhanden ist.

2. Es ist dagegen gleichgiltig, ob in den nicht freigegebenen Zubereitungen wirklich heilkräftige Stoffe enthalten sind oder nicht. Sobald solche Zubereitungen zu Heilzwecken feilgehalten oder verkauft werden, sind sie dem freien Verkehre entzogen.

Wir können uns daher nicht der allgemeinen Definition des Begriffes Heilmittel anschliessen, welche von dem Oberlandesgerichte München in seinem unten nochmals erwähnten Urtheile vom 30. Mai 1895 (betreffend den Alpenkräuterthee, Med.-Beamt.-Ztg. 1895, S. 17) gegeben worden ist. Nach derselben umfasst der Begriff „Heilmittel“ nicht blos jene Mittel, welche bestimmt sind, bestehende Krankheiten zu heilen, sondern auch jene, welche dazu dienen sollen, in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenzuwirken. Den Gegensatz hierzu bilde das Genussmittel.

Der durch den Begriff „Genussmittel“ geschaffene Gegensatz dürfte schon deswegen nicht ganz zutreffend sein, weil derselbe auf die Mittel zum äusseren Gebrauche nicht anzuwenden ist, man z. B. die kosmetischen Mittel doch nicht zu den Genussmitteln rechnen kann. Dem Münchener Gericht entgegengesetzt und mit unserer Definition übereinstimmend äussert sich in einem Urtheile vom 13. December 1893 die VIII. Strafkammer des Landgerichts I Berlin dahin:

Ein Heilmittel soll zur Beseitigung eines vorhandenen Uebels, einer Krankheit dienen, sofern aber ein Stoff oder eine Zubereitung eine Krankheit für die Zukunft verhüten soll, können diese sprachlich nicht als Heilmittel bezeichnet werden.

Auch das Provinzial-Medicinal-Kollegium der Provinz Brandenburg äussert sich in einem Gutachten über Eau de Quinine (s. Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes 1895, No. 6, S. 156) in gleichem Sinne, da nach demselben das genannte Haarwasser, falls es nur als Vorbeugungsmittel „zum Verhindern weiterer Schinnenbildung“ empfohlen wird, nicht unter die Kaiserl. Verordnung fällt.

Einzelne Zubereitungen sind unter allen Umständen nur als Heilmittel aufzufassen. Diese sind, wenn ihnen auch auf ihrer Einpackung oder durch den Geschäftsinhaber ein anderweitiger, nicht verbotener Zweck beigelegt wird, selbstverständlich zu beanstanden.

So besteht z. B. der auch durch das oben aus anderen Gründen citirte Urtheil des Ob.-Land.-Ger. München als „Heilmittel“ erklärte Alpenkräuterthee aus Sennesblättern, Klatschrosen, Eibischwurzeln. Ein solcher Thee kann nur zu Heilzwecken dienen.

So erfolgte ferner ein verurtheilendes Erkenntniss des Schöffengerichts Breslau (25. Nov. 1889) wegen des Eduard Sachs'schen Magen- und Lebensliqueurs, obwohl dieser nicht direkt als „Heilmittel“ feilgehalten wurde, weil derselbe nach dem Gutachten des Sachverständigen Rhabarber enthält und sich damit als Heilmittel qualificirt.

Andere unter die Kaiserlichen Verordnung fallende Zubereitungen sind zwar nicht unbedingt als Heilmittel anzusehen, so z. B. die kosmetischen Mittel, werden nicht selten jedoch mehr oder minder versteckt auf der Etiquette, in einer beigefügten Gebrauchsanweisung, durch Broschüren u. s. w. auch zu Heilzwecken empfohlen.

In diesem Falle sind sie dem freien Verkehr selbstverständlich entzogen.

Gerade derartige Mittel haben auch häufig zu gerichtlichen Entscheidungen Veranlassung gegeben. Einzelne dieser Entscheidungen mögen auf den ersten Anblick befremdend erscheinen. Betrachtet man dieselben indessen näher, so erkennt man, dass für das Urtheil des betreffenden Gerichts, wie natürlich, immer nur der Umstand massgebend sein konnte, ob im gegebenen Falle das betreffende Mittel, vorausgesetzt, dass es unter die Zubereitungen des Verzeichnisses A fällt, zu Heilzwecken dienen solle oder nicht.

Einige Beispiele mögen dieses erläutern.

Durch Erkenntniss der Strafkammer zu Landsberg a. W. vom 2. Mai wurde ein Drogist wegen Feilhaltens und Verkaufs von *Kothe's Zahnwasser* bestraft, weil nach dem Inhalte der betreffenden Gebrauchsanweisung kein zweites Mittel existire, welches die Unterbrechung des Stockens, der Fäulniss hohler Zähne etc. so vollkommen bewirke als *Kothe's Zahnwasser*. Hierin liegt aber nach dem Gutachten des Prov.-Med.-Kolleg. der Prov. Brandenburg eine Empfehlung des Mundwassers (einer flüssigen Arzneimischung aus Alkohol und Pfefferminzöl) zur Beseitigung der häufigsten und gefährlichsten Zahnkrankheiten.

Dagegen sprach wegen desselben *Kothe'schen Zahnwassers* die VIII. Strafkammer des Landgerichts I Berlin am 13. December 1893 einen anderen Drogisten frei, weil in der nunmehr beiliegenden Gebrauchsanweisung dasselbe lediglich als Mittel zur Reinigung und Desinfektion der Zähne und als Schutz gegen Zahnschmerzen empfohlen worden war.

Eau de Quinine ist ein Haarwasser, welches Chinin in Lösung enthält, es stellt also eine flüssige Arzneimischung dar.

Nach dem Gutachten des Medicinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg vom Jahre 1894 (Berichte d. deutsch. Drog.-Verbd. Heft 2, 1894) fällt das *Eau de Quinine*, so lange es nur als kosmetisches Mittel verkauft wird, nicht unter die Kaiserliche Verordnung.

Auch falls es als Vorbeugungsmittel, zum „Verhindern weiterer Schinnenbildung“ empfohlen wird, sei es nicht zu beanstanden.

Es würde aber sofort zum Heilmittel, sobald es zum Entfernen der lästigen Kopfschuppen empfohlen werde, da die Bildung lästiger Kopfschuppen keine normale Thätigkeit des Haarbodens, sondern der Ausdruck für eine vielverbreitete Krankheit, die Schuppen- oder Kleinflechte, sei.

Da in dem vorliegenden Falle das *Eau de Quinine* auf der Flaschenetiquette zum Entfernen der Kopfschuppen empfohlen wurde, musste das Gericht ein verurtheilendes Erkenntniss fällen.

Auch die Strafkammer des Landgerichts Bielefeld kam am 25. April 1895 gleichfalls wegen des *Eau de Quinine* zu einem verurtheilenden Erkenntnisse.

In diesem Falle war das Gericht durch Druckschriften und Prospekte, welche der Verkäufer des betr. Haarwassers versandt hatte, zu der Ueberzeugung gelangt, dass das von ihm vertriebene *Eau de Quinine* als Heilmittel dienen sollte.

Salicylsäure-Mundwasser ist an und für sich ein kosmeti-

sches Mittel, so lange der Zweck, zu welchem es feilgehalten resp. verkauft wird, anerkanntermassen ein rein kosmetischer ist. So ist es ein rein kosmetischer Zweck, wenn das Wasser bestimmt ist, den Zähnen einen schönen Glanz zu geben. (S. auch Gutachten der königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin vom J. 1885.) Es wird zu einem Heilmittel, wenn es gegen Mundkrankheiten dienen soll. Auch übler Geruch aus dem Munde ist ein krankhafter Zustand; soll es gegen diesen dienen, so wird es ebenfalls zum Heilmittel (s. das oben angeführte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation)*).

Die vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 4. Juni 1890 und des Landgerichts Göttingen vom 4. Juni 1896 (Berichte des Drogisten-Verbandes No. 6 u. 7) lassen erkennen, dass die betreffenden Gerichte ein Salicylsäure-Mundwasser nicht ohne Weiteres für ein Heilmittel ansehen.

Parfümirtes Glycerin ist an und für sich als ein kosmetisches Mittel aufzufassen.

Das Oberlandesgericht Rostock fällte am 16. Dec. 1894 ein verurtheilendes Erkenntniss, da das genannte Mittel gegen spröde Haut empfohlen worden war. (Berichte d. Drog.-Verbd. No. 2.) Danach muss dasselbe angenommen haben, dass 1. parfümirtes Glycerin ein flüssiges Gemisch (Verz. A. 5. der Kaiserl. Verordnung) und 2. spröde Haut ein krankhafter Zustand sei.

Lanolin-Crème ist ebenfalls an und für sich ein Kosmeticum.

Erst wenn es zu irgendwelchen Heilzwecken dienen soll, fällt es, da es eine Zubereitung als Salbe darstellt, unter Verz. A der Kaiserlichen Verordnung und ist dem freien Verkehr entzogen.

Daher fällte das preuss. Kammergericht am 12. Juli 1894 ein verurtheilendes Erkenntniss gegen einen Drogisten, welcher Lanolin-Crème gegen Juckreiz, Hautunreinigkeiten aller Art, bei Sonnenbrand, Hautwoll u. s. w. dienlich feilgehalten hatte. (Berichte d. d. Drog.-Verbd. 2.)

Salben gehören zu denjenigen Zubereitungen, welche als Heilmittel gemäss Verz. A der Kaiserl. Verordnung dem freien Verkehre entzogen sind. Soweit sie dagegen anderen Zwecken dienen, ist der Handel mit denselben freigegeben, wie dieses auch ein Erkenntniss des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 3. Nov. 1891 (Med. Beamt.

*) Die Ansicht des genannten Gutachtens, dass das Mittel, falls es zur Verhütung des Weinsteins (also als vorbeugendes Mittel) dienen soll, als Heilmittel anzusehen sei, können wir nach den Erörterungen S. 15 u. 16 nicht theilen.

Ztg. 1892. Beilage S. 71/72) ausspricht. Ausser zu kosmetischen dienen nun die anderen Salben kaum anderen Zwecken; nur die Mercurialsalbe findet Verwendung zur Vertilgung von Filzläusen. Sieht man das Befallensein mit Filzläusen als eine Krankheit an, so ist die gegen dieselbe dienende Mercurialsalbe ein Heilmittel und verboten.

Die citirte Reichsgerichtsentscheidung kommt zwar aus anderen Gründen zu einem freisprechenden Urtheile, nimmt aber thatsächlich bei dem Befallensein mit Filzläusen das Vorliegen einer Krankheit an.

Wir können dagegen das Befallensein mit Filzläusen nicht ohne Weiteres als eine Krankheit ansehen, ebenso wenig wie das Befallensein mit anderem Ungeziefer, so lange nicht, wie z. B. bei der Krätze, direkt krankhafte Zustände daraus resultiren.

Demnach halten wir Mercurialsalbe als Ungeziefermittel für freizugeben.

In diesem Sinne entschied auch die Strafkammer des Amtsgerichts zu Itzehoe am 27. März 1895 (Berichte d. d. Drog.-Verb. 1896), indem sie ausführte, Läuse seien keineswegs eine Krankheit, da sie einerseits auf mechanische Weise durch Uebertragung sich einfinden, andererseits auch auf mechanische Weise wieder beseitigt werden resp. beseitigt werden können.

Alle diese gerichtlichen Entscheidungen, denen noch ähnliche anzureihen wären, lassen auch erkennen, wie wesentlich dieselben durch die Gutachten der Sachverständigen beeinflusst sind.

An diese tritt daher um so mehr die Pflicht heran, gewissenhaft zu prüfen, ob ein bestehender Zustand als Krankheit und eine zur Beseitigung dieses Zustandes bestimmte Zubereitung als Heilmittel aufzufassen ist.

Eine weitere Schwierigkeit in § 1 der Kaiserlichen Verordnung bietet der Begriff

„Feilhalten“.

„Zum „Feilhalten“ gehört auf Seite des Feilhaltenden nothwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufes als subjektives Moment; das äusserlich erkennbare Zu-

gänglichmachen zum Verkaufe bildet für den Begriff des Feilhaltens zwar ein ebenfalls erforderliches objektives Moment, welches regelmässig jene Absicht (des Verkaufes) kundthun wird. Die Absicht des Verkaufes kann jedoch eine beschränkte, von Voraussetzungen oder Bedingungen abhängig gemacht sein.“ Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1881 (B. IV, 275, s. auch Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes No. 6, S. 159). (S. auch Stenglein: Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs, S. 334. Berlin 1893. Otto Liebmann.)

Eine Waare wird unsrer Ansicht nach zweifellos feilgehalten, sobald sie sich im Verkaufslokale befindet.

Der Zweck des Feilhaltens wird jedoch nicht selten vom Geschäftsinhaber schon in Abrede gestellt, wenn sich die dem freien Verkehre entzogenen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate in einem Nebenraum, im Lagerraum oder an einem mit den Geschäftslokalitäten nicht direkt zusammenhängenden Orte befinden.

Von Seiten der Drogisten wird die Ansicht vertreten, dass das

Vorräthighalten

solcher Waaren im Lagerraum kein Feilhalten, vielmehr mit Rücksicht darauf gestattet sei, dass nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung der Grosshandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände in Apotheken und gewissen Anstalten nicht den Bestimmungen des § 1 und 2 unterliegen. Es dürfe jeder Geschäftsinhaber die Waaren vorräthig halten, um sie eventuell in der im § 3 erlaubten Weise abzusetzen.

Diese Ansicht findet allerdings eine Stütze in einem Urtheile des Oberlandesgerichts Posen vom 22. Juli 1894. (Medizinal-Beamten-Zeitung 1894, Beilage S. 151.) Nach demselben liegt ein Feilhalten in gesetzlichem Sinne nur da vor, wo die betreffenden Gegenstände dem kauflustigen Publikum als solchem direkt zugänglich gemacht sind.

Nach diesem einen Urtheil wird sich der Revisor in der Praxis nicht richten können und es eventuell auf weitere gerichtliche Entscheidungen ankommen lassen müssen,

da mit Hilfe obiger Auffassung des „Vorräthighaltens“ die Kaiserliche Verordnung, soweit das Feilhalten in Frage kommt, zu umgehen ist.

Der Revisor wird vielmehr zu prüfen haben, ob nach dem Geschäftsbetriebe, überhaupt der ganzen Sachlage, im Einzelfalle anzunehmen ist, dass der Geschäftsinhaber in der Lage ist, Grosshandel zu treiben oder an Apotheken und die in § 3 genannten Staatsinstitute zu verkaufen, oder ob sich unter dem „Vorräthighalten“ das „Feilhalten“ verschleiern soll.

Für die Praxis sehr beachtenswerth ist die Motivirung eines in dieser Frage erfolgten verurtheilenden und vom Oberlandesgericht Stettin bestätigten Erkenntnisses des Landgerichts Stolp vom 14. Dez. 1894 über diese Frage (Med. Beamten-Zeitung Heft 4, 1895, S. 87).

Nach demselben liegt ein Feilhalten vor, auch wenn sich die verbotenen Waaren nicht in dem Verkauflokale befinden, sondern „nur so zur Hand sind, dass sie einem Verkäufer sofort verabfolgt werden können“. Das

Feilbieten

(in Zeitungen u. s. w.) der dem freien Verkehr entzogenen Zubereitungen und der Drogen und chemischen Präparate des Verzeichnisses B ist in der Kaiserlichen Verordnung nicht verboten. Dasselbe ist demnach, obwohl es ein Feilhalten voraussetzt, nicht strafbar, falls es nicht besondere Polizei-Verordnungen verbieten.

Solche Polizei-Verordnungen bestehen für einzelne Provinzen und Regierungsbezirke*).

*) Die älteste Verordnung dieser Art dürfte diejenige für die Stadt Berlin vom 30. Juni 1887 mit folgendem Wortlaut sein:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875), dergleichen Geheimmittel dürfen zum Verkaufe in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Aehnliche Verordnungen, welche meist neben dem Ankündigen von Geheimmitteln auch das Ankündigen resp. Anpreisen von Heilmitteln verbieten, ergingen für die Regierungsbezirke Magdeburg am 21. Sept. 1887, Potsdam am 9. Januar 1888,

Die Bestimmungen des § 1 finden nicht Anwendung:**1. Auf Verbandstoffe** (Binden, Gazen, Watten).

Es könnte fraglich erscheinen, ob auch solche Verbandstoffe dem freien Verkehre überlassen sind, welche Stoffe des Verzeichnisses B enthalten. Nach einer Verfügung des Herrn Medicinal-Ministers vom 15. Februar 1892 in einer Apothekenangelegenheit (s. Med. Beamten-Zeitung 1892. Beilage S. 67) sind alle, auch die mit Jodoform getränkten Verbandstoffe dem freien Verkehre überlassen (s. auch unten § 2).

Cocain-Watte ist kein Verbandstoff, sondern die Watte dient hier nur als Träger für die Applikation des durch Verzeichniss B an Apotheken vorbehaltenen Cocains. Dieselbe ist mithin dem freien Verkehre entzogen (s. auch Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Schleswig. Zeitschrift für Med.-Beamte 1896, Heft 19, S. 173).

Düsseldorf am 9. Mai 1888, Erfurt am 6. Nov. 1888, Oppeln zuletzt am 14. Aug. 1889, Schleswig am 22. Sept. 1889, Cöslin am 10. Dez. 1889, Breslau am 30. Juni 1890, Stettin am 1. Okt. 1890, Arnberg am 16. Juni 1891, Wiesbaden am 14. April 1891, Merseburg am 16. Juni 1891, Sigmaringen am 12. Juli 1893, Kassel am 20. Oktober 1893, Minden am 23. Nov. 1893, Frankfurt a. O. am 23. Mai 1894.

(Die Verordnungen für die Regierungsbezirke Stettin, Arnberg, Wiesbaden, Merseburg und Minden haben denselben Wortlaut und verbieten das Ankündigen und den Verkauf von Heil- und Geheimmitteln sowie von sogenannten Reklame-mitteln.)

Es ergingen ferner ähnliche Verordnungen für die Provinzen Hannover am 11. Mai 1888, Westpreussen am 16. Juli 1892, von Bundesstaaten für Bremen am 29. April 1890, Reuss jüngere Linie am 19. Dez. 1890, Sachsen-Weimar 1890.

Die Verordnungen für die Provinz Schlesien vom 4. Sept. 1895 sowie die Bundesstaaten Königreich Sachsen vom 23. Mai 1893, Lübeck vom 5. Juni 1895, Anhalt vom 27. Juni 1895 und Mecklenburg-Schwerin vom 14. April 1896 beziehen sich nur auf Ankündigung von Geheimmitteln.

Der Wortlaut einer Anzahl obiger Verordnungen findet sich theils bei Böttger (Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln. III. Auflage. Berlin. J. Springer 1896) oder in den Jahrgängen 1890—1896 der Zeitschrift für Medicinal-Beamte abgedruckt.

2. Auf Zubereitungen sur Herstellung von Bädern.

Solche Zubereitungen dienen zur Herstellung vieler medicinischen Bäder (s. balnea medicata des preussischen Medicinal-Kalenders pro 1895, S. 67 ff.) in der Gestalt als Species, Infuse, Decocte, Mischungen und Lösungen (z. B. spirituöse) u. s. w. Es dürfen daher zweifellos auch solche Zubereitungen, welche zur Bereitung von Bädern dienen und sonst zu Heilzwecken nicht dem freien Verkehre überlassen sind, ausserhalb der Apotheke feilgehalten und verkauft werden, so z. B. die zur Herstellung von aromatischen Bädern dienenden Spiritus Angelicae compositus, Spiritus Calami, Spiritus Serpylli.

Das zur Herstellung von Jodbädern nothwendige Jodkalium ist keine Zubereitung und darf auch zu diesem Zwecke, da es unter Verzeichniss B den Apotheken vorbehalten bleibt, ausserhalb derselben nicht geführt werden.

Die Ingredienzien für Mineralsäurebäder (Acidum nitricum crudum und Acidum hydrochloricum crudum) und für Sublimatbäder dürfen nur solche Geschäfte führen, deren Inhaber die betreffende Gift-Koncession besitzt.

3. Auf Seifen.

Unter Seifen in diesem Sinne sind die Natron- oder Kaliseifen der Fettsäuren und Harzsäuren zu verstehen, also die feste Natron- oder Kernseife, die weiche Kaliseife, auch flüssige und pulverisirte Seifen. Diese Seifen dienen nun an und für sich nicht zu Heilzwecken. Zu Heilzwecken werden sie vielmehr erst geeignet, wenn ihnen gewisse medikamentöse Zusätze hinzugefügt werden (medicinische Seifen).

Von den medicinischen Seifen sind alle als freigegeben anzusehen, auch solche, welche Stoffe des Verzeichnisses B § 2 (hierüber siehe unten S. 26/27) oder solche Stoffe enthalten, die nur von Geschäftsinhabern mit Giftkoncession (Theil II) geführt werden dürfen, so einerseits z. B. Cocain-, Jodkalium-, Veratrin-, Aconitinseife, andererseits z. B. Arsenik-, Sublimat-, Carbolseife.

In Böttger „Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln“, 3. Auflage, 1895, S. 14, ist ein Erkenntniss des Kammergerichts vom 4. Juni 1891 abgedruckt, nach welchem auch Jemand, der die Giftkonzession nicht besitzt, Sublimatseife verkaufen darf.

Es ist nichts darüber gesagt, ob diese medicinischen Seifen nur zum äusseren Gebrauche oder auch etwa zur inneren Anwendung als Heilmittel freigegeben sind.

Die einzigen hier in Frage kommenden dürften Sapo medicatus und Sapo jalapinus sein. Die Frage wird sich indessen dadurch erledigen, dass beide Präparate nur in Formen (Pillen und Suppositorien) zum innerlichen Gebrauche dienen, welche nach Verzeichniss A dem freien Verkehre entzogen sind. Auch solche sogenannten Seifen, welche ihrer ganzen Zusammensetzung nach mehr zu einer der im Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen als zu den Seifen gehören, sind nicht als freigegeben anzusehen.

So gehören die Bleiseifen zu den Pflastern (Verz. A. 10) und sind daher nicht freigegeben.

Eine Mischung von Leinöl mit Kalkwasser, welche nach Meissner (Kommentar S. 122 und 123) dem freien Verkehre vorbehalten bleiben soll, ist keine Seife, sondern ein Liniment und als solches dem freien Verkehre entzogen.

4. Auf künstliche Mineralwässer findet die Bestimmung des § 1 nur Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Es sind also zunächst alle künstlichen Mineralwässer freigegeben, welche natürlichen entsprechen, auch arsenhaltige (Levico, Roncegno).

Es sind ferner auch solche künstlichen Mineralwässer freigegeben, welche zwar natürlichen nicht entsprechen, jedoch auch nicht einen der oben genannten Stoffe enthalten.

Nicht freigegeben sind dagegen solche künstlichen Mineralwässer, welche einerseits natürlichen nicht entsprechen und zugleich noch einen der oben genannten Stoffe enthalten.

Es können hier unter künstlichen Mineralwässern nur solche gemeint sein, welche zwar in ihrer Zusammensetzung natürlichen nicht entsprechen, jedoch nur geringe Abweichungen von denselben zeigen, da sie sich sonst nicht als Mineralwässer, sondern als nach Verzeichniss A verbotene flüssige Arzneigemische kennzeichnen würden.

Erlenmeyer'sches Bromwasser z. B., welches man zuweilen in Drogen- und Mineralwasser-Handlungen findet, ist kein künstliches Mineralwasser, sondern ein flüssiges Gemisch (s. diese) und als solches dem freien Verkehre entzogen.

§ 2 bestimmt:

Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Während die Zubereitungen des Verzeichnisses A nur, soweit sie als Heilmittel in Betracht kommen, den Apotheken vorbehalten sind, bleiben die Drogen und chemischen Präparate des Verzeichnisses B überhaupt den Apotheken vorbehalten.

Nach den Motiven des Reichskanzlers vom 24. August 1871 zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1872 (dieselben sind in einer Verfügung des Medicinal-Ministers an die Königliche Regierung in Schleswig enthalten; s. auch Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln, S. 15 u. 16) ist bei Feststellung der im Verzeichnisse B enthaltenen Gegenstände damals in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen wurden:

- a) Die ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate, ausgenommen die obsoleten und selten vom Publikum verlangten sowie solche, welche ohnehin Jedermann zugänglich sind.
- b) Die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche ausserdem zwar auch

in einzelnen Industriezweigen technisch verwertet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur in nicht gereinigtem Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung rein sein müssen, so dass sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind.

- c) Diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechslung mit anderen, völlig indifferenten oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden können.

Da betreffend die Kaiserliche Verordnung von 1890 besondere Motive nicht bekannt geworden sind, ist anzunehmen, dass für dieselbe die gleichen Grundsätze bei Aufstellung des Verzeichnisses B massgebend gewesen sind.

Nach einer Entscheidung des preussischen Medicinal-Ministers vom Jahre 1878 (s. auch Böttger, S. 34), welche das Vorräthighalten und den Verkauf von Zahnpulvern, sobald solche nicht Stoffe enthalten, die in das Verzeichniss B der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgenommen, den Drogisten als gestattet ansah, ist nun zu folgern, dass die Drogen und chemischen Präparate des Verzeichnisses B nicht nur an und für sich, sondern auch in jeder, nicht besonders im Verzeichnisse A bedingungsweise verbotenen Zubereitung dem freien Verkehr entzogen seien.

Bei der Gegenüberstellung des § 1, welcher von Zubereitungen handelt, und des § 2, welcher nur die Drogen und chemischen Präparate des Verzeichnisses B dem freien Verkehre entzieht, ist jedoch von vornherein anzunehmen, dass der Gesetzgeber letztere nur in dieser Form hat den Apotheken vorbehalten, nicht aber auch Zubereitungen dem freien Verkehre

entziehen wollen, wenn diese Stoffe des Verzeichnisses B enthalten, vorausgesetzt natürlich, dass sie nicht als Heilmittel dienen sollen.

Diese Annahme findet in den in der Anmerkung enthaltenen Motiven zur Kaiserlichen Verordnung ihre Stütze.

Die gleiche Auffassung hat auch das Medicinal-Kollegium der Provinz Brandenburg in seinem oben S. 17 erwähnten Gutachten über Eau de Quinine ausgesprochen. Dasselbe äussert sich dahin: „Nur die Drogen (des Verzeichnisses B) selbst, nicht sie enthaltende Zubereitungen fallen — sobald nicht etwa Vorschriften über den Giftverkauf in Betracht kommen — unter diesen Paragraphen.“

§ 3 bestimmt:

Der Grosshandel, sowie der Verkauf der im Verzeichniss B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

„Der Begriff

„Grosshandel“

ist reichsgesetzlich nicht bestimmt, er muss aus den Anschauungen des Verkehrslebens in thatsächlicher Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen werden.“ Aeusserung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. in einer Entscheidung vom 16. März 1892. [Medicinal-Beamten-Zeitung 1892, Beilage S. 143.]

Es wird danach Sache der Revisoren sein, sich im gegebenen Falle, eventuell durch Einsicht der Geschäftsbücher, ein Urtheil darüber zu bilden, ob in Anbetracht der ganzen Verhältnisse Grosshandel vorliegt oder nicht.

Es wird dieses besonders dann notwendig werden, falls bei der Revision in den Lager- oder sonstigen Räumen Vorräthe von gemäss § 1 dem freien Verkehre entzogenen Zubereitungen oder gemäss § 2 den Apotheken vorbe-

haltenen Drogen und chemischen Präparaten vorgefunden werden und der Geschäftsinhaber angiebt, diese Gegenstände für den Grosshandel vorrätzig zu halten.

Einen gewissen Anhalt für die Beurtheilung im einzelnen Falle dürften verschiedene Urtheile höherer Gerichtshöfe gewähren, welche sich in dieser Richtung bestimmter aussprechen.

So nahm das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in seinem eben citirten Urtheile in einem Specialfall Grosshandel an, da die Waaren nicht unmittelbar an Konsumenten zur Stillung ihres Gebrauchsbedürfnisses und in den von ihnen gewünschten kleinsten Quantitäten, sondern in grösserer Menge, nämlich nicht unter 1 Kilogramm, an Wiederverkäufer abgegeben seien, und da auch diese abgegebenen kleinsten Quantitäten sowie der ganze Jahresverbrauch und die geforderten Preise dem im Grosshandel Ueblichen entsprächen.

Nach dem Erkenntnis des Kammergerichts vom 3. August 1893 (s. auch Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln 1895, S. 17) liegt Grosshandel vor, wenn ein Absatz von Waaren nicht direkt an das konsumirende Publikum, sondern in grösseren Quantitäten an einen Zwischenhändler, der für eigene Rechnung den Weitervertrieb der Waaren an das konsumirende Publikum bewirken soll, stattfindet.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Posen (Strafsenats) vom 11. Juli 1894 ist in Uebereinstimmung mit anderen Gerichtshöfen (vergl. das bei Goltdammer, Bd. 40, S. 353 abgedruckte Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Januar 1892) die Entscheidung der Frage, ob Gross- oder Kleinhandel vorliegt, von den gesammten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalles und ausschliesslich davon, ob die Waaren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumirende Publikum vertrieben werden, abhängig zu machen (s. auch Medicinal-Beamten-Zeitung 1894, Beilage S. 153).

Anmerkung. Die Lieferung einer grösseren Anzahl von Verbandkästen für eine Berufsgenossenschaft von Seiten eines Drogisten ist als Grosshandel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 anzusehen. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Dec. 1888. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts XIV, 6.)

Während der Grosshandel sowohl von den Bestimmungen des § 1 als § 2 eximirt ist, ist der Verkauf allein der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegen-

stände (nicht also auch der Zubereitungen des Verzeichnisses A) erlaubt:

- a) an Apotheken,
- b) an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht zugleich Heilanstalten sind.

An Kliniken, Hospitäler und ähnliche Anstalten dürfen die Gegenstände des Verzeichnisses B nicht abgegeben werden, es sei denn, dass die ersteren eine eigene Apotheken-Koncession besitzen; dagegen an staatliche Laboratorien, staatliche Lehranstalten u. s. w.

Auch hier wird, wie oben S. 27 gezeigt worden, zu prüfen sein, ob im Einzelfalle für den Geschäftsinhaber die eventuelle Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit eines Geschäftsbetriebes in dieser Richtung vorliegt.

B. Specielles.

Die Zubereitungen des Verzeichnisses A.

Die im Verzeichnisse A angeführten Zubereitungen sind nur zum Theil im deutschen Arzneibuche*) enthalten.

Nicht erwähnt sind in demselben: Pulveres, salia et species mixta, mixturae und solutiones, gemischte Balsame, Honigpräparate, Suppositoria. Vorschriften zur Herstellung, ohne Definitionen ihres Wesens zu geben, enthält es für: Infuse, Decocte, Tinkturen, Sirupe, Capsulae, Pastillen, Pillen, Granula, Unguenta, Cereoli.

Definitionen giebt dasselbe nur für styli caustici, linimenta, electuaria und emplastra.

Wo nun die Definitionen für die einzelnen im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen im Arzneibuche

*) Ueberall, wo im Folgenden das Arzneibuch oder das deutsche Arzneibuch erwähnt wird, ist darunter die dritte Ausgabe des Arzneibuchs für das deutsche Reich nebst dem Nachtrag vom 7. Januar 1895 zu verstehen.

nicht gegeben sind, müssen sie geschaffen werden. Dieselben werden sich um so mehr an den allgemeinen Sprachgebrauch anzulehnen haben, als die jeder Zubereitung beigefügte lateinische Bezeichnung gewissermassen eine Erläuterung ihrer pharmakologischen Bedeutung bildet.

Unter den Zubereitungen des Verzeichnisses A ist also eine Anzahl Präparate, welche dem freien Verkehre überlassen bleiben sollen, besonders namhaft gemacht. Einen Theil derselben kennt, wie schon bemerkt, das deutsche Arzneibuch überhaupt nicht.

Ein anderer Theil führt jedoch gleichlautende Namen mit Präparaten des Arzneibuchs. Es sind folgende:

Arnikatinktur, Baldriantinktur, Benzoëtinktur, Süßholzsaft, Myrrhentinktur, Aloëtinktur, Salicylstreupulver, Ameisenspiritus, Kampherspiritus, Pepsinwein, Rosenhonig, Seifenspiritus, Copaïva-Balsam, doppelkohlensaures Natrium, Bleiwasser, Ricinusöl, flüchtiges Liniment, Cold-Cream, Heftpflaster, Senfpapier, Kresolseifenlösung, Bleisalbe, Borsalbe, Terpentin salbe, Zinksalbe.

Ob nun diese Präparate mit den gleichlautenden des Arzneibuches identisch sein sollen, ist nirgends ausgesprochen, auch nicht festgestellt, dass ihre Herstellungsweise den im Arzneibuche gegebenen Vorschriften zu entsprechen hat.

Von vornherein wäre sogar anzunehmen, dass ebenso, wie von den dem freien Verkehre als Heilmitteln entzogenen Zubereitungen, soweit für diese das Arzneibuch Vorschriften giebt, z. B. den Extrakten, Tinkturen, Latwergen, Linimenten, Pflastern, Salben u. s. w., jede Zubereitungsart, nicht nur die im Arzneibuche angegebene, verboten ist, auch die freigegebenen Präparate nicht nur in der im Arzneibuche vorgeschriebenen, sondern in jeder Darstellungsform, welche nach handelsüblichen Begriffen eine reelle ist, freigegeben sind.

Dass auch der Gesetzgeber die Präparate der Kaiserlichen Verordnung nicht als identisch mit denen des Arzneibuches hat angesehen wissen wollen, scheint mir daraus hervorzugehen, dass in der nachträglichen Ver-

ordnung vom 25. November 1895 für Bleiwasser als Maximalgehalt von Bleiessig der Bleiessiggehalt des officinellen Bleiwassers vorgeschrieben ist. Dieses wäre unnöthig gewesen, falls die Präparate der Kaiserlichen Verordnung alle denjenigen des Arzneibuches entsprechen müssten.

Die Folgerung, dass somit der Gesetzgeber die gleichlautenden Präparate der Kaiserlichen Verordnung und des Arzneibuches nicht als völlig identisch in ihrer Darstellungsweise hinstellen wollte, erscheint ebenso gerechtfertigt wie der oben S. 14/15 gezogene Schluss, dass die im Verzeichnisse A dem freien Verkehre als Heilmittel entzogenen Zubereitungen auch als Thierarzneimittel nicht freigegeben seien, weil ausdrücklich einzelne Zubereitungen als Thierheilmittel freigegeben werden.

Man wird demnach, selbst wo das Arzneibuch Vorschriften giebt, jede Zubereitung, welche nach handelsüblichen Begriffen eine reelle ist, als freigegeben betrachten müssen.

So ist Arnikatinktur nach dem Arzneibuche durch Ausziehen von 1 Theil Arnikablüthe mit 10 Theilen Weingeist zu bereiten. Unseres Erachtens würde nun als Arnikatinktur auch ein Auszug aus frischer Arnikablüthe oder ein Auszug, der mit einem andersgradigen Spiritus und in anderen Mengenverhältnissen hergestellt ist, als erlaubt anzusehen sein. Sowie aber ein anderer Bestandtheil dazu kommt, z. B. Ratanhia, so ist es nicht mehr Arnikatinktur, sondern ein Gemisch.

Sobald eine solche Zubereitung differentere oder wirksamere Stoffe enthält (z. B. Salicylstreupulver, Salicyltalg), ist zu verlangen, dass diese in einer im pharmakologischen Sinne usuellen Dosirung darin enthalten sind. Ob im einzelnen Falle die Herstellung eine reelle oder die Dosirung eine usuelle ist, würde eventuell der Sachverständige zu entscheiden haben.

1. **Abkochungen und Aufgüsse** (Decocta et infusa).

Auszüge löslicher Bestandtheile aus vegetabilischen oder animalischen Drogen durch Kochen oder Aufbrühen, gleichgiltig, welches das Auflösungsmittel (Menstruum) ist.

Letzteres kann also Wasser, Wein, Alkohol, Bier, eventuell auch Milch sein.

2. Aetzstifte (Styli caustici).

Stifte oder Stäbchen, welche je nach Art des Stoffes und Zweckes

- a) durch Drehen oder Schleifen von Krystallen, durch Ausgiessen oder Aufsaugen geschmolzener Substanzen in Formen oder Röhren, sowie
- b) durch Kneten oder Ausrollen bildsamer, unter Zusatz von Weizenmehl oder Gummipulver, Glycerin und Wasser*) erhaltener Massen dargestellt werden. (Arzneibuch.)

Die Masse der Aetzstifte soll eine ätzende Wirkung zu Heilzwecken ausüben.

Zu a) gehören demnach:

Argentum nitricum cum	Kalio nitrico.
-	-
-	Argento chlorato.
-	-
-	Zinco chlorato.
-	-
-	Plumbo nitrico.

Cuprum aluminatum (Götterstein, Augenstein).

Cuprum sulfuricum.

Alumen.

Zincum chloratum.

Ferrum sesquichloratum.

Damit sollen nur die gewöhnlichsten Zusammensetzungen der Aetzstifte angeführt sein, von denen noch mehr Variationen vorkommen.

Zu b) gehören die *Aetzpasten*, soweit sie in Form von Stiften oder Stäbchen geführt werden, so die *Wiener Aetzpaste*, Pasten von *Kalium causticum fusum*, *Zincum chloratum*.

Nicht zu den Aetzstiften gehören, da sie keine ätzenden Wirkungen haben, die Mücken- und Mentholinstifte. Dieselben sind daher ebenso dem freien Verkehre überlassen wie Stifte aus ätzenden Substanzen zu technischen Zwecken, z. B. Tintenstifte aus Oxalsäure.

*) Selbstverständlich sind damit die Verdünnungs- und Bindemittel nicht erschöpft.

3. Auszüge in fester und flüssiger Form. (Extracta et tincturae.)

Alle aus Pflanzentheilen oder anderen Stoffen — auch Harzen (Catechu, Kino, Benzoë) und animalischen Drogen (Cantharides, Moschus) — durch Aether, Spiritus, Wasser (auch aromatisches) oder Wein ausgezogene Zubereitungen.

Diese Auszüge können je nach ihrer Konsistenz verschiedene Namen führen.

Man bezeichnet als *Tinkturen* Auszüge etwa von der Flüssigkeit des Wassers oder Alkohols, als *Elixire* solche von der Flüssigkeit des Rahms, als dünne Extrakte solche von Honig-Konsistenz, als dicke solche von Mus-Konsistenz, als trockene Extrakte trockene Stücke oder trockenes Pulver.

a) Tinkturen.

Von den Tinkturen des Arzneibuches sind nicht alle Auszüge, wie schon Böttger S. 30 bemerkt.

Das Arzneibuch enthält folgende Tinkturen (von diesen sind diejenigen, welche keine Auszüge sind, mit einem * Stern versehen, diejenigen, welche dem freien Verkehre überlassen sind, gesperrt gedruckt):

Tincturae:

Absinthii.	Cinnamomi.
Aconiti.	Colchici.
Aloës.	Colocynthis.
Aloës composita.	Digitalis.
Amara.	Ferri acetici aetherea*.
Arnicae.	Ferri chlorati aetherea*.
Aromatica	Ferri pomata.
Aurantii.	Gallarum.
Benzoës.	Gentianae.
Calami.	Jodi*.
Cantharidum.	Lobeliae.
Capsici.	Moschi.
Catechu.	Myrrhae.
Chinae.	Opii benzoïca.
Chinae composita.	Opii crocata.

Opii simplex.	Strophanthi.
Pimpinellae.	Strychni.
Ratanhiae.	Valerianae.
Rhei aquosa.	Valerianae aetherea.
Rhei vinosa.	Veratri.
Scillae.	Zingiberis.

Anmerkung. Tinctura ferri pomata stellt deswegen einen Auszug dar, weil nur der lösliche Theil des Eisenextrakts durch das Zimtwasser ausgezogen, während der unlösliche durch Filtriren beseitigt wird (Arzneibuch).

Tinctura ferri acetici aetherea und Tinctura ferri chlorati aetherea stellen flüssige Gemische, Tinctura Jodi eine Lösung dar und gehören somit sämmtlich unter No. 5.

Ausser den im Arzneibuche enthaltenen Tinkturen sind noch eine Anzahl anderer im Gebrauche.

Unter No. 3 fallen auch die *Elixire*. Elixir (arab. el eksir, Stein der Weisen), von den Paracelsisten angewendete Bezeichnung für von ihnen als überaus werthvoll erachtete, mit Weingeist und Säuren oder Alkalien gemachte Auszüge aus mehreren (d. h. aus einer Mischung verschiedener) Drogen (so das Elixir Proprietatis Paracelsi, saures Aloë-Elixir, bestehend aus Aloë, Myrrha, Crocus, Spiritus, Acidum sulfuricum dilutum).

Das Elixir ist also eine Tinctura composita, z. B. Elixir amarum (Extractum Absynthii, Elaeosaccharum Menthae piperitae, Aqua, Tinctura aromatica, Tinctura amara). Es unterscheidet sich von den gewöhnlichen Tinkturen durch grössere Konzentration und davon herührende dickflüssige, häufig trübe (Elixir pectorale und Elixir Aurantium compositum) und zum Sedimentiren neigende Beschaffenheit. (Th. Husemann in der Real-Encyclopädie der Pharmacie. Urban und Schwartzberg.)

Anmerkung. Neueren Datums ist die besonders in Frankreich eingebürgerte Benutzung des Namens „Elixire“ für Tafelliköre (Husemann s. oben). Diese, welche nicht zu Heilzwecken dienen sollen, sind dem freien Verkehre überlassen.

Essensen hiessen früher im pharmaceutischen Sinne die flüssigen konzentrirten Auszüge aus Arzneistoffen, vorzugsweise die mit Weingeist bereiteten. Gegenwärtig

versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Essenz Konzentrationen gewisser Genussmittel, die beim Verdünnen mit Wasser, Wein und dergl. ein bestimmtes einfaches Genussmittel geben.

Beispiele: Essigessenz, Punschessenz, Rumessenz, Cognacessenz.

Das Charakteristische der Essenz ist daher ihre Koncentration und die Möglichkeit, durch Verdünnung der Essenzen bestimmte Genussmittel herzustellen. (Mit Benutzung von J. G. Hoffmann in Real-Encyclopädie der Pharmacie.)

Essenzen in diesem Sinne fallen demnach nicht unter die Kaiserliche Verordnung.

Verbergen sich aber unter dem Namen Essenzen in Wirklichkeit Tinkturen (z. B. *Essentia aromatica*, *Aurantii* = *Tinctura aromatica*, *Aurantii*), so sind diese zu Heilzwecken gleichfalls dem freien Verkehre entzogen.

b) Extrakte.

Das Arzneibuch theilt die Extrakte ein in

1. dünne, welche dem frischen Honig gleichen,
2. dicke, welche erkaltet sich nicht ausgiessen lassen,
3. trockene, welche sich zerreiben lassen.

Ueber die verschiedenen Konsistenzformen siehe auch oben S. 33.

Hierher gehören ferner, obwohl sie nicht besonders aufgeführt sind, die Fluidextrakte, deren Hauptmerkmal darin besteht, dass das Gewicht des Extraktes demjenigen der dazu verwendeten lufttrockenen gepulverten Drogen genau entspricht. (Arzneibuch.)

Es ist zweckmässig, an dieser Stelle die sogenannten *Destillate* zu berücksichtigen. Das Arzneibuch behandelt wohl unter *Aqua destillata* die destillirten Wässer im Allgemeinen und führt eine Anzahl Wässer auf, welche durch Destillation gewonnen werden, kennt aber die Destillate nicht als eine besondere Zubereitungsform. Auch in den Werken von Hager-Fischer-Hartwich (Kommentar), Hager (Technik der pharmaceutischen Receptur),

Geissler-Moeller (Real-Encyklopädie), Kobert (Kompendium), Ewald u. s. w. sind die Destillate als besondere Zubereitungsform nicht erwähnt.

Unter Destillation im Allgemeinen versteht man nun einen Process, bei welchem aus festen oder flüssigen Körpern die flüchtigen Bestandtheile durch Erhitzen von den weniger flüchtigen getrennt werden. Es geschieht dieses meist unter Zusatz von Flüssigkeiten (Wasser, Spiritus oder Aether), welche durch Erhitzen zugleich mit den flüchtigen Bestandtheilen der in ihnen suspendirten festen Körper in flüchtige Form gebracht und nach einem besonderen Gefässe geleitet werden, wo sie durch Erkalten sich wieder verdichten. Danach würde das durch diesen Process gewonnene Produkt ein Destillat darstellen.

Zu den durch Destillation dargestellten Mitteln des Arzneibuchs gehören:

1. Die ätherischen Oele.

Streng genommen stellen die ätherischen Oele freilich im pharmakologischen Sinne keine Destillate dar, sondern sind Drogen.

2. Die destillirten Wässer.

3. Die spirituösen Destillate.

Zu den ätherischen Oelen gehören:

Oleum Anisi, Calami, Carvi, Caryophyllorum, Cinnamomi, Foeniculi, Juniperi, Lavandulae, Menthae piperitae, Macidis, Rosae, Rosmarini, Sinapis, Terebinthinae, Thymi.

Zu den destillirten Wässern:

Aqua Amygdalarum amararum, Cinnamomi, Foeniculi, Menthae piperitae.

Zu den spirituösen Destillaten:

Spiritus Cochleariae, Spiritus Juniperi, Spiritus Melissaecompositus, Angelicaecompositus, Lavandulae.

Ausser diesen Destillaten des Arzneibuches sind noch eine grosse Anzahl anderer im Handel, so von ätherischen Oelen z. B. Oleum Absynthii, Oleum Anethi, Oleum Arnicae florum, Oleum Aurantiorum dulcium und amararum, Oleum Cajeputi, Oleum Chamomillae, Oleum Cascarillae, Oleum Valerianae u. s. w. Von aromatischen Wässern z. B. Aqua laurocerasi, Aqua Opii,

Aqua aromatica (Schlagwasser), Aqua castorei, Aqua Chamomillae, Aqua Thymi u. s. w.

Alle diese und ähnliche Destillate lassen sich unter keine der im Verzeichniss A der Kaiserlichen Verordnung enthaltenen Zubereitungen unterbringen. Es sind ferner in Verzeichniss B eine Anzahl derselben, auch solcher, welche garnicht im Arzneibuch enthalten sind, so Oleum Chamomillae aethereum, Oleum Valerianae, Aqua lauro-cerasi, Aqua Opii, besonders vom freien Verkehre ausgeschlossen und den Apotheken vorbehalten.

Daraus ergibt sich, wie auch schon von Meissner (Kommentar, S. 84) und Böttger (Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, S. 27) hervorgehoben worden ist, dass die Destillate nicht unter die Kaiserliche Verordnung fallen, sondern auch als Heilmittel dem freien Verkehre überlassen sind.

Die besonders im Verzeichniss B aufgeführten und dem freien Verkehr entzogenen Destillate sind:

Oleum Chamomillae aethereum,
 Oleum Sinapis aethereum,
 Oleum Valerianae,
 Aqua Amygdalarum amararum,
 Aqua Opii.

Anmerkung. Spiritus angelicae compositus ist eine Lösung von Kampher in einem Destillat und daher zwar als Lösung zu betrachten, muss aber als Zusatz zu Bädern dem freien Verkehre überlassen bleiben (s. oben S. 23). Spiritus aetheris nitrosi ist ein chemisches Präparat, welches durch Destillation nur rectificirt wird. Da er nicht in Verzeichniss B aufgeführt ist, bleibt er dem freien Verkehre überlassen.

Ausgenommen von den Auszügen und dem freien Verkehre als Heilmittel überlassen sind:

<i>Arnikatinktur,</i>	<i>Fichtennadelextrakt,</i>
<i>Aloëtinktur</i> (zum Gebrauche für Thiere),	<i>Fleischextrakt,</i>
<i>Baldriantinktur,</i>	<i>Himbeeressig,</i>
<i>Benzoëtinktur,</i>	<i>Kaffeeextrakt,</i>
<i>Eichelkaffeeextrakt,</i>	<i>Lakritzen</i> (Süssholzsaft), auch mit Anis,

Malzextrakt, auch mit *Eisen*, *Theeextrakt* von Blättern des
Leberthran oder *Kalk*, *Theestrauchs*,
Myrrhentinktur, *Wachholderextrakt*.

Arnikatinktur. Es ist jeder Arnika-Auszug als freigegeben zu betrachten, falls die S. 31 erörterten Bedingungen erfüllt sind.

Tinctura Arnicae aromatica ist kein Auszug nur aus Arnica, sondern aus einem Gemische und daher nicht freigegeben.

Aloëtinktur. Es ist *Tinctura Aloës* als Thierheilmittel freigegeben, darf daher auch feilgehalten werden.

Das Arzneibuch schreibt zur Herstellung Cap-Aloë vor, es dürften hier indessen andere Aloëarten, z. B. Barbados-Aloë, um so weniger zu beanstanden sein, als es sich um ein Thierarzneimittel handelt.

Tinctura Aloës composita (Lebenselixir) enthält ausser Aloë noch verschiedene andere Drogen und ist daher dem freien Verkehre nicht überlassen.

Baldriantinktur. Zu vielfachen Kontroversen hat die Frage Veranlassung gegeben, ob nur einfache Baldriantinktur oder auch ätherische Baldriantinktur freigegeben sei.

Nach dem strengen Wortlaut ist nur Baldriantinktur freigegeben. Beide Tinkturen sind sich jedoch völlig in Zusammensetzung, Wirkung und Dosirung gleich, der einzige Unterschied liegt in der Darstellungsweise; bei der einfachen bildet verdünnter Weingeist das Menstruum, bei der aetherea dagegen Aetherweingeist.

Nach dem oben S. 31 Erörterten dürfte daher auch der mit Aetherweingeist hergestellte Baldrian-Auszug dem freien Verkehre zu überlassen sein, zumal diese Koncession von keiner einschneidenden Bedeutung ist. Vergleiche auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau vom 25. Juli 1894 betreffend flüchtiges Kampher-Liniment S. 51.

Da indessen ausdrücklich nur Baldriantinktur freigegeben ist, halten wir es nicht für gestattet, dass ein mittels Aetherweingeist hergestellter Auszug im Verkehre ausser-

halb der Apotheken als ätherische Baldriantinktur, unter welcher doch pharmakologisch ein von der einfachen Tinktur abweichendes Mittel verstanden wird, bezeichnet wird, falls er zu Heilzwecken feilgehalten oder verkauft werden soll. Im Uebrigen verkennen wir nicht, dass auch andere Ansichten Berechtigung haben.

Benzoëtinktur. Es ist ebenfalls nur der Auszug aus der einfachen Droge (dem Benzoëharz) freigegeben.

Die Benzoëtinktur des Arzneibuchs soll aus Siam-Benzoë bestehen. Den Drogisten wird man es indessen nicht verwehren können, auch geringerwerthige Benzoë zu verwenden. Es kommen noch Calcutta-, Sumatra-, Penang-Benzoë in den Handel.

Eichelkaffeeextrakt ist theils Genussmittel, theils dient er zu Heilzwecken (gegen Diarrhö).

Fichtennadelextrakt dürfte therapeutisch lediglich als Zusatz zu Bädern dienen und ist als solcher ohnehin nach § 1 freigegeben. Unter Fichtennadelextrakt ist auch ein Gemisch ätherischer Oele zu verstehen (Koniifersprit, Tannenduft, Fichtennadeläther). Auch dieses Gemisch, welches nur zur Verbesserung der Zimmerluft dient, ist freigegeben.

Fleischextrakt ist ein Genussmittel für Kranke und Gesunde und wird als direktes Heilmittel wohl überhaupt nicht gebraucht. Sinngemäss sind auch die Fleischpeptone freigegeben, nicht dagegen medicinische Zubereitungen mit Fleischextrakt, z. B. Fleischextrakt mit Eisen.

Himbeeressig wird wohl meist durch Mischung von Himbeersirup oder Himbeersaft mit Essig dargestellt und gehört daher eher unter No. 5 (s. auch Meissner, S. 95).

Kaffeeextrakt dient auch wohl nur zu Genusszwecken.

Lakritzen (Süssholzsafte), auch mit Anis. Lakritzen ist der eingedickte Saft der Süssholzwurzel. Derselbe ist in jeder Form (Stangen, Pulver und Extrakt), auch mit Zusatz von Anis (Cachou), nicht aber mit anderen Zusätzen dem freien Verkehre überlassen. Ueber Salmiakpastillen (Salmiak mit Lakritzen) s. No. 9.

Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk.

Malzextrakt ist der eingedickte Auszug aus gequetschtem Malz. Zunächst ist Malzextrakt im trockenen Zustande und im Muszustandè freigegeben. Ferner sind freigegeben Mischungen des Malzextrakts:

a) *Mit Eisenpräparaten.*

Im Handel kommen z. B. vor: Extractum Malti fer-ratum (ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico), Malti cum ferro jodato, Malti cum ferro lactophosphorico, Malti cum ferro peptonato.

Es ist dagegen im freien Verkehre Malzextrakt mit anderen Zusätzen nicht gestattet, z. B. Malzextrakt mit Chininum ferro-citricum oder tannicum, Pepsin, Lupulin, Kalium jodatum, Chininum hydrochloricum oder sulfu-ricum (Extractum Malti chinatum) und ähnlichen.

b) *Mit Leberthran.*

(In dieser Form wird der schlechte Geschmack des Leberthrans verdeckt.)

c) *Mit Kalk.*

Nach unserer Auffassung ist somit der Zusatz aller gebräuchlichen Kalkpräparate gestattet, so Malzextrakt mit Calcaria hypophosphorica, Calcaria lactica und anderen.

Myrrhentinktur. Es ist auch hier wieder nur der Auszug aus der einfachen Droge freigegeben, nicht aber Tinctura Myrrhae composita, welche ein Auszug aus einem auch Myrrha enthaltenen Gemisch ist.

Theeextrakt aus Blättern des Theestrauchs dürfte kaum als Heilmittel Verwendung finden.

Wachholderextrakt, Succus Juniperi inspissatus, Wachholdermus, eingedickter Wachholdersaft (vielfach als Hausmittel als Diureticum gebraucht).

4. Gemenge, trockene von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander. (Pulveres, salia et species mixta.)

Der Begriff kann wohl keiner Missdeutung unterliegen. Ungemischte Pulver, welche nicht aus Drogen oder chemischen Präparaten des Verzeichnisses B bestehen, sind zu Heilzwecken dem freien Verkehre überlassen,

auch abgetheilt, in Hüllen von Papier, nicht aber in Kapseln, Pillen, Körnern und Pastillen oder komprimirt (s. No. 6 u. 9).

Unter den Salzen sind sowohl die krystallisirten als auch die entwässerten gepulverten zu verstehen.

Species mixtae, gemischte Thees. Der Begriff der gemischten Thees ergibt sich aus dem Gegensatz zu den einfachen Thees. Einfache Thees sind einheitliche Drogen im nicht zerkleinerten Zustande (z. B. Kamillen) oder im zerkleinerten (z. B. Pfefferminze). Alle einfachen Thees sind auch als Heilmittel freigegeben, soweit sie nicht im Verzeichnisse B (z. B. flores Cinae, folia Cocae, folia Jaborandi, herba Adonidis, herba Lobeliae) besonders den Apotheken vorbehalten sind.

Unter gemischten Thees sind dagegen Mischungen verschiedener Drogen im zerkleinerten oder unzerkleinerten Zustande zu verstehen. Kein gemischter Thee ist freigegeben.

Da gemischte Thees, also auch Brustthee, St. Germain-Thee u. s. w. als Heilmittel dem freien Verkehre entzogen sind, suchen sich die Drogisten zu helfen, indem sie die einzelnen Bestandtheile, im Verhältnisse zu einander abgewogen, getrennt einpacken und dann zusammen als den geforderten gemischten Thee verkaufen.

Mit Bezug auf die Zulässigkeit dieses Geschäftsbrauches liegen eine Anzahl gerichtlicher Entscheidungen vor. Ueber Alpenkräuterthee s. S. 16.

Das Oberlandesgericht Köln hält in seiner Entscheidung vom 3. Sept. 1891 das Feilhalten und den Verkauf der zusammengestellten, aber nicht vermengten Einzelbestandtheile einer durch die Kaiserl. Verordnung dem freien Verkehre entzogenen Arzneibereitung (St. Germain-Thee) nicht für strafbar.

Ebenso hält das Landgericht Ostrowo den Verkauf von St. Germain-Thee für zulässig, wenn seine Bestandtheile einzeln in eine Düte verpackt sind. Diese Manipulation charakterisire sich zwar als Umgehung der Kaiserl. Verordnung, nicht aber als Uebertretung derselben (171. I. 96).

Entgegengesetzter Ansicht lauteten die Urtheile des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. V. 1888, des Kammergerichts vom 24. V. 1892 (die Motive dieses Urtheils finden sich in der Med.-Beamt.-

Ztg. 1892, Beilage S. 115 u. 116 abgedruckt), ferner des Landgerichts Stettin vom 21. II. 1893, des Kammergerichts vom 1. III. 1894 (Motive: Es kommt nicht darauf an, dass die Arzneisubstanzen durcheinander gerührt oder durcheinander geschüttelt sind, sondern darauf, ob die Substanzen der Arzneien im richtigen Verhältnisse stehen), des Landgerichts Flensburg vom 2. VIII. 1893 und des Kammergerichts vom 2. VIII. 1894.

Nach letzteren Erkenntnissen wird das Feilhalten und der Verkauf der zwar getrennten, aber durch den Käufer ohne Weiteres zusammenstellbaren Einzelbestandtheile eines durch die Kaiserliche Verordnung verbotenen Gemisches für strafbar erklärt.

Dass die erwähnte Manipulation eine Umgehung der Kaiserlichen Verordnung darstellt, ist zweifellos, die Strafbarkeit derselben ist indessen nicht allgemein anerkannt. Dem Revisor muss daher im Specialfalle die Stellungnahme zu dieser Frage unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte überlassen bleiben.

Ausgenommen und dem freien Verkehre überlassen sind:

Von den nicht einfachen Pulvern, welche zu den trockenen Gemengen gehören, sind auch zu Heilzwecken folgende freigegeben.

a) **Brausepulver**, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte.

Es sind somit freigegeben:

Pulvis aërophorus, Pulvis aërophorus anglicus. Auch die Stollwerck'schen und anderen Brauselimonaden-Bonbons sind freigegeben.

Nicht freigegeben ist aber Pulvis aërophorus laxans.

Ebensowenig sind die Brausesalze (z. B. brausendes Bromsalz, Magnesia citrica effervescens, Ferrum citricum effervescens u. s. w. freigegeben, da sie gemischte Pulver (Brausepulver + Arzneipulver) darstellen.

b) **Riechsals**. In das Arzneibuch ist Riechsals nicht aufgenommen. Da ausdrücklich Riechsals ausgenommen ist, so kann damit nur ein bestimmtes, allge-

mein als Riechsalz bezeichnetes Präparat gemeint sein. Im Gebrauche ist nur das englische Riechsalz (Kali carbonicum, Ammonium carbonicum gemischt, mit Ammonium causticum begossen und mit Nerolinöl (Orangenblüthenöl) parfümirt.

Ausser diesem englischen Riechsalz sind eine Anzahl Riechsalze im Handel. Dieselben sind bestimmt, freies Ammoniak oder Ammoniumkarbonat zu entwickeln und enthalten verschiedene Parfüms.

c) **Salicylstreupulver**. Das Arzneibuch enthält für Salicylstreupulver (Pulvis salicylicus cum Talco) eine Vorschrift. Wenn das dem freien Verkehre überlassene Salicylstreupulver auch nicht mit dem des Arzneibuches identisch zu sein braucht, so wird doch zu verlangen sein, dass der Salicylgehalt ein entsprechender und die ganze Zusammensetzung eine reelle ist (s. oben S. 31).

d) **Salze** aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet. Es sind hierunter die Salze zu verstehen, welche durch mehr oder weniger einfache Operationen (z. B. Eindampfen aus den natürlichen Mineralwässern) dargestellt werden, auch wenn dieselben Arsen und ähnliche stark wirkende Stoffe (vergl. § 1) enthalten (Levico, Roncegno).

Nachbildungen dieser Salze, sogenannte künstliche Mineralsalze, sind auch freigegeben, wenn sie natürlichen nachgebildet sind. Es ist zwar nicht direkt ausgesprochen, dass sie den natürlichen identisch sein sollen, doch geht aus der Fassung hervor, dass sie ihnen möglichst gleich sein sollen.

Die brausenden Quellsalze stellen Mischungen von Brausesalzen und Quellsalzen vor und sind daher als Heilmittel dem freien Verkehre entzogen (z. B. Sadow'sche Salze).

Zahnpulver, welche gemischte Pulver darstellen, sind dem freien Verkehre überlassen, sobald sie nur zu kosmetischen Zwecken dienen (s. auch oben S. 26); sobald sie dagegen auch Heilzwecken dienen sollen (als solche Zahnpulver würden z. B. ohne Weiteres diejenigen

anzusehen sein, welche Cocaïn oder Kali chloricum enthalten), sind sie nicht dem freien Verkehre überlassen.

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) **einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe.**

Unter den *flüssigen Gemischen* wird man in weitem Sinne jede Mischung flüssiger Substanzen untereinander sowie Mischungen fester Substanzen und Extrakte mit flüssigen, gleichgiltig, ob sie sich homogen mit einander vermengen oder nicht, zu verstehen haben, wenn das Gemisch nur flüssig ist; unter Lösungen jede Auflösung fester Substanzen in Flüssigkeiten, gleichgiltig, welches das Lösungsmittel (Menstruum), und ob die Lösung vollständig ist.

Zu den flüssigen Gemischen gehören daher auch Tinctura ferri acetici aetherea und Tinctura ferri chlorati aetherea, zu den Lösungen Tinctura Jodi (s. oben S. 34).

Zu den Lösungen gehören ferner die Lösungen des Arzneibuches, ausgenommen diejenigen, welche chemische Präparate sind.

Bei einigen Liquores des Arzneibuches ist die Frage streitig gewesen, ob diese als Lösungen oder als chemische Präparate aufzufassen sind. Liquor Plumbi acetici wird z. B. dargestellt, ohne dass vorher das feste Bleiacetat abgeschieden worden wäre.

Nach einem Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen beruht nämlich die Herstellung dieser Liquores — es handelte sich speciell um Liquor ferri albuminati, Liquor ferri sesquichlorati, Liquor plumbi subacetici — allerdings zum Theil auf chemischen Vorgängen, im Ganzen müssen dieselben jedoch, wie alle Liquores, zu denen das Arzneibuch Bereitungsvorschriften giebt, wie namentlich auch Liquor Kalii arsenicosi, als Lösungen betrachtet werden*). (Medicinal-Beamten-Zeitung 1891, S. 376.)

*) Nach Entscheidungen des Landgerichts Glogau vom 24. Mai 1894 und des Oberlandesgerichts Breslau vom 15. August 1894 darf Liquor ferri sesquichlorati nur in Apotheken verkauft werden.

Das deutsche Arzneibuch enthält folgende Liquores:

Liquor Aluminiumi acetici.	(Liquor Kali caustici.)
— Ammonii acetici.	— Kalii acetici.
— Ammonii anisatus.	— Kalii arsenicosi.
(— Ammonii caustici.)	— Kalii carbonici.
— Ferri acetici.	— Kresoli saponatus.
— Ferri albuminati.	(— Natri caustici.)
— Ferri jodati.	(— Natrii silicici.)
— Ferri oxychlorati.	— Plumbi subacetici.
— Ferri sesquichlorati.	

Für die eingeklammerten Liquores enthält das Arzneibuch keine Bereitungsvorschriften, diese Liquores sind daher als chemische Präparate dem freien Verkehre überlassen.

Liquor Plumbi subacetici findet in ausgedehntem Maasse in der Färberei Anwendung. Derselbe darf zu diesem Zwecke somit feilgehalten und verkauft werden *).

Zu den (nicht freigegebenen) Lösungen gehören auch die Eisenpräparate von Drees, Keysser, Athenstaedt u. s. w. Zu den Lösungen, nicht etwa zu den künstlichen Mineralwässern, wie wohl von einzelnen Geschäftsinhabern angenommen wird, gehört auch Erlensmeyer's Bromwasser und darf daher nur in Apotheken geführt werden (s. auch S. 25).

Karbolsäure-Lösungen. Die Drogisten bedürfen zum Führen der Karbolsäure (roher, sowie verflüssigter) — Acidum carbolicum liquefactum — der Giftkonzession.

Damit glauben sie sich meist berechtigt, auch verdünnte Karbolsäure zur Desinfection zu führen. Verdünnte Karbolsäure dient nach den jetzigen Anschauungen als Heilmittel nur bis zu 3% (Antisepticum), in welcher Verdünnung sie als Desinfektionsmittel kaum gelten kann; stärkere Lösungen (Löslichkeit ist bis zu 5% in

*) Das Feilhalten von Bleiessig in einer Drogenhandlung ist nicht strafbar, so lange er nicht als Heilmittel verkauft wird (Urtheil des Landgerichts Neuwied vom 27. Juni 1892).

Wasser vorhanden) sind dagegen als Heilmittel ungeeignet, wohl aber zur Desinfektion zu verwenden.

Somit sind Lösungen bis zu 3% keinesfalls ausserhalb der Apotheken gestattet, stärkere Lösungen nicht zu beanstanden*).

Gemischte Balsame. Den Begriff der gemischten Balsame kennt weder das Arzneibuch, noch der allgemeine pharmakologische Sprachgebrauch. Es ist daher nothwendig, eine Definition zu schaffen, indem man zunächst feststellt, welches die einfachen Balsame sind, und sich daraus den Begriff der gemischten Balsame konstruirt.

Unter einfachen Balsamen versteht man Pflanzenprodukte in dem Zustande, wie sie aus dem Produktionsgebiete in den Handel kommen, nachdem sie einem Reinigungsproceß unterworfen sind.

Solche einfachen Balsame sind Perubalsam, Tolu balsam, Styrax, Elemi.

Unter den gemischten Balsamen hat man dagegen Mischungen von einfachen Balsamen untereinander, eventuell unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln (Alkohol, Aether, Aceton, Fette und ätherische Oele) zu verstehen.

Solche gemischten Balsame sind z. B. *Mixtura oleosa-balsamica sive Balsamum vitae Hoffmanni*, Hoffmann'scher Lebensbalsam (Arzneibuch S. 200), *Tinctura Benzoës composita* (s. oben S. 39), Jerusalem, Kommandeur- oder Wundbalsam (derselbe ist im Wesentlichen eine spirituöse Auflösung von Benzoë, Aloë und Perubalsam).

Unter Muskatbalsam ist entweder das reine Muskatnussöl zu verstehen, welches dem freien Verkehre überlassen ist, oder ein Gemisch von Wachs, Oliven-

*) Das Oberlandesgericht Posen fällt ein verurtheilendes Erkenntniß am 26. Juli 1889 (Med.-Beamt.-Ztg. 1890 S. 15) gegen einen Drogisten, welcher verdünnte Karbolsäure verkaufte, ohne sich zu vergewissern, ob sie zu Heil- oder Desinfektionszwecken dienen sollte. — Die Stärke der Lösung ist nicht in dem Urtheile berücksichtigt worden.

und Muskatnussöl, welches als solches nicht freigegeben ist.

Ob überhaupt ein Balsam freigegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob derselbe eine einheitliche Droge oder ein Gemisch ist.

Als einfache Balsame sind auch die gereinigten Balsame aufzufassen (vergl. Styrax, Arzneibuch S. 234).

Honigpräparate. Unter Honigpräparaten sind nicht Nachahmungen des dem freien Verkehre überlassenen Produktes der Honigbiene, des Honigs (mel) zu verstehen, sondern Mischungen desselben mit anderen Substanzen, gleichviel ob diese heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht.

So ist eine Mischung eines Zuckersirups und Honig, obwohl jeder dieser Stoffe für sich dem freien Verkehre überlassen ist, ein Honigpräparat und als Heilmittel somit dem freien Verkehre entzogen*). Mel depuratum sive despumatum, gereinigter oder abgeschäumter Honig, ist natürlich frei.

Sirupe. Sirupe sind soweit mit Zucker gesättigte wässerige oder weinige Flüssigkeiten (Auszüge), dass Gährung verhindert wird. Einen Anhalt für diesen Zuckerzusatz giebt das Arzneibuch.

Das Charakteristische der Sirupe findet sich in einem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen (Medicinal-Beamten-Zeitung 1891. Beilage 18) dahin klargelegt:

„Die Grundform der Arznei-Sirupe (sirupi medicinales) ist in dem Sirupus simplex der Pharmakopoe zu erkennen, welcher durch Kochen von Zucker mit Wasser hergestellt wird. Andere Sirupe werden unter Zufügung von mancherlei Pflanzentheilen (Wurzeln, Rinden, Samen, Säften), auch von chemischen Präparaten (Eisen, Jodeisen) eventuell unter Zusatz von Wein oder Spiritus bereitet.“

*) *Engel's Blütenhonig-Brustsaft*, aus weissem Zuckersirup und Honig bestehend, ist nach dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts Dresden ein Honigpräparat und dem freien Verkehre als Heilmittel entzogen.

Ausgenommen von den Zubereitungen unter No. 5 und dem freien Verkehre auch zu Heilzwecken überlassen sind:

<i>Ameisenspiritus,</i>	<i>Kampferspiritus,</i>
<i>Eucalyptus - Wasser,</i>	<i>Leberthran mit Pfefferminzöl,</i>
<i>Fenchel-Honig,</i>	<i>Pepsinwein,</i>
<i>Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,</i>	<i>Rosenhonig,</i>
<i>Hoffmann's Tropfen,</i>	<i>Seifenspiritus,</i>
	<i>Weisser Zuckersirup.</i>

Ameisenspiritus kann als Destillat hergestellt werden und ist als solches bereits dem freien Verkehre überlassen (s. oben S. 37). Nach dem Arzneibuche ist derselbe aber eine Mischung und musste daher unter diesem Absatze noch besonders freigegeben werden.

Eucalyptus-Wasser ist eine Auflösung von Eucalyptusöl in Wasser, welche als Mundwasser zur Beseitigung des übelen Geruchs dienen soll.

Fenchel-Honig und *Rosenhonig* sind Honigpräparate (s. oben). Für Rosenhonig giebt das Arzneibuch eine Vorschrift, für Fenchelhonig nicht. Reell dargestellter Fenchelhonig hat entweder aus einer Mischung von Honig mit Fenchelöl oder von Honig mit Fenchelauszügen zu bestehen.

Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht. Das Charakteristische der Fruchtsäfte ist, dass sie die sauren Bestandtheile der Früchte enthalten. Dieselben werden hergestellt, indem man den Saft frischer Früchte in vergohrenem oder unvergohrenem Zustande mit Zucker zu Sirup kocht (Ananas-, Brombeer-, Blaubeer-, Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Johannisbeer-, Kirsch-, Maulbeer-, Schlehen-Sirupe).

Kreuzbeeren-Sirup (*Sirupus Rhamni catharticae*) ist nach dem oben angeführten Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation ein Fruchtsaft. (S. auch Urtheil des Landgerichts Naumburg vom 8. August 1891. — Medicinal-Beamten-Zeitung 1891, Beilage.)

Die aus den nicht sauren Theilen der Frucht hergestellten Sirupe gehören nicht zu den Fruchtsäften, z. B. *Sirupus Corticum Aurantiorum*.

Hoffmann's Tropfen sind Aetherweingeist und daher nach dem Arzneibuche eine Mischung von Aether und Spiritus.

Kampherspiritus ist nach dem Arzneibuche eine Auflösung von Kampher in wässerigem Alkohol.

Leberthran mit Pfefferminzöl. Leberthran ist an und für sich freigegeben, es soll hiermit als Geschmacks-Korrigens auch noch der Zusatz von Pfefferminzöl gestattet sein, nicht aber der Zusatz eines anderen Geschmacks-Korrigens oder von Jod, Jodeisen u. s. w.

Pepsinwein. Für denselben ist im Arzneibuche eine Vorschrift enthalten.

Rosenhonig ist schon oben bei Fenchelhonig abgehandelt worden.

Seifenspiritus ist nach der Vorschrift des Arzneibuchs ein Gemisch. Derselbe kann jedoch auch anders hergestellt werden (s. oben S. 31).

Weisser Zuckersirup, s. oben Sirupe.

Ausserdem sind nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895, aber nur zum Gebrauche für Thiere, dem freien Verkehre überlassen und unter No. 5 gehörig:

1. *Bleiwasser* mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung.

Eine Untersuchung des Bleiwassers darauf, ob die Konzentration die Grenze von 2% nicht überschreitet, lässt sich selbstverständlich in jedem einzelnen Falle nicht vornehmen. Machen es besondere Umstände wünschenswerth, so hat dieselbe durch einen Chemiker zu erfolgen.

2. *Kresolseifenlösung* (Liquor Kresoli saponatus), Räumemittel, Antisepticum und Desinfektionsmittel.

3. *Mischungen* von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus unter einander,

sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabefässen angegeben werden.

6. Kapseln, gefüllte, von Leim oder Stärkemehl.
(Capsulae gelatinosae et amylaceae repletae).

Gelatinekapseln, Gallertkapseln, Leimkapseln, Capsules sind zur Aufnahme halbflüssiger, flüssiger, aber auch pulverförmiger, häufig schlecht schmeckender oder auch anderer Arzneistoffe bestimmt.

Die elastischen Gelatine-kapseln sind sehr gross und dienen zur Aufnahme von Ricinusöl oder Leberthran (s. unten).

Die Capsulae amylaceae (Oblatenkapseln) sind linsenförmig abgeflacht und bestehen aus einer oberen und einer unteren Hälfte, die genau auf einander passen. Die Kontouren beider sind rund oder oval. Sie dienen zur Aufnahme von (meist schlecht schmeckenden) Pulvern.

Eine dritte Art von Kapseln sind die Capsulae keratinatae, auch Pohl'sche Dünndarm-Kapseln (Kobert). Dieselben bestehen aus einer Masse, welche sich erst im Dünndarm löst, gehören zwar weder zu den Capsulae gelatinosae noch amylaceae, sind aber sinngemäss gleich diesen dem freien Verkehre entzogen, sobald sie mit irgend einem zu Heilzwecken dienenden Stoffe gefüllt sind. Hierher gehören auch die Capsulae catapotae plicatilis. (E. Dieterich, Neues pharmaceutisches Manual, 6. Auflage. Berlin, J. Springer.)

Ausgenommen und dem freien Verkehre überlassen

sind jedoch solche Kapseln, welche enthalten:

Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt.

Ueber Brausebonbons, die auch freigegeben sind, siehe oben S. 42.

Copaiva-Balsam (nur reiner Balsam).

Leberthran (nur reiner Leberthran).

Doppeltkohlensaures Natrium.

Ricinusöl (nur reines Ricinusöl).

Weinsäure.

7. Latwergen (Electuaria).

Brei- oder teigförmige, zum innerlichen Gebrauche bestimmte Mischungen aus festen und flüssigen oder halbflüssigen Stoffen (Arzneibuch).

Es ist auch hier die Arzneiform, welche dem freien Verkehre entzogen ist.

Es giebt auch Latwergen, welche keine Mischungen darstellen, z. B. Tamarindenmus. Dieselben sind aber Extrakte und als solche gemäss 3. dem freien Verkehre entzogen.

8. Linimente (Linimenta).

Linimentum stammt von linire, einreiben, salben; Linimente sind danach zum äusserlichen Gebrauche bestimmte Arzneimischungen von mehr oder weniger dickflüssiger Beschaffenheit (s. Kommentar zum Arzneibuch für das deutsche Reich von Hager, Fischer, Hartwich. Zweite Auflage. Bd. II. S. 184).

Dem freien Verkehre überlassen ist *flüchtiges Liniment*.

Unter flüchtigem Liniment versteht man wohl allgemein das Linimentum ammoniatum des Arzneibuches. Ob das Olivenöl durch geringeres Oel, z. B. Rüböl ersetzt ist, dürfte wohl gleichgiltig sein, übrigens conf. oben S. 31*).

Das Arzneibuch kennt noch ein flüchtiges Liniment, das flüchtige Kampher-Liniment (Linimentum ammoniato-camphoratum).

Auch dieses ist nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau vom 25. Juli 1894 als flüchtiges Liniment im Sinne der Kaiserlichen Verordnung zu betrachten, also freigegeben.

Opodeldoc, flüssiger und fester, ist nicht freigegeben, ebensowenig Mischungen der flüchtigen Linimente mit irgend einem anderen Stoffe.

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli, rotulae et trochisci, pilulae et granula).

*) Nach Auskunft von Dr. B. Fischer ist das flüchtige Liniment von Wasmuth mit Kokosöl bereitet.

Unter Pastillen sind von der Kaiserlichen Verordnung Plätzchen und Zeltchen, *pastilli*, *rotulae* und *trochisci* zusammengefasst. Diese haben das mit einander gemeinsam, dass sie Arzneistoffe in unverdünntem Zustande oder mit Zucker oder Chokoladenpulver verdünnt enthalten und durch Druck oder Benutzung von Bindemitteln in eine gefällige, leicht einnehmbare Form gebracht werden. Ausserdem wird meist vorausgesetzt, dass jedes Stück eine bestimmte Menge des Arzneistoffes enthält. (Dosirte Pastillen u. s. w.) Das Arzneibuch führt von diesen Arzneiformen auf: *Pastilli*, *tabulae*, *trochisci*. (Die Kaiserliche Verordnung enthält nicht die *tabulae*.)

Ein Auseinanderhalten dieser Arzneiformen in der Praxis ist kaum möglich, da dieselbe zwischen *tabulae*, *pastilli* und *trochisci* keinen Unterschied macht. (Ausländische Synonyma sind *Tabloids* und *Lozenges*, siehe unten S. 54.)

So heisst es im Kommentar von Hager, Fischer, Hartwich, Band II, S. 695: „Die Praxis hat bisher kein Bedürfniss gezeigt, *Pastilli* und *Trochisci* von einander zu unterscheiden. — Es scheint nun, als ob das Arzneibuch diejenigen Pastillen als Zeltchen bezeichnen will, welche aus einem derben Teige durch Ausrollen und Ausstechen zu erhalten sind. . . . Die Praxis ist über die feinen Unterschiede zwischen *Pastilli*, *Tabulae* und *Trochisci* einfach zur Tagesordnung übergegangen.“

Zu den *Tabulae* würden eventuell die Salmiakpastillen und Nitroglycerintabletten gehören.

Die Herstellung der Masse dieser Arzneiformen ist im Ganzen gleich, ihre Form dagegen eine sehr verschiedene, sie kann eine runde, kann jedoch auch jede andere sein, so eine ovale oder rautenförmige, (wie sie z. B. die eben als *Tabulae* erwähnten Salmiakpastillen und Nitroglycerintabletten haben).

Die *Rotulae* sind nicht Pastillen, sondern man versteht darunter kleine, ca. 1 cm Durchmesser haltende Kugelsegmente aus Zucker. Dieselben können medikamentösen Stoff auf ihre Masse vertheilt enthalten.

Die bekanntesten Zuckerplätzchen sind die übrigen freigegebenen Pfefferminzplätzchen (s. unten).

Unter *Zeltchen* sind trockene, 2—3 cm hohe, riefige gewundene Kegel aus einer schaumigen Zuckermasse zu verstehen. Im Gebrauche sind nur die Santoninzeltchen (Wurmzeltchen) (s. auch Hager, Pharmaceutische Technik, S. 191). Auf diese Arzneiformen musste deswegen genauer eingegangen werden, weil durch den Sachverständigen vor Gericht nicht selten die Frage zu entscheiden ist, ob eine in einem Geschäfte geführte Arzneiform unter dieselben zu rechnen ist und nach der gutachtlichen Aeussuerung desselben das richterliche Urtheil ergeht*).

Ausgenommen von No. 9, d. h. als Heilmittel dem freien Verkehre überlassen sind:

a) *aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen.*

Es ist gleichgiltig, ob dieselben mit Zucker zum direkten Genusse hergestellt sind oder lediglich als Quellsalze zur Herstellung von künstlichen Mineralwässern dienen (s. auch oben S. 43).

b) *Einfache Molkenpastillen.*

Unter einfachen Molkenpastillen versteht man nach Kobert und Ewald:

Trochisci seripari simplices, Weinsäure oder Weinstein enthaltend, und nur zur Verkäsung der Milch dienend, nicht aber Trochisci seripari aluminati, Trochisci seripari ferruginosi sive martiati, Trochisci Tamarindorum, weil der Zweck dieser Pastillen zwar auch der ist die Molke abzusecheiden, gleichzeitig aber medikamentöse Bestandtheile hineinzubringen.

c) *Pfefferminsplätzchen* (s. oben).

*) So konnte sicher das Oberlandesgericht zu Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 9. März 1891 nur deswegen das Führen von Zwiebelbonbons für verboten erklären, weil durch den Sachverständigen dieselben unter die Pastillen gerechnet worden waren.

Dieselben gehören nicht unter die eben aufgeführten Formen, wie dieses auch sonst allgemein angenommen wird. In dieser Richtung entschied auch das Oberlandesgericht Dresden am 17. Dec. 1888.

Es sind nicht nur die bekannten kleinen Pfefferminzplätzchen, sondern auch die grossen englischen (peppermint lozenges) als freigegeben anzusehen.

d) **Salmiak-Pastillen.** Dieselben stellen Mischungen von Lakritzen mit Zucker, ätherischen Oelen, Süssholzpulver und ähnlichen indifferenten Pulvern dar.

Nur diese sind dem freien Verkehre überlassen. Sie gehen ihres Charakters als Salmiak-Pastillen verlustig, wenn ihnen medikamentöse oder gar stark wirkende Stoffe (Morphium, Cocaïn und andere Narkotika) zugesetzt werden, und gehören dann zu den unter No. 3 dem freien Verkehre entzogenen Pastillen.

Nicht aufgeführt sind an dieser Stelle die Bonbons, obwohl es gewisse Sorten von Bonbons giebt, welche den Pastillen ähnlich sind. In zweifelhaften Fällen dürfte durch den Sachverständigen festzustellen sein, ob Bonbons, welche freigegeben sind (Zwiebelbonbons, s. oben S. 53, Anm.) oder Pastillen vorliegen.

Zu den Pastillen gehören auch, sind also als Heilmittel nicht dem freien Verkehre überlassen:

Karbolsäure-Pastillen, Sublimat-Pastillen, Borsäure-Pastillen.

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta).

„**Pflaster** nennt man in der pharmaceutischen Praxis plastische und klebende Substanzen, welche eine härtere oder zähere Konsistenz als die Salben haben und dazu dienen, über Zeug oder Leder in dünner Lage ausgestrichen, auf die äusseren Theile des menschlichen Körpers zu gewissen Heilzwecken gelegt zu werden. Bestandtheile der Pflaster sind Wachs, Gummiharze, Fette, mit Bleioxyd gekochte Fette und ähnliche Substanzen.“ (Hager-Fischer-Hartwich. Kommentar, Band 1, S. 605.)

Die Pflaster kommen im Handel in Tafeln, Stangen oder Stücken der verschiedensten Form oder aber auf eine schmiegsame Unterlage (Kalbleder, Leinwand, Taffet, Mull, Tuch, Papier u. dergl.) gestrichen vor.

Zu den Pflastern gehören auch die **Cerate**, sind also auch den Apotheken vorbehalten. Dieselben stehen

in der Konsistenz meist zwischen den Salben und Pflastern. Manche Cerate, welche viel Wachs enthalten, sind jedoch spröder als Pflaster.

Die *Salben* stellen eine homogene Masse dar, welche bei gewöhnlicher Temperatur nicht zerfließt, aber ohne Anwendung von Kraft und Wärme zerreibbar ist, also etwa die Konsistenz des Schweineschmalzes hat (Kobert). Dieselben sind Zubereitungen und werden hergestellt unter Benutzung von Wachs, Terpentin, Oel, Talg, Fett, Lanolin, Vaseline, Mineralfetten, Harz mit oder ohne Zusatz von wirklichen Arzneisubstanzen, Chemikalien, Salzen, Extrakten, Pflanzenpulvern, Thiersubstanzen u. dergl.

In neuerer Zeit sind eine Anzahl salbenartiger Präparate in den Handel gekommen, welche theils als Salbengrundlagen dienen, theils auch an und für sich als Salben zu Heilzwecken verwendet werden können. Sobald sie mit anderen Stoffen gemischt werden, fallen sie ohne Weiteres unter die Kaiserliche Verordnung; ob sie an und für sich unter dieselbe fallen, wird davon abhängen, ob sie im Sinne derselben Zubereitungen sind oder ob sie sich als einheitliche Präparate darstellen.

Zu den Zubereitungen gehören, sind mithin dem freien Verkehre entzogen:

Resorbin (dargestellt aus Mandelöl und etwas Wachs durch Emulgiren mit Wasser unter Zusatz von wenig Leim oder Seife).

Myronin (aus Seife, Karnauba-Wachs und Doegling-Thran bestehend).

Byrolin, Hautpflegemittel (bestehend aus Glycerin, Lanolin, Borsäure).

Epidermin (bestehend aus Wachs, Wasser, Gummi und Glycerin). Aus dem Katalog der chemischen Fabrik von J. D. Riedel in Berlin.

Nicht zu den Salben gehören und sind mithin freigegeben:

Vaseline, ein aus Mineralölen bezw. den Rückständen bei der Destillation des Petroleums gewonnenes Produkt.

Unguentum Paraffini muss als freigegeben betrachtet werden, wenn es nachweislich durch Entfärben

des Rohstoffes hergestellt, also synonym ist mit weissem Vaseline, dagegen nicht freigegeben, wenn es aus festem und flüssigem Vaseline durch Zusammenschmelzen bereitet ist. (Zubereitung.)

Lanolin, wasserfreies Wollfett, eine aus Wollschweiss auf chemischem Wege hergestellte fettartige Masse.

Das mit Wasser vermischte Präparat ist als eine Zubereitung anzusehen und nicht dem freien Verkehre überlassen.

Ausgenommen von den Zubereitungen unter No. 10

und dem freien Verkehre überlassen sind:

Cold-Cream. Der Cold-Cream des Arzneibuchs, bestehend aus Wachs, Wallrat, Mandelöl und Wasser, ist eine theuere Zubereitung. In den Drogen-Handlungen werden andere billigere Präparate geführt. Es ist Praxis geworden dieselben, falls sie gut und brauchbar sind, nicht zu beanstanden (s. oben S. 31). In England, woher der Ausdruck Cold-Cream stammt, versteht man darunter mit Rosenöl parfümirtes Kokosnussöl.

Lanolin-Cream ist kein Cold-Cream, sondern eine Salbenmischung und daher nicht zu Heilzwecken freigegeben (s. Erkenntniss des Kammergerichts vom 12. Juli 1894 in den Berichten des deutschen Drogisten-Verbandes 1894, No. 2, S. 29).

Englisches Pflaster. Generell ist unter englischem Pflaster Seidentaffet zu verstehen, welcher mit einem in Wasser löslichen Ueberzuge (Hausenblase, Gelatine und ähnlichen Klebstoffen) bestrichen ist (Klebetaffet).

Nicht freigegeben sind aber Taffete, deren Klebstoff noch besondere, eine Heilwirkung bezweckende Mittel zugesetzt sind. Dahin gehören z. B. Taffetas ichthyocolletum salicylatum und arnicatum.

Heftpflaster. Es ist sowohl das im Handel befindliche gewöhnliche Heftpflaster (emplastrum adhaesivum) als auch das sogenannte amerikanische (übrigens auch

in Deutschland hergestellte) Caoutchouc-Heftpflaster freigegeben.

Hühneraugenringe. Da die Hühneraugenringe, welche doch ohne Weiteres, falls sie nur mit Klebstoff bestrichen sind, dem freien Verkehre überlassen sind, hier noch besonders als freigegeben angeführt werden, folgt daraus, wie Meissner (Die Kaiserliche Verordnung) richtig anführt, dass es erlaubt ist, die Ringe auch mit einem sonst nicht freigegebenen Pflaster zu bestreichen.

Derselben Ansicht ist auch das Oberlandesgericht Celle gewesen (s. Med. Beamten-Ztg. 1895, Beilage S. 130). Dort heisst es in den Motiven zu einem Urtheile betreffend die Wasmuth'schen Hühneraugenringe u. A.:

Nach der Fassung der Verordnung sind wirkliche Hühneraugenringe, auch wenn sie mit einem Pflasterüberzug versehen sind, frei verkäuflich, vorausgesetzt natürlich, dass nicht etwa gleichzeitig ein Verstoß gegen den § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 vorliegt.“

Die sogenannten Wasmuth'schen Hühneraugenringe sind nach dem eben erwähnten Urtheile des betreffenden Oberlandesgerichts (26. Januar 1895) nicht freigegeben, weil sie nicht Hühneraugen-Ringe sind, sondern Pflaster*). Dasselbe würde auf ähnliche, z. B. die Freund'schen Hühneraugenringe zutreffen.

Lippenpomade. Die Lippenpomade gehört zu den Ceraten (Cerat. labiale). Dieselbe kommt in Tafeln ausgegossen, weiss oder roth gefärbt, in den Handel. Aehnliche Präparate, welche nur den Zweck haben, die Lippen einzuschmieren, dürften nicht zu beanstanden sein.

Pappelpomade, auch Pappelsalbe genannt, wurde ursprünglich aus Pappelknospen (auch mit Zusatz von Hyoscyamus) und Fett hergestellt. Meist stellt dieselbe jedoch eine mit ätherischen Oelen versetzte, grün gefärbte Mischung von Fett und Wachs dar.

Pechpflaster. Die Pharmakopoe kennt kein Pech-

*) Auch das Oberlandesgericht Naumburg a./S. (Strafsenat) fälltte am 9. November 1896 ein verurtheilendes Erkenntniss. (s. Medicinalbeamten-Zeitung 1897. Beilage No. 4, S. 21 u. 22.

pflaster. Als Pechpflaster allgemein bekannt und im Gebrauche sind ein gelbes und ein schwarzes. Nach Böttcher ist die Zusammensetzung des gelben: Resina pini, cera flava, Terebinthina, Sebum; des schwarzen: Resina pini, pix nigra, cera flava, Terebinthina, Sebum.

Als schwarzes Pechpflaster ist ferner das emplastrum adhaesivum Edinburgense (Heftpflaster, in welchem das Colophonium durch die gleiche Menge Schiffspech ersetzt ist) gebräuchlich.

Diese sind somit sämmtlich freigegeben.

Es wird ferner hierher jedes Pflaster zu rechnen, d. h. freizugeben sein, welches Pech enthält und welchem nicht irgend ein anderer Stoff beigemischt ist, dem eine Heilwirkung zugeschrieben wird, oder der geeignet ist, das Pflaster zu einem anderen als einem Pechpflaster zu stempeln.

So ist emplastrum picis liquidae sicher freizugeben, Empl. picis irritans (welches Euphorb. enthält) zu beanstanden.

Wenn das Landgericht Berlin I. in einer Sitzung vom 13. Oktober 1894 einen Drogisten wegen des Verkaufs von Emplastrum oxycroceum freisprach (Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes 1895, Heft 4, S. 100), so scheint sich aus dem Gutachten des Sachverständigen, welcher das fragliche Pflaster als Rothpechpflaster erklärte, zu ergeben, dass es sich überhaupt nicht um Emplastrum oxycroceum im Sinne des Arzneibuches, sondern um ein wirkliches Pechpflaster gehandelt hat.

Das Volk versteht unter Oxycroceumpflaster ein Pechpflaster; um ein solches hat es sich wohl im Berliner Falle gehandelt. Verschieden davon ist jedoch das Emplastrum oxycroceum des Arzneibuches.

Jedenfalls wird durch dieses Urtheil an unseren obigen Ausführungen nichts geändert, Emplastrum oxycroceum ist vielmehr nach unserer Auffassung nicht als freigegeben anzusehen, da das Pech nur ein unwesentlicher Zusatz desselben ist und das Pflaster durch die anderen Beimengungen aber zu einem anderen, auch bekannten, aber nicht freigegebenen Pflaster gestempelt wird.

Selbstverständlich sind die Pechpflaster sowohl in ungestrichenem Zustande als auf irgend ein Material gestrichen (s. Ausführungen zu No. 10) freigegeben.

Salicyltalg. Für Salicyltalg besteht eine Vorschrift im Arzneibuche. Ueber etwaige zulässige Abänderungen s. oben S. 31.

Senfpapier. Das Senfpapier wird hergestellt durch Befestigen von entöltem Senfpulver auf einer Papierunterlage.

Senf-Leinen ist nicht freigegeben.

Mercurialsalbe ist, falls sie als Ungeziefersalbe dienen soll, freigegeben (s. oben S. 19).

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen und dergl.) und Wundstäbchen (cereoli). „Das Arzneibuch fasst unter dem Namen Suppositorien alle diejenigen Arzneiformen zusammen, welche bestimmt sind, in Körperhöhlen eingeführt zu werden, um dort eine bestimmte medikamentöse Wirkung auszuüben. Der dieser Arzneiform zu Grunde liegende Gedanke ist der, dass Massen, welche bei Körpertemperatur flüssig werden, medikamentöse Stoffe beigemischt werden. Beim Schmelzen der Suppositorien werden die Arzneistoffe auf der Schleimhaut vertheilt und wirken entweder reizend oder narkotisch, oder adstringirend u. s. w.“ (Hager-Fischer-Hartwich, Band II, S. 639.)

Die Suppositorien sind entweder kompakte konische Zäpfchen einer festen, seifenartigen (Seife, Gemische von Talg und Wachs) oder zerfliesslichen (Kakao-Butter) Substanz, welcher die Arzneistoffe beigefügt werden oder nach amerikanischem Muster Hohl-Suppositorien, Hohlzäpfchen (*Glumae suppositoriae*) aus Kakao-Butter, welche mit Deckel versehen sind. Letzterer dient zum Verschlusse des gefüllten Hohlzäpfchens.

Unter **Cereoli** hat man nach Hager-Fischer-Hartwich (S. 467) zur Einführung in Kanäle des Leibes bestimmte, auf verschiedenen Wegen hergestellte, meist nach dem einen Ende hin verjüngte, selten starre, in der Regel biegsame oder elastische runde Stäbchen zu verstehen, welche bald in ihrer Masse, bald nur in deren äusserer

Schicht Arzneimittel eingebettet enthalten oder mit solchen überzogen sind.

Cereoli (von cera, Wachs) und Bougies werden theilweise von den Autoren, so auch von Hager-Fischer-Hartwich, als identisch angesehen. Zu den Cereoli sind auch die Antrophore (Wundstäbchen, welche im Innern ein federndes Drahtgewinde enthalten) und andere Zubereitungen zu rechnen.

Alle diese zu den Cereoli zu rechnenden Stäbchen sind, wenn dieses auch nicht besonders ausgesprochen ist, sinngemäss nur dann dem freien Verkehre entzogen, wenn sie zur Einführung irgend welcher medikamentöser Stoffe dienen sollen.

Die Drogen und chemischen Präparate des Verzeichnisses B.

Alles, was im Allgemeinen über dieselben zu sagen war, ist bereits S. 25—27 behandelt worden.

Eine specielle Besprechung der einzelnen Drogen und Präparate erübrigt sich aber, da alle einzeln namhaft gemacht und nicht etwa nur unter gewissen Bedingungen, sondern unter allen Umständen vom Verkehre ausserhalb der Apotheken ausgeschlossen sind.

II. Der Handel mit Giften.

Paragraph 34 der Reichsgewerbeordnung bestimmt:
„Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist.“

In Preussen bedarf der Handel mit Giften nach § 49 des Gesetzes, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, vom 22. Juni 1861 (Gesetzsammlung 441) der Koncession.

Dort heisst es: „Denjenigen, welche Gifte feilhalten (auch Kammerjägern*)), ist der Beginn des Betriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörde von ihrer Zuverlässigkeit auf den betreffenden Gewerbebetrieb überzeugt hat.“

Dieses Gesetz ist durch die Gewerbeordnung des nordd. Bundes vom 21. Juni 1869, sowie durch die Deutsche Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 nicht tangirt worden, mithin noch in Geltung.

Einer Genehmigung zum Handel mit Giften bedürfen nicht: Apothekenbesitzer, Besitzer von ärztlichen Hausapotheken, Besitzer von chemischen Fabriken, Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte gewinnen, Personen, welche sich mit dem Einsammeln giftiger Kräuter befassen.

Nach dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 114 beschliesst über die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe u. s. w. und zum Handel mit Giften der Kreis-(Stadt-)Ausschuss. Wird die Er-

*) Ueber die Kammerjäger s. unten.

laubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren vor dem Kreis (Stadt-)Ausschusse zu. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an Stelle des Kreis-ausschusses der Magistrat (kollegialischer Gemeinde-vorstand).

Nach § 119 entscheidet Kreis-ausschuss, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks-ausschuss auf Klage der zuständigen Behörde.

1.

2. Ueber die Zurücknahme der Koncession zum Betriebe u. s. w., zum Handel mit Giften.

In Preussen regelte den Giftverkehr innerhalb und ausserhalb der Apotheken bisher die im Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 enthaltene „Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten in den Preussischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften zu verhalten haben, vom 10. December 1800“.

Die Regelung des Giftverkehrs ausserhalb der Apotheken erfolgte in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken noch durch besondere Polizeiverordnungen auf Grund einer Rundverfügung des Ministers der u. s. w. Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Juli 1878, welche auf eine Polizei-Verordnung für Berlin, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, Bezug nahm.

Nachdem die „Ausführliche Anweisung vom Jahre 1800“ durch ein besonderes Gesetz vom 13. August 1895 aufgehoben worden war, wurde am 24. August 1895 für den preussischen Staat die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften erlassen.

Mit derselben sind die Polizei-Verordnungen der einzelnen Provinzen, Regierungs- resp. Stadtbezirke ausser Kraft getreten.

Diese Verordnung ist für Preussen auf Grund eines Bundesraths-Beschlusses vom 29. Nov. 1894 erfolgt, nach welchem derselbe dem Entwurfe von Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, nach den Anträgen des Ausschusses für Handel und Verkehr in der nachstehenden Fassung die Zustimmung ertheilte.

Der Entwurf hat in den einzelnen Bundesstaaten*) nicht ohne Weiteres Geltung, vielmehr sind seitens des Bundesraths die Bundesregierungen ersucht worden, gleichförmige Bestimmungen nach dem Entwurfe mit der Anordnung zu erlassen, dass dieselben am 1. Juli 1895 in Kraft treten, und dabei die Frist im § 20 Absatz 1 auf höchstens drei Jahre, die Frist im § 20 Abs. 2 auf höchstens fünf Jahre nach dem angegebenen Zeitpunkte zu bemessen (s. § 20 der preuss. Verordnung). Ausserdem ist es als wünschenswerth bezeichnet, zur Sicherung des Vollzuges dieser Bestimmungen Fürsorge zu treffen, dass von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lager-

*) Mit Bezug auf den Bundesrathsbeschluss vom 29. November 1894 betreffend Vorschriften über den Handel mit Giften ergingen in dieser Richtung auch in einer Anzahl anderer Bundesstaaten besondere Verordnungen. Für das Königreich Sachsen bestimmte eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895, dass derjenige, welcher Handel mit Giften der Abtheilung 1 und 2 treiben will, eine Genehmigung nachzusuchen hat, dagegen derjenige, welcher ausschliesslich mit Giften der Abtheilung 3 Handel treiben will, dieses nur der Polizeibehörde anzuzeigen braucht.

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach bestimmt Gesetz und Ministerialverordnung vom 20. März 1895 darüber im Wesentlichen Folgendes:

Es ist zum Handel eine besondere Genehmigung nothwendig. Dieselbe kann versagt werden, falls die Bedürfnissfrage oder die Zuverlässigkeit des Bewerbers verneint wird.

Die Genehmigung kann auch auf einzelne Gifte oder giftige Farben beschränkt werden.

In ähnlicher Weise erfolgte die Regelung im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch Polizei-Verordnung vom 27. December 1894, im Fürstenthum Waldeck durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1895, im Grossherzogthum Baden vom 27. Februar 1895, Grossherzogthum Hessen vom 17. April 1895, Herzogthum Anhalt vom 3. April 1895, Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 13. April 1895.

räume und Verkaufsstätten stattfinden. Für diejenigen Bundesstaaten, in welchen nicht gemäss § 34 der Gewerbeordnung der Handel mit Giften von besonderer Genehmigung abhängig gemacht ist, wird der Erlass einer Vorschrift folgenden Inhalts empfohlen:

„Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht koncessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.“

Schliesslich ist der Reichskanzler ersucht worden, von Zeit zu Zeit das Verzeichniss der Gifte einer Revision unterstellen zu lassen und die nach dem Ergebnisse der Prüfung veranlassten Anträge dem Bundesrathe zu unterbreiten.

Die Polizeiverordnung folgt zunächst vollständig abgedruckt und wird sodann im Einzelnen besprochen werden.

Um die Uebersicht zu erleichtern, sind schon in dem nachstehenden Abdruck diejenigen Gifte in dem Verzeichnisse des Anhangs I, welche für den Verkehr ausserhalb der Apotheken in Frage kommen, gesperrt gedruckt.

Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519) der Abschnitt I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Preussischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. December 1800“, aufgehoben worden ist, wird auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrathes vom 29. November 1894 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Ausserhalb der Vorrathsgefässe darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmungen im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorrathsgefässe müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, ausser denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weissem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschliessende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muss ausser der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muss auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muss sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Grössere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ausserhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder ausserhalb der Giftkammer, unter Ver-

schluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weisser) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muss sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden, und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschränke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn grössere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefässen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefässe bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen

in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Grosshändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt

Buch geführt wird, dass der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Giltigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung Desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte

Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der in § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschliessende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften für Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltende Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweise ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht ausserordentliche Maassnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmässig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab, Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 31. December 1898 nachgelassen werden.

§ 21. Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizei-Verordnungen sind aufgehoben.

§ 22. Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundert-fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 24. August 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

I. V.: (gez.) von Weyrauch.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

I. V.: (gez.) Lohmann.

Der Minister
des Innern.

I. A.: (gez.) Braunbehrens.

Anlage I.**Verzeichniss der Gifte.**

Abtheilung 1.

- Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 auch Arsenfarben,
 Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Curare und dessen Präparate,
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)
 Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren
 Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner
 Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes
 (Kaliumeisencyanür),
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythrophleïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure),
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zube-
 reitungen,
 Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zube-
 reitungen,
 Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nitroglycerinlösungen,
 Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor ent-
 hält) und die damit bereiteten Mittel zum Ver-
 tilgen von Ungeziefer,
 Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Pikrotoxin,
 Quecksilberpräparate, auch Farben, ausser Queck-
 silberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber
 (Zinnober),

Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Strophanthin,
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit
 Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
 Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
 Adonis-kraut,
 Aethylenpräparate,
 Agaricin,
 Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
 Amylenhydrat,
 Amylnitrit,
 Apomorphin,
 Belladonna-blätter, -extrakt-, -tinktur, -wurzel,
 Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
 Brechnuss (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten
 Ungeziefermittel, Brechnuss-extrakt, -tinktur,
 Brechweinstein,
 Brom,
 Bromäthyl,
 Bromalhydrat,
 Bromoform,
 Butylchloralhydrat,
 Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
 Cardol,
 Chloräthyliden, zweifach,
 Chloralformamid,
 Chloralhydrat,
 Chloressigsäure,
 Chloroform,
 Chromsäure,
 Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Erythrophleum,
 Euphorbium,
 Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
 Gelsemium-wurzel, -tinktur,
 Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
 Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
 Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,
 Kirschchlorbeeröl,
 Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kokkelskörner,
 Kotoin,
 Krotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur,
 -wurzel,
 Nitrobenzol (Mirbanöl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von
 Opium-flaster und -wasser,
 Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
 Paraldehyd,
 Pental,
 Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
 Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
 Sanct Ignatiussamen, -tinktur,
 Santonin,
 Scammoniaharz (Scammonium), -wurzel,
 Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische
 Zubereitungen,

Stechapfelblätter, -extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
 Strophanthusextrakt, -samen, -tinktur,
 Strychninhaltiges Getreide,
 Sulfonal und dessen Ableitungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urethan,
 Veratrum (weisse Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
 Wasserschieferlingkraut, -extrakt,
 Zeitlosen-Extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Baryumverbindungen ausser Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
 Bittermandelwasser,
 Bleiessig,
 Bleizucker,
 Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein.
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
 Goldsalze,
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
 Jodoform,
 Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
 Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
 Kalium,
 Kaliumbichromat (rothes, chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
 Kaliumbioxalat (Kleesalz),
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),

Kaliumchromat (gelbes, chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschchlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthenextrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobeliakraut, -tinktur,
Meerzwiebeleextrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkornextrakt (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

No.

Erlaubnissschein

zum

Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand).....
 zu (Wohnort und Wohnung).....
 die (Firma)..... wünscht (Menge)
 (Name des Gifts).....
 zu erwerben, um damit (Zweck,
 zu welchem das Gift benutzt werden soll).....

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattge-
 fundener Prüfung nichts zu erinnern.....

....., den ^{ten}..... 18.....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangs-
 bescheinigung (Giftschein) gemäss § 13 nicht entbehrlich.
 Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem
 Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes
 oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Besondere Ausführungsbestimmungen in Betreff vorstehender Polizei-Verordnung sind generell nicht erlassen worden. Es sind jedoch in einzelnen Regierungsbezirken besondere Verfügungen in Betreff der Verleihung von Gift-Koncessionen ergangen, so für Posen unter dem 19. November 1895 und in etwas veränderter Fassung unter dem 18. Februar 1896, für Bromberg unter dem 13. Februar 1896 und für Breslau ebenfalls vom 13. Februar 1896.

Die Breslauer Verfügung, mit welcher die der beiden anderen Regierungsbezirke in der Hauptsache übereinstimmen, ist in ihrem wesentlichen Theile nachstehend abgedruckt:

In Anbetracht der grossen Zahl der in Anlage I der Polizei-Verordnung in 3 Abtheilungen aufgeführten Gifte, sowie der grossen Gefährlichkeit einzelner in den Abtheilungen 1 und 2 enthaltenen Mittel erscheint die grösste Vorsicht bei Ertheilung der Genehmigung zum gewerbmässigen Handel mit Giften geboten.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Erlaubniss zum Gifthandel nachsucht, hat zugleich ein übersichtliches, nach der Buchstabenfolge und nach Abtheilungen geordnetes Verzeichniss derjenigen Gifte der Anlage I Abtheilung 1, 2 und 3, welche er führen will, aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Auswahl der in jedem Einzelfall zum Handel zuzulassenden Gifte sind die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, die persönliche Zuverlässigkeit des Geschäftsinhabers und seiner Beauftragten sowie die Art und der Umfang des betreffenden Geschäfts zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen dürfte an kleineren Orten dem Bedürfniss Rechnung getragen werden, wenn dort nur der gewerbmässige Handel mit giftigen Farben der Abtheilung 3, mit Blaustein, Laugen, Mineralsäuren, Feuerwerksmitteln, Desinfektionsmitteln und aus Abtheilung 2 mit strychninhaltigem Getreide gestattet wird. Abgesehen von den Geschäften, welche einen thatsächlichen Grosshandel auch mit Apothekenbesitzern treiben, sind solche Mittel möglichst gänzlich von der Genehmigung auszuschliessen, welche, wenn sie auch auf Giftschein zu beziehen sind, doch nach ihrer Beschaffenheit nur zu Heilzwecken Verwendung zu finden pflegen.

Zur Vorprüfung dieser Fragen ist jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniss derjenigen Gifte, welche der Antragsteller führen will, dem zuständigen Kreismedicinalbeamten zur Prüfung und Aeusserung vorzulegen.

In den Genehmigungsurkunden sind die den Antragstellern für den Gifthandel erlaubten Stoffe stets einzeln und namentlich aufzuführen bezw. nach Abtheilungen mit namentlicher Auführung der hiervon ausgenommenen Stoffe derart genau und übersichtlich zu bezeichnen, dass bei Besichtigung dieser Verkaufsstätten hinsichtlich der vorhandenen Gifte kein Zweifel über die Zulässigkeit derselben entstehen kann.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit Weisung zu versehen und dieselben zu veranlassen, bei Gelegenheit der nach der Rundverfügung vom 17. Februar 1894 — I. VIII. 828 auszuführenden Besichtigungen der Drogen- und ähnlicher Handlungen eine genaue Prüfung der Koncessionsurkunden vorzunehmen.

Für Berlin ist nach einem Beschlusse des Stadtausschusses die Genehmigung zum Handel mit Giften von einer Qualifikation des Bewerbers abhängig gemacht worden. Es soll danach die Koncession nur an solche Bewerber ertheilt werden, welche entweder Apotheker sind oder eine Physikatsbescheinigung nachweisen, dass sie die für den Giftverkehr erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

§ 1.

Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Diese Bestimmungen, welche unter den einzelnen Paragraphen näher erörtert werden sollen, betreffen die Aufbewahrung und Abgabe der Gifte.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Die Polizeiverordnung von 1895 umfasst den ganzen gewerbsmässigen Handel sowohl innerhalb der Apotheken als ausserhalb derselben.

Daher sind auch in das Verzeichniss der Gifte alle Gifte aufgenommen worden, obwohl ein Theil derselben nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten

und verkauft werden oder ausserhalb derselben nur im Grosshandel geführt und abgegeben werden darf.

Es scheiden somit für den Kleinhandel zunächst alle diejenigen giftigen Drogen und chemischen Präparate des Giftverzeichnisses aus, welche im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung enthalten sind. Diese werden daher bei der nachfolgenden Besprechung der einzelnen Gifte überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Dann werden aber nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung von sonst freigegebenen Giften wieder einzelne Zubereitungen oder Präparate dem freien Verkehre entzogen bleiben müssen. Dieses wird bei den einzelnen Giften zur Besprechung gelangen.

Verzeichniss der Gifte.

Abtheilung 1.

Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen. Von den Verbindungen steht *Arsenium iodatum* im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung. Von den Zubereitungen ist *Liquor Kalii arsenicosi* eine Lösung, welche nur zu Heilzwecken dienen kann. Beide sind daher verboten. Es bleiben somit übrig:

Metallisches Arsen (schwarzer Arsenik, Scherbenkobalt, Fliegenstein) wird hier und da in Abkochung als Fliegengift benutzt.

Arsenik (weisser Arsenik, arsenige Säure) zur Vertilgung von Ungeziefer und zur Herstellung der Arsenfarben (Schweinfurter Grün u. s. w.) s. unten S. 116 das Verzeichniss der giftigen Farben und S. 109 „Giftige Farben“.

Arsensäure. Anwendung in der Anilinfarbenfabrikation. Als arsensaures Natron in der Zeug-Färberei und Druckerei.

Schwefelarsen, rothes (Realgar) und gelbes (Auripigment) s. unten S. 109 „Giftige Farben“.

Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), in Verz. B enthalten, also verboten.

Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen.

Im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung stehen:

Hydrargyrum cyanatum,

Zincum cyanatum,

sind also nicht erlaubt.

Als nicht giftig sind auszunehmen:

Eisencyanür, Berliner Blau (Farbe).

Kalium-Eisencyanür, gelbes Blutlaugensalz. Anwendung: Zum Härten des Eisens, in der Färberei, in der Analyse.

Kalium-Eisencyanid, rothes Blutlaugensalz, welches auch nicht giftig ist, gehört ebenso wie das vorhergehende nicht zu den cyanwasserstoffsauren Salzen. Es ist ein wichtiges Reagens auf Ferroverbindungen, mit welchen es das Turnbull'sche Blau erzeugt.

Es verbleibt demnach nur für den Handel:

Cyankalium. Anwendung: In der Photographie, zur galvanischen Vergoldung, Vernickelung, Versilberung u. s. w.

Erythrophlein ist ein Alkaloid von Erythrophloeum Guineense (sogenannte N-Kassa-Rinde), starkes Herzgift, zu anderen als Heilzwecken nicht zu benutzen. Aeusserlich als Anästheticum, innerlich als Ersatz von Digitalis gebraucht. Kaum noch im Gebrauch und daher auszuscheiden.

Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure). Anwendung: Zum Glasätzen, in der Mineralanalyse und in der Brauerei. In Flaschen von Kautschuk aufzubewahren, da Glas leicht angeätzt wird.

Phosphor (auch rother, sofern er nicht gelben Phosphor enthält). Ob Phosphor gelben Phosphor enthält, muss eventuell durch Ausziehen mit Schwefelkohlenstoff geprüft werden.

Phosphorhaltige Ungeziefermittel sind Phosphorpillen, Phosphor-Latwerge und Aehnliches. Siehe unten S. 100 und 126.

Quecksilberpräparate, auch Farben. Metallisches Quecksilber gehört nicht hierher.

Von den Präparaten stehen im Verzeichnisse B der Kaiserlichen Verordnung und sind mithin nicht freigegeben:

Hydrargyrum aceticum, bijodatum, bromatum, chloratum, cyanatum, formamidatum, jodatum, olëinicum, oxydatum via humida paratum, peptonatum, praecipitatum album, salicylicum, tannicum oxydulatum.

Es verbleiben somit für den Handel:

Quecksilberchlorid, *Sublimat*, bekannt als Desinficiens.

Quecksilbernitrat. Anwendung u. A. zur Titration von Harnstoff.

Von Quecksilberfarben ist *Quecksilbersulfat* (Turpethum minerale) besonders bekannt. *Quecksilbersulfid* (Schwefelquecksilber), Zinnober, ist als nicht giftig ausgenommen.

Scopolamin = Hyoscin und als solches im Verzeichniss B enthalten, also verboten.

Strophantin kommt nur in Form einer, ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden, Tinktur zur Verwendung und ist daher auszuschalten.

Uransalze, lösliche, auch Uranfarben. Es kommen vor *Uranoxyd*, *Uranacetat*, *Urannitrat*. Letzteres wird in der Photographie gebraucht. Von Farben kommt *Uran gelb* in den Handel (s. unten S. 110).

Abtheilung 2.

Bittermandelöl kann, ausser zu pharmaceutischen Zwecken, zur Herstellung von Schnäpsen verwendet werden (z. B. Persico). Gewöhnlich wird indessen zur Liqueurfabrikation entgiftetes natürliches oder ein künstlich dargestelltes Bittermandelöl (Benzaldehyd) verwendet.

Brom. Anwendung ausser in der Medicin in der Analyse als Oxydationsmittel, zur Photographie und zur Desinfektion.

Bromoforn. Anwendung nur zu medicinischen Zwecken (rein oder in Lösung).

Chromsäure. Anwendung ausser zu medicinischen Zwecken zur Füllung von Elementen, in der mikroskopischen Technik.

Elaterin (von *Momordica Elaterium*). Anwendung nur arzneilich, und zwar als Extrakt, in Pulvern, Pillen und alkoholischer Lösung; daher auszuschneiden.

Gummigutti (Gutti), Harz von *Garcinia Morella*. Ausser als Drasticum (Bestandtheil der Morison'schen Pillen) als Farbstoff (s. unter giftige Farben S. 120).

Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen. Anwendung: Als Hydroxylaminum hydrochloricum gegen Hautleiden; unter Umständen in der Photographie.

Kirschchlorbeeröl. Anwendung wie Bittermandelöl (s. dieses).

Kokkels-Körner (Früchte von *Anamirta Cocculus*, einer ostindischen Schlingpflanze), auch Fischkörner wegen ihrer giftigen Wirkungen auf Fische genannt. Anwendung: In Abkochung und in Salben gegen Kopfungeziefer.

Niesswurz (*Helleborus*), grüne. Es ist nur die Wurzel dem Handel freigegeben, da Tinktur und Extrakt, welche nur zu Heilzwecken dienen können, unter die nach der Kaiserlichen Verordnung zu Heilzwecken verbotenen Zubereitungen gehören.

Anwendung: Als Thierarzneimittel (Brechmittel bei Schweinen), sonst als Zusatz zu Niesspulver und Krätzesalben (Buchheister).

Niesswurz, schwarze. Nur die Wurzel ist freigegeben (s. grüne Niesswurz).

Anwendung: Früher gegen Hautausschläge. Veraltet.

Nitrobenzol (Mirbanöl). Anwendung: In der Technik zur Darstellung von Anilin. Unter dem Namen Essence de Mirban zum Parfümiren von Seifen; unter diesem Namen wird es auch wohl fälschlich als künstliches Bittermandelöl verkauft.

Oxalsäure (Kleesäure, sogenannte Zuckersäure). Anwendung: Als Reagens; in der Zeugdruckerei; wirtschaftlich aber besonders in wässriger Lösung zum Putzen metallener Gegenstände.

Pental. Anwendung: Nur zu medicinischen Zwecken als Schlafmittel.

Strychninhaltiges Getreide (s. unten S. 128).

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung (=Antimontrichlorid). Auch Stibium chloratum, Butyrum Antimonii, Antimon- oder Spiesglanzbutter, Chlorantimon). Entweder als halbflüssige, butterartige Masse (Liquor Antimonii stibiati, Antimonbutter) oder als Pulver vorkommend. Ein ähnliches Präparat (*Algarothpulver*) wurde früher in der Medicin gebraucht.

Anwendung des Antimonchlorür: Medicinisch äusserlich als sehr scharfes Aetzmittel (veterinär), in der Technik zum sogenannten Brüniren des Stahls, in der chemischen Technik.

Baryumverbindungen ausser Schwerspath (schwefelsaurem Baryum). Alle Baryumverbindungen ausser Schwerspath (schwefelsaurer Baryt, Baryumsulfat) sind stark giftig. (Ueber Schwerspath s. unten S. 111.)

Zu den giftigen Baryumverbindungen gehören: *Baryumoxyd*. Anwendung: In der Analyse und zur Herstellung des Barytwassers. *Baryumchlorid* (Chlorbaryum). In der Analyse als Reagens auf Schwefelsäure und deren Salze. *Baryumkarbonat*. Anwendung: Als Gift für Ratten und Mäuse. (Auch als Mineral unter dem Namen Witherit vorkommend.) *Baryumnitrat*. (Zur Herstellung grüner Flammen und in der Analyse gebraucht.)

Bleiessig, Liquor Plumbi subacetici, Acetum Plumbi, Acetum Saturni. Anwendung in der Medicin nur äusserlich, hauptsächlich zur Bereitung von Bleiwasser, technisch in der Färberei, Firnissfabrikation u. s. w. (s. Theil I, S. 45).

Bleizucker, Plumbum aceticum crudum. Anwendung: Zur Darstellung von Bleifarben, als trocknender Zusatz zu Oelfarben.

Farben, welche Antimon, Baryum u. s. w. ent-

halten. Die giftigen Farben der Abtheilung 3 sind unten S. 112 ff. besonders abgehandelt worden.

Goldsalze; besonders *Goldchlorid* wird in der Photographie und zur galvanischen Vergoldung angewendet. *Natriumgoldchlorid*. Anwendung ausser in der Medicin zu gleichen technischen Zwecken wie das vorige.

Jod und dessen Präparate. Jod, in der Technik zur Herstellung der Jodsalze und in der Anilinfabrikation.

Präparate: *Jodammonium* und *Jodnatrium*, in der Medicin, technisch in der Photographie.

Jodcadmium in der Photographie.

Jodkalium ist im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung enthalten und somit den Apotheken vorbehalten.

Ausgenommen, also nicht zu den Giften zu rechnen sind: Zuckerhaltiges *Eisenjodür* (*Ferrum jodatum saccharatum*).

Jodschwefel (*Sulfur jodatum*).

Beide stehen im Verzeichniss B, sind somit den Apotheken vorbehalten.

Cadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod.

Cadmium (Metall), nur in der Technik verwendet. Verbindungen: *Cadmiumsulfat*, gelbe Malerfarbe. *Jodcadmium* (s. oben unter Jod). *Bromcadmium* nur in der Photographie.

Kalilauge, in 100 Theilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend. Unter Kalilauge ist eine Lösung von Kaliumhydroxyd (Aetzkali s. unten) in Wasser zu verstehen. Der Procentsatz kann ein verschiedener sein. Anwendung in der Seifenfabrikation, im Haushalte zum Scheuern. Zu medicinischen Zwecken (*Liquor Kali caustici* des Arzneibuchs) nur den Apotheken vorbehalten (*Liquores* S. 44). Ob eine Lauge mehr als 5% Aetzkali enthält, ist eventuell durch den Sachverständigen festzustellen.

Kalium (Metall), mit grosser Vorsicht zu behandeln! Ueber Aufbewahrung s. unten.

Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali). Anwendung: Zu vielen technischen Zwecken, in der Färberei, Photolithographie, zu Tinten, in der Anilinfarbenfabrikation; zur Erhärtung anatomischer Präparate.

Kaliumbioxalat (Kleesalz). Anwendung: In der Zeugdruckerei, zum Entfernen von Tinten- und anderen Flecken.

Kaliumchlorat. Kalium chloricum, chlorsaures Kalium. Ausser zu medizinischen Zwecken findet er vielfach Anwendung in der Pyrotechnik und zur Zündholzfabrikation. (Sehr explosibel!)

Kaliumchromat. In der Technik fast verdrängt; in der Analyse angewendet.

Kaliumhydroxyd (Aetzkali). Anwendung wie die Lauge (s. oben).

Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Theilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend. Die *reine Karbolsäure* kommt entweder krystallisirt oder geschmolzen mit Wasser (auf 100 Theile geschmolzener Karbolsäure 10 Theile Wasser) als Acidum carbolicum liquefactum vor. Anwendung findet die reine Karbolsäure ausschliesslich in Lösung in der Wundbehandlung und zur Desinfektion. Lösungen bis zu 3 % dienen fast nur medicinischen Zwecken, erst stärkere Lösungen der Desinfektion. Daher dürfen von Lösungen nur solche über 3 % ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Diese sind dann als Gifte der Abtheilung 3 zu behandeln. (s. oben S. 45.)

Rohe Karbolsäure (s. Kresole) wird nur zu Desinfektionszwecken gebraucht.

Kresole. Nach Dr. B. Fischer (Lehrbuch der Chemie für Mediciner) erhält man bei der Gewinnung der Karbolsäure aus dem Schweröl neben der festen Karbolsäure auch nicht krystallisirende Phenole, welche hauptsächlich aus Kresolen bestehen (Gemenge von Ortho-, Meta- und Parakresol). Auch die rohe Karbolsäure enthält Kresole, ebenso die im Handel vorkommenden desinficirenden Mittel Lysol, Creolin und ähnliche.

Auch diese sind daher zu den Giften der Abtheilung 3 zu rechnen.

Kupferverbindungen.

Zu bekannteren Kupferverbindungen gehören: *Cuprum sulfuricum*, *Kupfervitriol*. Rein dient dasselbe nur medicinischen Zwecken, roh verschiedenen technischen, so zur Füllung galvanischer Elemente, in der Galvanoplastik, Zeugfärberei, zum Beizen des Weizens. *Kupferoxyd*. Anwendung: Medicinisch früher als Bandwurm-mittel, technisch zu Feuerwerkskörpern. *Kupferacetat* (Aerugo, Grünspan). Anwendung: In der Färberei und Zeugdruckerei. Die *Cuprikarbonate* dienen meist zu Malzwecken und Herstellung bengalischer Flammen. Die *Kupferarsen*-Verbindungen bilden die hochgiftigen grünen Arsenfarben (s. unten Farben S. 109).

Nur den Apotheken vorbehalten, weil im Verzeichniss B aufgeführt, sind: *Cuprum aluminatum*, *Cuprum salicylicum*, *Cuprum sulfocarbolicum*.

Natrium (Metall), Bestandtheil des Koch- und Stein-salzes. Ueber Aufbewahrung s. unten S. 100. Anwendung: In der Chemie, zur Darstellung von Aluminium.

Natriumbichromat. Anwendung: Als Beize in der Färberei.

Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein). Das rohe Aetznatron (im Handel Seifenstein genannt) dient zum Seifekochen, zum Aufweichen alter Oelfarben und Lacke.

Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend. Anwendung wie der Seifenstein, zum Scheuern.

Pikrinsäure und deren Verbindungen. Pikrinsäure ist, namentlich in Form ihrer Salze, sehr explosibel. Anwendung: In der Färberei (färbt schön gelb), die Salze theils zur Färberei, in der Zündholz- und Luntenfabrikation.

Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende. Die Salpetersäure findet in der Chemie und in der Technik die weitgehendste Verwendung. (Besonders als Lösungs- und Oxydationsmittel, in der Anilinfabrika-

tion, zu Nitroglycerin, in der Färberei und zum Holzbeizen u. s. w.)

Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile freie Säure enthaltend. Die officinelle verdünnte Salzsäure, *Acidum hydrochloricum dilutum*, enthält nur $12\frac{1}{2}\%$, zählt also nicht zu den Giften. Die *reine Salzsäure* findet ausser in der Medicin in der Chemie vielfache Anwendung, die rohe in der Technik in ungeheurer Ausdehnung (zur Chlorkalkfabrikation, in der Zuckerfabrikation, in der Leimbereitung). Ob eine verdünnte Salzsäure etwa mehr als 15 Gewichtstheile freie Säure enthält, hat in zweifelhaften Fällen der Sachverständige zu entscheiden.

Schwefelkohlenstoff, Kohlenstoffdisulfid, Carboneum sulfuratum. Die Dämpfe sind leicht entzündlich. Anwendung: Vielfach in der Technik, z. B. zur Extraktion von Fetten und Oelen aus Knochen etc.; in der Kautschukindustrie.

Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Theilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend. Die Bestimmung der Verdünnungsgrade hätte eventuell wie bei Salzsäure zu erfolgen (s. oben). Im Handel sind reine, rohe oder englische, rauchende oder Nordhäuser Schwefelsäure am bekanntesten. Anwendung: In grossartigem Massstabe in der Technik, so z. B. zur Darstellung anderer Säuren, bei der Soda- und Pottaschengewinnung, zur Bereitung von Alaun, Kupfer- und Eisenvitriol, in der Hüttentechnik. Rauchende Schwefelsäure wird unter dem Namen Oleum zum Scheuern gefordert.

Silbersalze. Von den Silbersalzen findet in der Technik *Argentum nitricum* die meiste Anwendung (in der Photographie). Sonstige Anwendung der Salze in der Galvanoplastik zum Versilbern. *Chlorsilber* (Hornsilber), welches dieselbe Anwendung findet wie die obigen Salze, ist als ungiftig nicht unter die Gifte der Abtheilung 3 zu rechnen.

Stephanskörner (Läusekörner), Samen von *Delphinium Staphisagria*. Anwendung: Als Streupulver

und in Salben gegen Läuse. Neuerdings als Krätzesalbe empfohlen.

Zinksalze. Von den im Handel vorkommenden giftigen Zinksalzen sind eine Anzahl, welche nur zu medicinischen Zwecken dienen, im Verzeichniss B enthalten, mithin den Apotheken vorbehalten. Von den freigegebenen kommen für den Handel wohl hauptsächlich in Betracht: *Zincum sulfuricum crudum*, roher weisser Vitriol. Anwendung vielfach in der Technik, so zum Imprägniren von Holz, zur Konservirung von Häuten, als Trockenzusatz zu Oelfarben und Firnissen, zur Verhinderung von Hausschwamm u. s. w.

Zincum chloratum crudum. Anwendung in der Technik zum Imprägniren von Eisenbahnschwellen, zur Bereitung von Pergamentpapier u. s. w.

Zinnsalze. Zinnchlorür, Chlorzinn, Zinnsalz. Das rohe Salz findet in der Färberei und zur Herstellung von Lackfarben Verwendung. Gereinigt dient dasselbe in der Chemie als Reagens. Unter dem Namen *Pinksalz*, auch *Rosasalz*, kommt ein Zinnchlorid enthaltendes Doppelsalz in den Handel, welches in der Färberei Anwendung findet. *Stannisulfid* (Zinnsulfid, Zweifach Schwefelzinn) wurde früher zur sogenannten unechten Vergoldung unter dem Namen „*Musivgold*“ viel gebraucht, jetzt meist durch die Broncepulver ersetzt (s. giftige Farben S. 111).

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2 und § 3.

Vorräthe von Giften

a) müssen übersichtlich geordnet sein. Unter Vorräthen sind auch die im Verkauflokal aufbewahrten Quantitäten zu verstehen. Es sind daher die zusammengehörigen zusammenzustellen, so z. B. in Abtheilung 1 die Arsenpräparate und Quecksilberpräparate, in Abtheilung 2 und 3 die giftigen Farben, die Säuren,

Laugen u. s. w. für sich zusammenzustellen. Zur übersichtlichen Ordnung gehört es auch, dass die Gefässe nebeneinander und nicht in mehreren Reihen hintereinander aufgestellt werden.

b) müssen von anderen Waaren getrennt aufbewahrt werden. Die Art der Trennung ist nicht näher angegeben. Ueber die Aufbewahrung der Gifte der Abtheilung 1 s. jedoch unten. Es ist danach nicht nothwendig, die Gifte in besonderen Schränken oder Repositorien aufzubewahren, dieselben können vielmehr in denselben Repositorien aufbewahrt werden, in welchen andere Waaren aufbewahrt werden, müssen sich jedoch in diesem Falle in einem abgesonderten Fache befinden.

c) dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- und Genussmitteln aufbewahrt werden. Es dürfen daher in einem Repositorium, Schrank oder dergl., in welchem sich ausser den Giften auch Nahrungs- und Genussmittel befinden, die Gifte niemals über den letzteren aufbewahrt werden, auch wenn mehrere andere Fächer zwischen beiden liegen; sie dürfen sich auch nicht unmittelbar neben denselben oder unterhalb derselben befinden, sondern müssen mindestens durch ein Fach von ihnen getrennt sein.

d) Vorräthe von Giften müssen sich in dichten, festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind. Keinenfalls dürfen daher Gifte in Papier, Düten, Kartons, Kisten, Schachteln und dergl. aufbewahrt werden, da solche Hüllen weder fest noch dauerhaft sind. Die Gefässe werden vielmehr aus Glas, Porzellan, Steingut, Blech, Holz oder ähnlichen den Anforderungen an Dichtigkeit und Festigkeit entsprechenden Massen bestehen müssen. Die flüssigen Gifte, besonders kommen Säuren und Laugen in Betracht, sind in Glasgefässen aufzubewahren, Fluorwasserstoffsäure (s. unten) am besten in Flaschen von Kautschuk.

Der Verschluss der Gefässe darf nicht etwa durch Zubinden mit Papier, Blase u. s. w. erfolgen.

Der Verschluss für die flüssige Gifte enthaltenden

Gefässe hat nur aus eingeschliffenen Glasstöpseln oder passenden Korken, Gummistopfen und dergl. zu bestehen.

Die Standgefässe der anderen Gifte sind mit festen Deckeln (also aus Porzellan, Holz, Blech, Celluloid und dergl.) zu versehen, welche ebenfalls gut schliessen müssen.

Ausnahmen:

1. Diese Bestimmungen des § 3 finden nicht Anwendung auf giftige Pflanzen und Pflanzentheile, welche sich auf abgeschlossenen *Giftböden* befinden. Dieselben können demnach in beliebigen Hüllen oder Behältern aufbewahrt werden, müssen aber (§ 2) übersichtlich geordnet sein. Da diese Ausnahme nur für „Giftböden“ gilt, so folgt daraus, dass andere Waaren als Gifte sich daselbst überhaupt nicht befinden dürfen.

2. In Schiebladen dürfen aufbewahrt werden: Farben (giftige), sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Stoffe*). Dieselben brauchen aber nicht in Schiebladen aufbewahrt zu werden. Für Gifte der Abtheilung 1 gilt somit diese Ausnahme nicht, auch nicht für die dahingehörigen Farben.

Die betreffenden Schiebladen müssen aber sein

- a) mit *Deckeln* versehen,
- b) von *festen Füllungen* umgeben, d. h. die Fächer, in welchen sich die Schiebladen befinden, müssen überall feste, nicht durchbrochene Wände haben, so dass die Schiebladen gewissermassen in einem festen Futteral stecken,
- c) *so beschaffen*, dass ein *Verschütten oder Verstäuben* des

*) Zu den festen, aber an der Luft zerfliessenden oder verdunstenden giftigen Stoffen, welche demnach nicht in Schiebladen aufbewahrt werden dürfen, gehören:

Chromsäure, Antimonbutter (dieselbe ist überhaupt halbflüssig), von den Goldsalzen Goldchlorid (AuCl_3), Aetzkali, Aetznatron, Natriumbichromat, Silbersalze, Zinkchlorid — sämmtlich zerfliesslich; Jod — flüchtig; krystallisirte Karbolsäure — flüchtig und zerfliesslich.

Inhalts *ausgeschlossen ist*. Dieselben dürfen also nicht defekt und müssen von dem Deckel gut abgeschlossen sein.

Ausserhalb der Vorrathsgefässe darf sich Gift (abgesehen von Ausnahme 1) nicht befinden (Abs. 2).

Anmerkung. Sind in einem Geschäfte Bestellungen auf Gift erfolgt, welches nicht sofort abgeholt wird, so kann es keinem Bedenken unterliegen, das Gift ausserhalb der Vorrathsgefässe entweder bei dem entsprechenden Vorrathsgefäss oder an einem abgetrennten, für diesen Zweck besonders bestimmten Orte bis zur Abholung lagern zu lassen.

Es muss jedoch die Bestellung für ein Gift der Abtheilung 1 und 2 aus dem betreffenden Giftschein hervorgehen und das Gift selbst vorschriftsmässig verpackt sein (§ 14 und 15).

§ 4. Signaturen der Vorrathsgefässe.

Die Vorrathsgefässe (auch Schiebladen, welche Gifte enthalten) müssen folgende Aufschrift erhalten:

a) „Gift“. b) Die Angabe des Inhalts. Diese hat unter Anwendung der in der Anlage I (Giftverzeichnis) enthaltenen Namen zu erfolgen, z. B. Chromsäure, Kalilauge, Kleesalz. Da nun aber nicht die einzelnen Verbindungen einer Giftgruppe, so z. B. bei den Baryumkupferverbindungen, Zink- und Zinnsalzen u. s. w. aufgeführt sind, haben die entsprechenden Vorrathsgefässe sinngemäss eine Aufschrift zu erhalten, aus welcher ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe klar hervorgeht, so: Baryumkarbonat, Kupfersulfat, Zinkchlorid, Chlorzinn und dergl. Ebenso wird bei den Farben die Bezeichnung Chromgelb, Bleiweiss u. s. w. oder „bleihaltig“, „chromhaltig“, „baryumhaltig“ zu lauten haben. Ausser diesen vorgeschriebenen Namen dürfen die Gefässe noch die ortsüblichen Namen enthalten, jedoch in kleinerer Schrift.

Anmerkung. Sollen die Gefässe noch besondere Angaben (s. Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes u. s. w. No. 5, S. 114) über die Qualität und Handelsform der giftigen Stoffe enthalten (chemisch rein, rein, roh, krystallisirt, wasserfrei u. dergl.),

so unterliegt es keinem Bedenken, die Gefässe mit entsprechenden Etiketten zu versehen, doch sind diese zweckmässig in gewöhnlicher schwarzer Schrift an einer nicht in die Augen fallenden Stelle, jedenfalls nicht unmittelbar an der vorschriftsmässigen Aufschrift anzubringen. Es unterliegt ferner ebensowenig Bedenken, an grösseren Gefässen (Fässern, Ballons, Kruken u. s. w.) die sonst vorschriftsmässigen Etiketten durch Umbinden u. s. w. zu befestigen.

Art der Signatur.

Alle diese Signaturen sind deutlich und dauerhaft herzustellen. Eine Etikette aus Papier ist an und für sich nicht dauerhaft und somit nicht zulässig. Wird dieselbe aber überlackirt, so erhält sie damit Dauerhaftigkeit und ist nicht zu beanstanden. Im Uebrigen können die Mittel für die Signatur beliebige sein, letztere kann eingebrannt, mit Oelfarbe u. s. w. hergestellt sein.

Anmerkung. Praktische Fingerzeige zur Herstellung von Etiketten finden sich bei Buchheister (Handbuch der Drogistenpraxis, 4. Aufl., Berlin, Verlag von Julius Springer), Einleitung S. 6 und 7.

Farbe der Signatur.

Die Signaturen sind auszuführen:

- a) bei den Giften der Abtheilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde,
- b) bei den Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weissem Grunde.

Anmerkung. Bei Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod, sämmtlich zu den Abtheilungen 2 oder 3 gehörig, dürfen die Signaturen auf weissem Grunde eingätzt oder einradirt werden.

Es ist somit wohl erlaubt, auch für diese Stoffe die Aufschrift in rother Schrift auf weissem Grunde herzustellen, da durch dieselben aber die Farben leicht zerstört werden und somit die Aufschriften nicht, wie verlangt wird, deutlich bleiben, empfiehlt es sich von vornherein, die Radir- oder Aetzsignatur anzuwenden.

Ausnahmen: Die Vorrathsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, bedürfen nicht der sonst vorschriftsmässigen Signaturen, falls sie in anderer, Verwechslung ausschliessender Weise gekennzeichnet sind.

Anmerkung. Ueber den Begriff des Grosshandels siehe Theil 1, S. 27.

Diese Ausnahme findet jedoch nicht Anwendung, wenn aus derartigen (für den Grosshandel dienenden) Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte bestimmten Vorräthe entnommen werden. In solchen Fällen kann zwar das Geschäft seine Kennzeichnung beibehalten, ausserdem müssen aber die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1, § 4, bezeichnet sein, die Gifte der Abtheilung 1 also weiss auf schwarz, diejenigen der anderen Abtheilungen roth auf weiss signirt sein, die Giftbezeichnung tragen und die vorgeschriebenen Namen in grösserer Schrift enthalten.

§ 5. Giftkammer.

a) Die Gifte der Abtheilung 1 müssen in einem besonderen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden.

b) In der Giftkammer dürfen sich andere Waaren als Gifte nicht befinden. Nach diesem Wortlaute würde man es zunächst für erlaubt halten können, in der Giftkammer Gifte aller Abtheilungen aufzubewahren. Aus § 6, Abs. 4, erhellt indessen, dass nur die Gifte der Abtheilung 1 gemeint sind.

c) Der als Giftkammer dienende Raum muss von allen Seiten (auch oben) durch feste Wände umschlossen sein. Ein hölzerner Verschluss als Giftkammer ist zulässig, doch nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers, also niemals im Verkaufsraume.

Anmerkung. Da die Giftkammer von allen Seiten feste Wände haben soll, ist ein Lattenverschluss ausdrücklich ausgeschlossen. Es geht dieses auch daraus hervor, dass ausnahmsweise für Apotheken (§ 9) ein Lattenverschluss zugelassen ist, falls derselbe sich in einem Vorrathsraum befindet.

d) Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt sein.

Anmerkung. Die Grösse der Giftkammer wird sich im Allgemeinen nach dem Umfange des Geschäfts richten, jedenfalls

aber so geräumig sein müssen, dass darin Arbeiten (Abwägen und Verpacken) vorgenommen werden können. Die Ansprüche an Helligkeit und Geräumigkeit werden geringere sein dürfen, wenn nur ein Gift, beispielsweise Schweinfurter Grün, geführt und nur in Originalverpackungen bezogen, aufbewahrt und abgegeben wird.

e) Die Giftkammer muss an der Aussenseite der Thüre die deutliche und dauerhafte Aufschrift Gift erhalten. Eine Farbe für diese Aufschrift ist nicht vorgeschrieben.

f) Die Giftkammer muss ausser der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein (selbstverständlich durch ein sicheres Schloss).

g) Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich sein.

Anmerkung. Es ist zwar nicht gesagt, welche Persönlichkeiten der Geschäftsinhaber beauftragen darf, doch wird er für die Zuverlässigkeit derselben verantwortlich bleiben. Keinenfalls darf er z. B. Dienstmädchen, Laufburschen oder unerfahrenen Lehrlingen den Zutritt gestatten.

§ 6. Giftschrank.

a) Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden. (Ueber Phosphor s. § 7.) Die Grösse des Schrankes ist nicht bestimmt und wird sich nach der Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs richten wie die Grösse der Giftkammer. Wenn auch die Beschaffenheit des Schrankes nicht besonders vorgeschrieben ist, so versteht es sich doch von selbst, dass derselbe aus dauerhaftem Material fest gefügt ist. Es ist in der Verordnung eine Trennung der einzelnen Giftarten nicht bestimmt, doch sind dieselben gemäss § 2 übersichtlich zu ordnen (s. oben).

b) Auch die Thüre des Giftschranks muss aussen mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein (s. Giftkammer c).

c) Bei dem Giftschrank muss sich ein Tisch oder

eine Tischplatte zum Abwägen der Gifte befinden. Es ist demnach auch gestattet, eine an dem Giftschrank befindliche oder ausziehbare Platte oder auch die zum Herabklappen eingerichtete Thüre desselben zum Abwägen zu benutzen.

Grössere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes (doch innerhalb der Giftkammer) aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden (s. oben § 5 b). Die Signatur derselben muss dieselbe sein wie die im Giftschrank befindliche. Handelt es sich indessen um Vorräthe in noch geschlossenen Originalverpackungen, so wird von der vorschriftsmässigen Signatur Abstand genommen werden können.

Anmerkung. Es ist nothwendig, Giftkammer und Giftschrank zu haben, sowie auch nur eins der Gifte der Abtheilung 1, z. B. Schweinfurter Grün, geführt wird. Es bedarf derselben jedoch nicht, falls nur Gifte der Abtheilungen 2 und 3 geführt werden.

§ 7. Abs. 1.

Aufbewahrung des Phosphors und der mit solchem hergestellten Zubereitungen.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen dürfen nicht im Giftschrank, wohl aber in der Giftkammer aufbewahrt werden, vorausgesetzt, dass dieselbe frostfrei ist.

Ausnahmen: Phosphorpillen sind im Giftschrank aufzubewahren, also ganz wie die anderen Gifte der Abtheilung 1 zu behandeln. Phosphor und seine Zubereitungen (ausgenommen Phosphorpillen) dürfen auch an jedem anderen frostfreien Orte aufbewahrt werden, jedoch unter Verschluss in einem feuerfesten Behälter. Die Aufbewahrung in einer Holzkiste ist z. B. nicht zulässig; am zweckmässigsten geschieht dieselbe wohl innerhalb eines in der Wand ausgemauerten und mit eiserner Thüre versehenen Behältnisses.

Eine besondere Signatur ist nicht vorgeschrieben, doch hat dieselbe, da Phosphor und seine Zubereitungen zu den Giften der Abtheilung 1 gehört, nach den betreffenden Vorschriften zu erfolgen. Der Behälter für den Phosphor ist auch aussen mit „Gift“ zu signiren.

Gelber (weisser) Phosphor ist noch besonders unter Wasser aufzubewahren. Die weiteren hierher gehörigen Zubereitungen sind Aether phosphoratus, Oleum phosphoratum, Sirupus phosphoratus und Phosphor-Latwerge. Für den Giftverkehr des Kleindrogisten kommt nur die Latwerge in Frage.

Abs. 2.

Aufbewahrung von Kalium und Natrium.

Kalium und Natrium sind gleichfalls unter Verschluss feuersicher, aber auch wassersicher unterzubringen. Werden dieselben im Keller aufbewahrt, so sind sie daher so unterzubringen, dass sie nicht vom Grundwasser erreicht werden können. Ausserdem müssen sie sich in einem Gefässe mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergl.) umgeben befinden. Die Signatur ist roth auf weissem Grunde (Abtheilung 3).

§ 8. Besondere Geräte für den Giftverkehr.

Es sind zum Gebrauche für die Gifte besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dergl.) zu verwenden (§ 8) und zwar

a) solche zum ausschliesslichen Gebrauche für die Gifte der Abtheilung 1,

b) solche zum ausschliesslichen Gebrauche für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3.

Ueber die betreffenden Signaturen s. unten.

In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muss sich ein besonderer Löffel

befinden (Signatur s. unten). Alle diese Geräte dürfen zu keinen anderen Zwecken gebraucht werden und sind stets rein zu halten, ausgenommen die Löffel von den Farben (dieselben bleiben eben stets in ihrer Farbe liegen). Die Geräte für die im Giftschränk befindlichen Gifte der Abtheilung 1 sind in demselben selbst aufzubewahren.

Gewichte sind von diesen Vorschriften ausgenommen, bedürfen auch keiner Signatur. Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn grössere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefässen gewogen werden.

Bei dem Abwägen auf anderen Waagen ist jedoch darauf zu achten, dass den Gefässen nicht etwa Spuren der Gifte aussen anhaften.

Signatur der Geräte. Alle Geräte müssen gleichfalls die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift“ enthalten und zwar für die Gifte der Abtheilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, für diejenigen der Abtheilungen 2 und 3 mit rother Schrift auf weissem Grunde. Ein bestimmtes Material für die Löffel ist nicht vorgeschrieben. Es können also auch Holz-, Horn- und Blechlöffel verwendet werden.

§ 9

enthält einzelne nur für die Apotheken geltende Abweichungen von den §§ 4, 5 und 8.

Abgabe der Gifte.

Unter Abgabe ist jedes Ablassen an Andere zu verstehen, gleichgiltig, ob dieses für Geld oder umsonst, direkt oder durch Vermittelung eines Dritten geschieht.

§ 10.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder dem von ihm hiermit Beauftragten abgegeben

werden. Ueber die Persönlichkeit des Beauftragten s. § 5g Anmerkung,

§ 11. Giftbuch.

Jeder Geschäftsinhaber, welcher Gifte der Abtheilungen 1 und 2 abgiebt, hat ein Giftbuch zu führen. Wer nur Gifte der Abtheilung 3 abgiebt, bedarf daher keines Giftbuches. Das Giftbuch ist gemäss Anlage II einzurichten und mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen. In dasselbe haben die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu geschehen, d. h. es ist einzutragen:

1. Die laufende Nummer.
2. Die Behörde, welche den Erlaubnisschein ausstellt hat (s. unten) und die Nummer desselben.
3. Name und Menge des verabfolgten Giftes.
4. Der Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.
5. Name und Stand sowie Wohnort des Erwerbers (auch Wohnung).
6. Name des Verabfolgenden.
7. Eigenhändige Unterschrift des Empfängers.

Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschlusse an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anmerkung. Die strengen Bestimmungen über die Führung des Giftbuches sind nothwendig, um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen, welche namentlich in kriminellen Vergiftungsfällen von Wichtigkeit werden kann.

Ausnahme: Auf Grosshändler, welche Gifte an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten*) abgeben, finden diese Bestimmungen (§ 11) keine Anwen-

*) Beim Abgeben von derartigen Giften an nicht staatliche, z. B. städtische Untersuchungs- oder Unterrichtsanstalten fällt somit diese Erleichterung fort.

dung. Doch ist über die Abgabe der Gifte dergestalt Buch zu führen, dass der Verbleib derselben nachgewiesen werden kann.

Anmerkung. Letztere Bestimmung ist schon deswegen nothwendig, um eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob ein in dieser Richtung behaupteter Geschäftsverkehr thatsächlich vorliegt.

Als Grosshändler ist in diesem Falle auch derjenige aufzufassen, der an die genannten Personen oder Institute liefert.

§ 12. Bedingungen bei der Abgabe.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

Anmerkung. Ein Zweifel an dem Alter der Kinder wird im Ganzen ausgeschlossen sein, als ja dieselben als zuverlässig bekannt, also jedenfalls doch bekannt sein müssen, falls an solche überhaupt Gifte abgegeben werden.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche

- a) als zuverlässig bekannt sind,
- b) das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen.

Es ist daher nothwendig, dass der Verkäufer sich vor Abgabe der Gifte vergewissert, zu welchem Zwecke der Käufer das Gift verwenden will, und auch darüber, ob dieser Zweck ein erlaubter ist.

Erlaubnisschein.

Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Es wird somit gewissermassen dem Urtheile des Abgebenden überlassen, ob er einen Erlaubnisschein für nothwendig hält oder nicht. Um so mehr wird der Geschäftsinhaber nur ganz zuverlässige Leute mit der Giftabgabe betrauen dürfen.

In grossen Städten werden naturgemäss die Erlaubnisscheine öfter erforderlich sein als in kleinen oder auf dem Lande, wo die Persönlichkeiten und deren Zuverlässigkeit dem Verkäufer eher bekannt sind.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Anlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge eines Giftes ausgestellt (also für den einmaligen Bezug).

Ausnahmsweise können dieselben für den Bezug einzelner Gifte auch auf einen bestimmten Zeitraum, doch höchstens auf ein Jahr, ausgestellt werden.

Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

Es darf danach also die Ortspolizeibehörde einen abgelaufenen Schein verlängern.

§ 13. Giftscheine.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte (für diese bedarf es auch nach § 12 der Eintragung in das Giftbuch) dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden,

Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Anmerkung. Auch der Beauftragte, welcher das Gift abholt, muss selbstverständlich eine zuverlässige bekannte oder legitimirte Persönlichkeit und darf kein Kind unter 14 Jahren sein (§ 12).

Die Bescheinigungen, Giftscheine, sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Anmerkung. Eine geordnete Registrirung der Giftscheine (heften, einkleben in ein Buch u. s. w.) ist zwar nicht direkt vorgeschrieben, die Nothwendigkeit derselben ergibt sich indessen aus der Vorschrift, sie 10 Jahre lang aufzubewahren. Eine Ordnung

nach Jahrgängen ist die zweckmässigste. Die vorhandenen sind entweder für sich geordnet oder bei den betreffenden Giftscheinen aufzubewahren. Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden. Diese Bescheinigung darf aber auch (das Muster in Anlage IV enthält eine solche vorgedruckt) auf dem Giftschein selbst abgegeben werden.

Ausnahme für Grosshändler.

Grosshändler, welche an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten Gifte abgeben, dürfen diese ohne Giftschein abgeben.

Da dieselben (§ 11, Abs. 2) auch für diese Fälle den Verkauf nicht in das Giftbuch einzutragen brauchen, fällt auch jede Empfangsbescheinigung eines etwa Beauftragten fort, falls ein solcher die Gifte abholt.

§ 14.

a) Verpackung der Gifte bei der Abgabe.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden (s. oben § 3). Jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist (s. auch S. 94).

Papierspitzdüten sind daher nicht zulässig, wohl aber z.B. feste viereckige Papierbeutel aus dauerhaftem Material.

b) Signaturen bei der Abgabe.

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4, Abs. 1, angegebenen Bezeichnung, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein.

Sie müssen also mit der Bezeichnung „Gift“ und dem in Anlage 1 vorgeschriebenen Namen des Giftes ver-

sehen sein. Daneben dürfen sie jedoch in kleinerer Schrift den ortsüblichen Namen enthalten (s. oben § 4). Die Schrift der Signaturen ist bei Giften der Abtheilung 1 weiss auf schwarzem, bei den Abtheilungen 2 und 3 roth auf weissem Grunde auszuführen. Für die Signatur des Geschäftsnamens ist eine Farbe nicht vorgeschrieben.

Nach § 4, Abs. 1, sollen die Etiketten zwar deutlich und dauerhaft sein, eine Dauerhaftigkeit wie bei den Standgefässen ist sinngemäss bei den Abgabebehältern nicht zu beanspruchen. Das feste Aufkleben einer Etikette genügt daher.

Ausnahme: Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschliessende Verpackung.

§ 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

Nach dieser sehr zweckmässigen Bestimmung dürfen Gifte (z. B. Karbolsäure, Salpetersäure u. dergl.) nicht etwa in Selterswasser-, Brunnen-, Medicinflaschen mit Bezeichnung für den Gebrauch innerer Medikamente u. s. w. abgegeben werden.

§ 16

enthält speciell Vorschriften für Apotheken.

§ 17. Besondere Vorschriften für Farben.

Es erscheint an dieser Stelle nothwendig, genauer auf die giftigen Farben einzugehen, welche in dem Giftverkehre ausserhalb der Apotheken eine wichtige Rolle spielen.

Unter giftigen Farben im Sinne der Polizei-Verord-

nung über den Handel mit Giften sind alle diejenigen zu verstehen, welche in den Abtheilungen 1—3 des Verzeichnisses der Gifte aufgeführt sind.

Für die Praxis entstehen nun Schwierigkeiten dadurch, dass in dem Giftverzeichnisse der Polizeiverordnung die giftigen Farben nach den giftigen Stoffen, welche sie enthalten, aufgeführt sind, während sie im Handel unter häufig nach Gegend und Geschäftsbrauch wechselnden Namen vorkommen, aber eine Angabe ihrer giftigen Bestandtheile weder gesetzlich zu enthalten brauchen noch meist thatsächlich enthalten.

So wird z. B. *Bleiweiss* auch unter den Namen *Cerussa*-, *Berliner*-, *Deck*-, *Hamburger*-, *Holländer*-, *Chemnitzer*-, *Kremser*-, *Perl*-, *Schiefer*-, *Schnee*-, *Venetianer*-, *Silber-Weiss* und ebenso *Chromgelb* und *Chromgrün* unter einer Anzahl anderer Namen gehandelt (s. Verzeichniss der Farben S. 116).

So werden ferner die giftigen grünen Farben, welche in ihrer Zusammensetzung dem *Schweinfurter Grün* gleich oder ähnlich sind, unter den verschiedensten Namen (s. unten) in den Handel gebracht.

Es werden sogar von den chemischen Fabriken unter demselben Namen Farben in den Handel gebracht, welche ein Mal dieses, ein anderes Mal jenes Gift enthalten. So kann z. B. *Königsgelb* gleichbedeutend mit *Auripigment* (arsenhaltig) als auch mit *Merkurgelb* (quecksilberhaltig) oder auch mit *Chromgelb* oder endlich mit *Bleiglätte* sein.

Schliesslich bringen auch die Fabriken in dem Bestreben, für die giftigen Farben unschädliche Ersatzfarben zu schaffen, unter dem bekannten Namen einer giftigen Farbe ungiftige Farben auf den Markt. So giebt es ein *ungiftiges Schweinfurter Grün*, auch *Kobaltrosa* kommt als giftige, arsenhaltige und als nichtarsenhaltige ungiftige Farbe in den Handel.

Anmerkung. Ein von englischer Seite als angeblich giftfrei in den Handel gebrachtes *Bleiweiss* ist jedoch thatsächlich nach Professor Lehmann (Hygienische Rundschau 1895, No. 21) nicht ungiftig; s. auch den Aufsatz von Dr. Kionka in der Deutschen med. Wochenschrift No. 18, 1896.

Es ist daher oft nicht möglich, die Giftigkeit oder Ungiftigkeit einer Farbe nur nach dem Namen, welchen sie führt, von vornherein festzustellen.

Daraus erhellt aber auch, dass eine namentliche Aufzählung der Farben nach ihrer Qualität als giftige nur einen bedingten Werth hat, da man nur solche wird anführen können, welche erfahrungsmässig häufig giftig sind. In allen zweifelhaften Fällen wird die chemische Untersuchung des Sachverständigen festzustellen haben, ob eine Farbe die in dem Giftverzeichnisse angeführten giftigen Stoffe enthält oder nicht.

Es wird aber theilweise auch ein Unterschied zu machen sein, ob diese giftigen Stoffe konstituierende Bestandtheile der Farben sind oder sich nur als Verunreinigungen, welche sich bei der in der Technik gebräuchlichen Darstellungsweise nicht vermeiden lassen (s. auch Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes u. s. w. 1893, Heft 5, S. 120, Anm. 23) vorkommen.

Das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen macht auch diesen Unterschied. Es giebt nämlich in § 10 solche Farben, welche die in § 1, Abs. 2 erwähnten gesundheitsschädlichen (sich im Allgemeinen mit denen der Abtheilung 3 des Giftverzeichnisses der Polizei-Verordnung deckenden) Stoffe zwar enthalten, aber nicht als konstituierende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungen nicht vermeiden lässt, mit Ausnahme zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln zu jeder Verwendung frei (s. § 2—9 des betreffenden Gesetzes).

Es dürfte daher dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, auch im Sinne der Polizei-Verordnung nur solche Farben als giftige anzusehen, welche die giftigen Stoffe (s. Verzeichniss 3) als konstituierende Bestandtheile enthalten. Es ist nicht damit ausgeschlossen, dass, falls diese Verunreinigung zu hoch erscheint, doch Kontravention angenommen wird.

Auch hierüber, ob dieses der Fall oder nicht, wird eventuell die sachverständige chemische Untersuchung zu entscheiden haben.

Den Inhabern von Farbengeschäften ist es aber, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, dringend zu empfehlen, dass sie von den Fabriken, aus welchen sie die Farben beziehen, verlangen, dass bei letzteren genau angegeben ist, ob und welche giftigen Stoffe sie als konstituierende Bestandtheile enthalten.

Die giftigen Farben gehören theils in die Abtheilung 1, theils in die Abtheilung 3 der Gifte.

Giftige Farben der Abtheilung 1 der Gifte.

a) *Die Arsenfarben.*

b) *Die quecksilberhaltigen Farben.*

c) *Die Uranfarben.*

a) **Arsenfarben.** Hierher gehören zunächst diejenigen Farben, welche Arsen und Schwefel enthalten.

Arsendisulfid, Zweifach Schwefelarsen, *rother Schwefelarsenik*, kommt natürlich vor als *Realgar* und unter den Namen Sandarach, Rauschroth, rothes Arsen(ik)glas, Arsenrubin, Mineralroth, Rubinschwefel. Nach Fischer*) ist diese in der Natur vorkommende Verbindung in Wasser nicht löslich und ungiftig. Die künstlich (durch Zusammenschmelzen von metallischem Arsen mit Schwefel) hergestellte Farbe enthält lösliche Arsenverbindungen und ist daher giftig.

Anwendung: Zuweilen als Malerfarbe, dann in der Bleischrotfabrikation, in der Gerberei, mit Aetzkalk vermengt, zum Enthaaren der Felle.

Arsentrisulfid, Dreifach-Schwefelarsen, gelber Schwefelarsenik. Dasselbe kommt in der Natur als Auripigment vor, wird aber auch künstlich dargestellt.

Anwendung: In der Weissgerberei, mit Kalk ver-

*) Lehrbuch der Chemie für Mediciner, Stuttgart, F. Encke, 1892, S. 126.

mengt, sogenannte „Salbe“, zum Enthaaren der Felle, zur Oelmalerei als Farbe unter den Namen Oppermert, gelbes Arsenglas, Königs-, Persisch-, Rausch-, Spanisch-, Chinagelb.

Zu den Arsenfarben gehören auch *Verbindungen von Arsen und Kupfer*. Es sind dieses in den verschiedensten Schattirungen hergestellte prachtvolle *grüne Farben* von *grosser Giftigkeit*. Die bekannteste derselben ist das *Schweinfurter Grün*.

Nach dem Verzeichniss der giftigen Farben (S. 116) gehören dahin ferner eine grosse Anzahl Farben, welche eine gleiche oder ähnliche Zusammensetzung haben. Es sind dieses: Altonaer-, Aschen-, Braunschweiger-, Brixener-, Deck-, Eisenacher-, Englisch-, Gift-, Grundir-, Hoch-, Hörmanns-, Jasmin-, Jasnüger-, Kaiser-, Kalk-, Kasseler-, Kirchberger-, Königs-, Kurrers-, Lackir-, Leipziger-, Mai-, Meer-, Mitis-, Moos-, Münchener-, Neu-, Neuwieder-, Original-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel-, Reseda-, Saalfelder-, Scheelsches, Schober-, Schön-, Seladon-, Strassburger-, Wiener-, Wiesen-, Würzburger-, Zwickauer-Grün.

Ferner gehören zu den Arsenfarben noch Arsenblei (gelb) und Kobalt-Arsenroth oder Kobaltrosa. (Es giebt auch ein nicht arsenhaltiges Kobaltrosa.)

b) Quecksilberhaltige Farben. *Jodquecksilber* (Jodinroth, Escarlat, Scarlet, *Scharlachroth*). *Rother Präcipitat* (rothes Quecksilberoxyd). *Merkurgelb*, basisch-schwefelsaures Quecksilber.

c) Uranfarben. *Uran gelb* (uransaures Natrium oder Ammoniak).

Alle anderen giftigen Farben gehören zur Abtheilung 3 des Verzeichnisses der Gifte.

Es sind danach als giftige solche Farben anzusehen, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten.

Ausgenommen sind indessen Schwerspath (schwefelsaures Baryum), Chromoxyd; Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium,

Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid.

Baryumsulfat, schwefelsaures Baryum, kommt natürlich vor als Schwerspath. Es wird aber auch Baryumsulfat künstlich durch Fällen einer löslichen Baryumverbindung mit Schwefelsäure (s. B. Fischer, Lehrbuch der Chemie, S. 196) als feines Pulver dargestellt. Dasselbe dient unter dem Namen Permanent-, Baryt-, Mineral-, Neu-Weiss, Blanc fixe als unschädliche Anstrichfarbe. (Es kommt auch in feuchtem teigartigen Zustande in den Handel und wird dann Blanc fixe en pâte genannt.)

Chromoxyd ist ein amorphes, ungiftiges, grünes Pulver. Dasselbe kommt als Chromgrün vor (nach Buchheister auch grüner Zinnober, Moosgrün, Smaragdgrün, Permanentgrün, Seidengrün, Myrthengrün, Neapelgrün), doch finden diese Namen auch auf Gemische von Chromgelb mit Berliner Blau Anwendung.

Anwendung: Zur Fabrikation grünen Glases, in der Glas- und Porzellanmalerei. Als Guignets Grün dient es als Ersatz des Schweinfurter Grüns zu Oelfarben zum Zeug- und Tapetendruck.

Unter Metallfarben werden im geschäftlichen Verkehre im Allgemeinen solche Farben verstanden, welche aus Metallen gewonnen werden, z. B. Bleiweiss, Zinkweiss u. s. w.

Hier sind indessen ersichtlich solche Farben gemeint, welche aus einer mehr oder minder feinen mechanischen Verreibung der Metalle selbst bestehen (Bronzen, Bronzefarben).

Es sind somit die Bronzefarben von Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen ausgenommen.

Schwefelkadmium (Kadmiumsulfid), auch Kadmiumgelb, jaune brillante genannt, ist ungiftig und dient als Malerfarbe. Das Aussehen derselben ist, wie schon aus dem Namen jaune brillante ersichtlich, schön gelb.

Schwefelzink (Zinksulfid), als Zinkblende in der Natur vorkommend. Künstlich als weisses Pulver dargestellt.

Schwefelzinn (Stannisulfid, Zweifach-Schwefelzinn) kommt einmal als amorphes gelbes Pulver vor, dann aber auch krystallisirt. Als letzteres führt es den Namen „Musivgold“. Dasselbe, goldglänzende Schuppen, diente früher viel zur sogenannten unechten Vergoldung.

Zinkoxyd (*Zincum oxydatum*), im Handel unter den Namen Schnee-, Zinkweiss, Zinkblumen, ist ein zartes, weisses Pulver und dient als ungiftige Anstrichfarbe.

Zinnoxid, weisses Pulver, dient zur Herstellung von weissen Glasuren und Emaille.

Giftige Farben der Abtheilung 3.

Nach Rapmund (Die Revision der Drogen- u. s. w. Handlungen in No. 23 der Zeitschrift für Medicinalbeamte pro 1895, S. 627 ff.) gehören im Allgemeinen nachstehende Farben hierher (s. auch das Verzeichniss der giftigen Farben S. 116).

a) Blaue Farben: Antimonblau (Kaiserblau), Chromblau, Kupferblau (Berg-, Bremer-, Hamburger-, Kalk-, Kasseler-, Mineral-, Neu-, Neuwieder-, Oel-, Steinblau), Molybdän- und Wolframblau (beide zinnhaltig).

b) Braune Farben: Antimonbraun (Metallsafran), Bleibraun (Flohbraun), Chrombraun, Kupferbraun (Breslauer-, Chemisch-, Hatchetbraun).

c) Gelbe Farben: Antimongelb (Wismuthgelb), Barytgelb (Ultramarinegelb), Bleigelb (Blei-, Gold-, Silberglätte, Lithargyrum, Massicot, Englisch-, Jod-, Kasseler-, Mineral-, Montpellier-, Neapel-, Patent-, Turner-, Veronesergelb). Chromgelb (Amerikanisch-, Citronen-, Gothaer-, Hamburger-, Kölner-, Kaiser-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauergelb), Gummigutt, Pikrinsäure (Weltersches Bitter), Zinkgelb (Zinkchromat-, Indisch-, Steinbühlergelb), Zinngelb.

d) Grüne Farben: Barytgrün (Mangan-, Rosenstielgrün), Chromgrün, bleihaltiges (Amerikaner-, Laub-, Myrthen-, Oel-, Seidengrün, grüner Zinnober), Grünspan

(Aerugo), Kupfergrün (Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Bremer-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Schiefer-, Staub-, Tyroler-, Ungarisch-, Wasser-, Wienergrün), Zinkgrün, Zinngrün.

e) Orangefarben: Antimonorange, Chromorange.

f) Rothe Farben: Antimonroth (Antimonzinnober), Bleiroth (Mennige, Minium, Granat-, Pariser-, Permanentroth, Bleizinnober), Chromroth (Chromzinnober, Persischroth), Kupferroth (Van Dyk-roth), zinnhaltiges Cochenilleroth.

g) Schwarze Farben: Antimon-schwarz (Eisen-schwarz), Chromschwarz, Kupferschwarz.

h) Weisse Farben: Antimonweiss, Bleiweiss (Cerrussa-, Berliner-, Deck-, Hamburger-, Holländer-, Chemnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Silber-, Venetianerweiss).

Auf alle diese giftigen Farben finden die Bestimmungen der §§ 2—14 Anwendung, d. h. die giftigen Farben sind in Betreff der Aufbewahrung und der Abgabe wie die anderen Gifte zu behandeln, die Arsen-, Quecksilber- und Uranfarben also wie die Gifte der Abtheilung 1, die anderen giftigen Farben wie die Gifte der Abtheilung 3.

Als besondere Bestimmungen für Farben kommen dazu noch:

1. dass sich in jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter ein besonderer, mit der deutlichen und dauerhaften Signatur „Gift“ (für die Farben der Abtheilung 1 mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, für die Farben der Abtheilung 3 mit rother Schrift auf weissem Grunde) versehener Löffel zu befinden hat (§ 8);

2. dass die giftigen Farben der Abtheilung 3 auch in Schiebladen aufbewahrt werden dürfen, falls diese mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist (§ 3).

Nach § 17 finden die Vorschriften der §§ 2—14 der Polizeiverordnung (d. h. über Aufbewahrung und Abgabe

der Gifte) nicht Anwendung auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, falls sie nicht Arsenfarben sind. Gebrauchsfertig ist eine Farbe, falls dieselbe sofort, ohne dass noch besondere Zusätze oder Manipulationen nothwendig sind, zur Verwendung gelangen kann.

Oelfarben sind nach Buchheister (Drogisten-Praxis) Verreibungen von Farbstoffen mit trocknenden Oelen, d. h. solchen, welche, in dünnen Schichten der Luft ausgesetzt, bald einen harten, biegsamen und durchsichtigen Ueberzug bilden. Solche trocknenden Oele sind z. B. das gewöhnlich gebrauchte Leinöl und das theuere, bei der Kunstmalerei Verwendung findende Mohnöl.

Im Handel vorkommende giftige, aber nicht arsenhaltige Oelfarben sind unter anderen Bleigelb, Bleiweiss, Chromgelb, Chromroth, Zinkgrau, Zinkgrün.

Die arsenhaltigen Oelfarben sind ganz wie die sonstigen arsenhaltigen Farben zu behandeln (§ 2 bis 14). Als arsenhaltige Oelfarbe kommt auch Schweinfurter Grün in den Handel.

Harzfarben sind z. Th. als Harzölfarben zu bezeichnen. Diese werden durch Verreibung der Farbstoffe mit Harzöl statt mit Leinöl (s. Oelfarben) hergestellt. Harzöle sind Produkte der trockenen Destillation der Harze, besonders des Kolophoniums.

Dann gehören aber zu den Harzfarben auch Verbindungen von Farbstoffen (namentlich Anilinfarben) mit Harzseifen. Harzseifen sind Verseifungen von Harzen, z. B. Kolophonium mit ätzenden Alkalien.

Lackfarben sind Vermengungen von Farbstoffen mit Lacken. Unter Lacken versteht man Auflösungen von Harzen in Terpentinöl oder anderen flüchtigen Lösungsmitteln, z. B. Spiritus, Holzgeist, Aceton. Soweit nun die den Harz- und Lackfarben beigemengten Farbstoffe giftige Bestandtheile enthalten, fallen sie unter die Bestimmungen des § 17.

Ihre Anwendung finden die Lackfarben besonders vielfach zum Bemalen von Spielsachen.

Das Gleiche (wie für die gebrauchsfertigen Farben)

gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind.

Nach dieser Fassung sind auch hier die arsenhaltigen Farben nicht mit einbegriffen. Eine Tube z. B., welche eine arsenhaltige Malerfarbe enthält, ist danach ganz wie sonstige arsenhaltige Farben zu behandeln, also im Giftschränk aufzubewahren und entsprechend zu signiren u. s. w. (§ 2—14).

Die anderen in genannter Form in den Handel kommenden giftigen Farben können indessen beliebig aufbewahrt und abgegeben werden, sofern auf dem einzelnen Stück oder dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ (Abtheilung 1 und 2) beziehungsweise „Vorsicht“ (Abtheilung 3) und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltende Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Die Farben in Stiffform sind allgemein bekannt.

Farben in Pastenform sind Farben in teigartiger Form (en pâte). Dieselben dienen zum Buntdruck, auch zur Kunstmalerei.

Farben in Steinform sind die gewöhnlichen Tuschfarben.

Unter einer Tube versteht man eine Hülse von weichem Metall mit enger, fest verschliessbarer Oeffnung, aus welcher sich der Inhalt durch Druck auf die Hülse herausdrücken lässt.

Im Nachstehenden ist ein Verzeichniss aller giftigen Farben gegeben, welches einer diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 22. April 1896 entnommen ist. (Dasselbe findet sich auch abgedruckt in No. 18 der Zeitung für Medicinalbeamte 1896, Beilage, S. 163 ff.)

Verzeichniss der giftigen Farben

(vergl. Abtheilungen 1 und 3 der Anlage 1 zur Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften).

(Die gesperrt gedruckten Farben (Abth. 1) sind im Giftschrank aufzubewahren.)

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art.
Acajoubraun, Aegyptisch Blau, Aerugo,	Grünspan, Verdit,	s. Kupferbraun, Kupfersilikat, essigsaureres Kupferoxyd,	braun. blau. grün.
Alexandergrün, Algarothpulver,	Antimonblüthe, Antimonweiss,	s. Kupfergrün, Antimonoxyd m. Antimontrichlorid,	grün. weiss.
Altonaer Grün, Amerikanisch-Gelb, Amerikanisch-Grün, Antimonblau,	Kaiserblau,	s. Schweinfurt. Grün, s. Chromgelb, s. Chromgrün, cyansaureres Antimonoxyd,	grün. gelb. grün. blau.
Antimonblüthe, Antimonbraun, Antimongelb,	Antimonweiss, Neapelgelb, fälschlich Wismuthgelb genannt,	s. Algarothpulver, s. Metallsafran, antimonsaures Blei,	weiss. braun. gelb.
Antimonorange,	rothes Schwefelantimon,	Antimonsulfür,	orange.
Antimonroth,	Antimonzinnober,	oxyd. Schwefelantimon,	roth.
Antimonschwarz,	Grau-Spiessglanz, Eisenschwarz,	Schwefelantimon,	schwarz.
Antimonweiss, Antimonzinnober, Antizinnober, Apfelgrün,		s. Algarothpulver, s. Antimonroth, s. Chromroth, Gemisch von Chromgelb (s.) u. Kupfergrün (s.), s. Kupfergrün, phosphorsaur.Chrom,	weiss. roth. roth. grün.
Apollogrün, Arnaudonsgrün,	Mittlers-, Panneti-ers-, Plessys-, Schnitzers-Smaragdgrün,		grün. grün.
Arsenblei, Arsenglas, gelb., Arsenglas, roth., Arenikrubin, Aschengrün,		arsenigsaureres Blei, s. Auripigment, s. Realgar, desgl. s. Scheelsches Grün,	gelb. gelb. gelbroth. desgl. grün.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Auripigment,	GelbesArsenglas, Königsgelb, Opperment, China-, Persisch-, Spanisch-Rauschgelb, gelber Schwefelarsenik,	Arsentrisulfid,	gelb.
Baryumchromat,	Barytgelb, Ultramarinegelb, auch fälschlich Chromgelb genannt,	chromsaurer Baryum,	gelb.
Barytgelb, Barytgrün,		s. Baryumchromat, geglühtes chromsaur. Baryum,	gelb. grün.
Baseler Grün, Bergblau, Berggrün, Berliner Weiss, Bleibraun, Bleibronze, Bleigelb, Bleiglätte,	Flohbraun, Jodblei, Jodgelb, Lithargyrum, Glätte, Goldglätte, Silberglätte, Massicot, Königsgelb, Neugelb,	s. Schweinfurt. Grün, s. Kupferblau, s. Kupfergrün, s. Bleiweiss, Bleisuperoxyd, Bleijodid, s. Chromgelb, Bleioxyd,	grün. blau. grün. weiss. braun. gelb. gelb. gelb.
Bleigrau, Bleiroth, Bleischwarz, Bleivitriol,	Wasserblei, Mühlhäuser-Weiss, Vitriolbleiweiss,	unreines Bleioxyd, s. Mennige, Schwefelblei, schwefelsaures Blei,	graugelb. roth. schwarz. weiss.
Bleiweiss,	Cerussa, Berliner-Deck-, Hamburger-, Holländer-, Chemnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Vettianer-Weiss, Silberweiss,	basisch kohlen-saures Blei,	weiss.
Bleizinnober, Böttchersgrün, Bolleysgrün, Borgrün,	sog. giftfreies Kupfergrün,	s. Mennige, s. Mangangrün, s. Borgrün, borsaures Kupfer,	roth. grün. grün. grün.
Braunschweiger Grün, Bremer Blau,		s. Scheelsches Grün, s. Kupferblau,	grün. blau.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Ar
Bremer Grün,		s. Kupferblauschattirung,	grün.
Breslauer Braun,		s. Kupferbraun,	brau
Brixener Grün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Casselmanns Grün,		basisch schwefelsaur. Kupfer,	grün.
Cassius'scher Goldpurpur,		zinnsaures Goldoxydul,	roth.
Chemisch-Braun,		s. Kupferbraun,	brau
China-Gelb,		s. Auripigment,	gelb.
Chromblau,		chromsaureres Baryum und Magnesia,	blau.
Chrombraun,		chromsaureres Kupfer,	brau
Chrombronze,	Permanent-, Tapetenbronze,	Chromchlorid,	gelb.
Chromgelb,	Amerikanisch-, Blei-, Citronen-, Eisen-, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Kölner-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauer-Gelb, Goldgelb,	chromsaureres Blei, s. auch Baryumchromat und Zinkgelb,	gelb.
Chromgrün,	Amerikaner-, Deck-, Gothaer-, Laub-, Myrthen-, Natur-, Neapel-, Permanent-, Seiden-, Smaragd-, Türkisch-, Moos-, Oel-, Eisenbahn-, Guignets-, Nürnberger-, Viktoria-Grün, grüner Zinnober, giftfreies Grün, Schöngrün,	Chromoxyd; wenn rein, nicht giftig; wenn mit Blei vermischt, giftig; dieselben Namen werden auch Gemischen von Chromgelb mit Berliner Blau beigelegt. s. Oelgrün,	grün.
Chromocker,		gelbe Erdfarbe, giftig, wenn mit Chromgelb gemischt,	gelb.
Chromorange,		s. Chromroth,	orang
Chromroth,	Chromorange, Antizinnober, Chromzinnober, Persisch-Roth, Zinnobersatz, künstl. Zinnober,	basisches, chromsaureres Bleioxyd,	roth.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Chromkupfer- schwarz, Chromzinnober, Citronengelb, Deckgrün,		chromsaures Kupfer, s. Chromroth, s. Chromgelb, s. Schweinfurt. Grün, auch Chromgrün,	schwarz. roth. gelb. grün.
Deckweiss, Ecarlat, Eisenacher Grün, Eisenbahngrün, Eisengelb, Elsners Grün, Englisch-Blau,		s. Bleiweiss, s. Jodinroth, s. Schweinfurt. Grün, s. Chromgrün, s. Chromgelb, s. Kuhlmanns Grün, s. Kupferblau (als In- digolack ungiftig), s. Kasseler Gelb, s. Schweinfurt. Grün, s. Scheelsches Grün, auch Kalkgrün, Kupfervitriol und chromsaures Kali, s. Bleibraun (als Man- ganoxyd - Mangan- braun ungiftig), s. Auripigment,	weiss- roth. grün. grün. gelb. grün. blau. gelb. grün. grün. grün. grün.
Englisch-Gelb, Englisch-Grün, Erdgrün,		s. Zinngrün, s. Chromgrün, auch Kuhlmanns Grün, s. Borgrün,	grün. grün. grün.
Erlaer Grün, Flohbraun,		s. Schweinfurt. Grün, s. Bleiglätte, s. Kupfergrün, s. Chromgelb, s. Bleiglätte, s. Chromgelb, s. Chromgrün, s. Mennige, s. Chromgrün, s. Schweinfurt. Grün, s. Aerugo, s. Chromgrün (als Chromhydrooxyd und Borsäure nicht giftig),	grün. braun. gelb. grün. grün. grün.
Gelber Schwefel- arsenik, Gentëles Grün, Giftfreies Grün, Giftfreies Kupfer- grün, Giftgrün, Glätte, Glanzgrün, Goldgelb, Goldglätte, Gothaer Gelb, Gothaer Grün, Granatroth, Grüner Zinnober, Grundirgrün, Grünspan, Guignets Grün,			grün. grün. grün. gelb. gelb. gelb. grün. roth. grün. grün. grün. grün.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Ar
Gummigutti, Hamburger Blau, Hamburger Gelb, Hamburger Weiss, Hatchettsbraun, Hautgelb, Hochgrün, Hörmanns Grün, Holländer Weiss, Jasmingrün, Jasnügergrün, Indisch-Gelb Jodblei, Jodgelb, Jodinroth,	Zinkgelb, Ecarlat, Scarlet, Scharlachroth,	Pflanzen-Extrakt, s. Kupferblau, s. Kupfergelb, s. Bleiweiss, s. Kupferbraun, s. Chromgelb, s. Schweinfurt. Grün, desgl. s. Bleiweiss, s. Schweinfurt. Grün, desgl. chromsaurer Zink, s. Bleibronze, desgl. Quecksilberjodid,	gelb. blau. gelb. weiss braun gelb. grün. grün. weiss. grün. grün. gelb. gelb. gelb. roth.
Jungferngrün, Kaisergelb, Kaisergrün, Kalkblau, Kalkchromgelb, Kalkgrün,	Verdeter Erdgrün,	s. Pelletiersgrün, s. Chromgelb, s. Schweinfurt. Grün, s. Kupferblau, chromsaurer Kalk, arsenigsaurer Kupfer- oxyd und Gyps, auch salpetersaurer Kupfer und Gyps, s. Kupferblau, Bleijodid,	grün. gelb. grün. blau. gelb. grün.
Kasseler Blau, Kasseler Gelb,	Englisch-, Mineral-, MontPELLIERS-, Nea- pel-, Pariser-, Pa- tent-, Turner-, Ve- roneser-Gelb, Men- gel.		blau. gelb.
Kasseler Grün, Kemnitzer Weiss, Kirchberger Grün, Kobaltarsenroth, Kobaltrosa,		s. Schweinfurter Grün auch Mangangrün, s. Bleiweiss, s. Schweinfurt. Grün, arsensaures Kobalt- oxydul, phosphorsaures und arsensaures Kob- altoxydul (ohne Arsen nicht gif- tig), s. Chromgelb,	grün. weiss. grün. roth. roth.
Kölner Gelb,			gelb.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Königsgelb,		s. Auripigment, auch Mercurgelb, auch Chromgelb, auch Bleiglätte.	gelb.
Königsgrün, Kremserweiss, Kuhlmanns Grün,	Elsners giftfreies Grün,	s. Schweinfurt. Grün, s. Bleiweiss, Kupferoxychlorid,	grün. weiss. grün.
Kupferblau,	Berg-, Bremer-, Engl-, Hamburger-, Kasseler-, Kalk-, Mineral-, Neuberg-, Neuwieder-, Oel-, Steinblau,	kohlensaures Kupfer und Kupferoxydhydrat,	blau.
Kupferbraun,	Acajou-, Chemisch-, Hatchetts Braun, Kupferbraunroth, Breslauer Braun,	Ferrocyanalkupfer, s. auch Kupferbraunroth,	braun.
Kupferbraunroth,	Kupferbraun,	Kupferoxyd, Eisenoxyd u. Thonerde, s. auch Kupferbraun,	braun.
Kupfergrün,	Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Oel-, Schiefer-, Staub-, Tyroler-, Napoleons-, Ungarisch-, Wasser-, Wiesen Grün,	Kohlensaures Kupfer s. auch Borgrün,	grün.
Kupferroth, Kupferschwarz, Kurrers Grün, Lackirgrün, Laubgrün, Leipziger Gelb, Leipziger Grün, Lithargyrum, Maigrün, Malachitgrün,	van Dykroth,	Kupferoxydul, Schwefelkupfer, s. Schweinfurt. Grün, desgl. s. Chromgrün, s. Chromgelb, s. Schweinfurt. Grün. s. Bleiglätte, s. Schweinfurt. Grün, s. Kupfergrün (als Bittermandelöl-, Solid-Grün, Theerfarbstoff nicht giftig),	roth. grün. grün. grün. grün. gelb. grün. gelb. grün. grün.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	A
Mangangrün,	Böttgers-, Kasseler, Rosenstiels-Grün,	mangansaures Ba- ryum, s. Bleiglätte,	grün
Massikot, Meergrün, Mengel, Mennige,	Bleiroth, Pariser Roth, Bleizinner, Minium, Perma- nentroth,	s. Schweinfurt. Grün, s. Kasseler Gelb, Bleioxyd und Blei- superoxyd,	gelt grün gelt roth
Merkurgelb,	Königs-Gelb, mine- ralischer Turpeth, Antimonbraun,	basisch-schwefelsaur. Quecksilber, Schwefelantimon, s. Kupferblau (als Berliner Blau- ferrocyanen nicht giftig),	gelt brau blau
Mineralgelb, Mineralgrün,		s. Kasseler Gelb, s. Kupfergrün, auch Scheelsches Grün,	gelt grün
Mineralroth, Minium, Mitisgrün, Mittlers Grün, Molybdänblau,		s. Realgar, s. Mennige, s. Schweinfurt. Grün, s. Arnaudons Grün, molybdänsaures Zinnoxydul,	gelt roth grün grün blau
Montpelliers Gelb, Moosgrün,		s. Kasseler Gelb, s. Schweinfurt. Grün, auch Chromgrün,	gelt grün
Mühlhäuser Weiss, Münchener Grün, Myrthen-Grün, Nachtgrün,		s. Vitriolbleiweiss, s. Schweinfurt. Grün, s. Chromgrün, Erdfarbe (giftig, wenn aus Theerfarb- stoffen mit Arsen und Pikrinsäure hergestellt),	weis grün grün grün
Napoleonsgrün, Naturgrün, Neapelgelb,		s. Kupfergrün, s. Chromgrün, s. Antimongelb, auch Kasseler Gelb,	grün grün gelb
Neapelgrün, Neubergblau, Neublau,		s. Chromgrün, s. Kupferblau, s. Kupferblau (nicht giftig als Berliner Blau u. Indigolack),	grün blau blau

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Neugelb,		s. Chromgelb, auch Bleiglätte,	gelb.
Neugrün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Neuwiederblau,		s. Kupferblau,	blau.
Neuwiedergrün,		s. Scheelsches Grün,	grün.
Nossener Blau,		Kupferammoniumsilikat,	blau.
Nürnberger Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Oelblau,		s. Kupferblau (als Berliner Blau ungiftig),	blau.
Oelgrün,		s. Kupfergrün, auch Chromgrün,	grün.
Opperment,		s. Auripigment,	gelb.
Originalgrün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Pannetiers Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Papageigrün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Pariser Gelb,		s. Chromgelb, auch Kasseler Gelb,	gelb.
Pariser Grün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Pariser Roth,		s. Mennige,	roth.
Patentgelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Patentgrün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Patentweiss, englisch,		basisches Bleioxychlorid,	weiss.
Pattisonweiss,		s. Patentweiss,	weiss.
Pelletiers Grün,	Jungferngrün,	borsaur. Chromoxyd,	grün.
Perlweiss,		s. Bleiweiss (als Wis- muthweiss nicht giftig),	weiss.
Permanentbronze,		s. Chrombronze,	gelb.
Permanentgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Permanentroth,		s. Mennige,	roth.
Persisch-Gelb,		s. Auripigment,	gelb.
Persisch-Roth,		s. Chromroth (als Oxydroth-Eisenoxyd nicht giftig),	roth.
Pickelgrün,		s. Schweinfurt. Grün,	grün.
Pikrinsäure,	Weltersches Bitter,	organische Säure,	gelb.
Pink colour,		Zinnsaures Chromoxyd,	fleischf.
Plessys Grün,		s. Arnaudonsgrün,	grün.
Rauschgelb,		s. Auripigment,	gelb.
Rauschroth,		s. Realgar,	gelbroth.

Name der Farbe.	Andere Benennungen	Bestandtheile	A
Realgar,	Arsenglas, rothes, Arsenikrubin, Rubinschwefel, Rauschroth, rother Schwefelarsenik,	Arsendisulfid,	gelb
Resedagrün, Rosenstielsgrün, Rother Schwefelarsenik, Rubinschwefel, Saalfelder Grün, Scarlet, Scharlachroth, Scheelsches Grün,	Aschen-, Braunschweiger-, Erd-, Mineral-, Neuwieder-, Schwedisch-Grün,	s. Schweinfurt. Grün, s. Mangangrün, s. Realgar, desgl. s. Schweinfurt. Grün, s. Jodinroth, desgl. arsenigsaures Kupfer,	grün grün gelb des grün roth. roth. grün
Schiefergrün, Schieferweiss, Schneeweiss,		s. Kupfergrün, s. Bleiweiss, s. Bleiweiss (als Barytweiss u. Zinkweiss ungiftig), Arnaudonsgrün,	grün weis. weis. grün
Schnitzersgrün, Schobergrün, Schöngrün,		s. Schweinfurt. Grün, s. Schweinfurt. Grün, auch Chromgrün, s. Scheelsches Grün,	grün grün grün
Schwedisches Grün, Schweinfurter Grün,	Altonaer-, Baseler-, Brixener-, Deck-, Eisenacher, Englisch-, Gift-, Grundir-, Hoch-, Hörmanns-, Jasmin-, Jasnüger-, Kaiser-, Kasseler-, Kirchner-, Königs-, Kurrers-, Lackir-, Leipziger-, Mai-, Meer-, Mitis-, Moos-, Münchener-, Original-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel-, Reseda-,	essig-arsenigsaures Kupfer,	grün grün

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Seidengrün, Seldongrün, Sideringgelb, Silberglätte, Silberroth, Silberweiss, Smaragdgrün,	Saalfelder-, Schö- ber-, Schön-, Sela- don-, Strassburger-, Wiener-, Wiesen-, Würzburger-Grün,	s. Chromgrün, s. Schweinfurt. Grün, chromsaures Eisen, s. Bleiglätte, chromsaures Silber, s. Bleiweiss, s. Chromgrün, auch Arnaudons-Grün; chromsaures Zink- oxyd,	grün. grün. gelb. gelb. roth. weiss. grün.
Spanisch-Gelb, Spilsburgweiss,	fälschlich Bleiweiss genannt,	s. Auripigment, antimonsaures und antimonigsaures Blei,	gelb. weiss.
Spiessglanz, grauer, Staubgrün, Steinblau, Steinbühlergelb, Strassburg. Grün, Strontiumgelb,		s. Antimonschwarz, s. Kupfergrün, s. Kupferblau, s. Zinkgelb, s. Schweinfurt. Grün, chromsaures Stron- tium,	schwarz. grün. blau. gelb. grün. gelb.
Tapetenbronze, Thessie's Blau, Türkischgrün, Turnergelb, Turpeth, mineral., Tyrolergrün, Ultramaringelb,		s. Chrombronze, s. Wolframblau, s. Chromgrün, s. Kasseler Gelb, s. Mercurgelb, s. Kupfergrün, chromsaures Baryum, s. Baryumchromat,	gelb. blau. grün. gelb. gelb. grün. gelb.
Ungarischgrün, Uran gelb,		s. Kupfergrün, uransaures Natrium oder Ammoniak,	grün. gelb.
Van Dykroth, Venetianerweiss, Verdeter, Verdit, Veronesergelb, Viktoriagrün,		s. Kupferroth, s. Bleiweiss, s. Kalkgrün, s. Aerugo, s. Kasseler Gelb, s. Chromgrün (als Bittermandelöl- grün ungiftig),	roth. weiss. grün. grün. gelb. grün.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	A
Violetter Lack, Vitriolbleiweiss,	Bleivitriol, Mühl- häuser Weiss,	chromsaurer Zink, schwefelsaur. Blei,	gelb weiss
Wasserblei,		s. Bleischwarz (als Graphit ungiftig),	schw
Wassergrün, Weltersches Bitter, Wiener Grün, Wiesengrün,		Kupfergrün, s. Pikrinsäure, s. Schweinfurt. Grün, s. Schweinfurt. Grün, auch Kupfergrün,	grün gelb grün grün
Wismuthgelb,		chromsaurer Wis- muth, s. auch Anti- mongelb,	gelb
Wolframblau,	Thessie's Blau,	wolframsaurer Zinn- oxydul,	blau
Wolframweiss, Würzburg. Grün, Zinkgelb,	Indisch-Gelb, Stein- bühler Gelb, fälsch- lich Chromgelb ge- nannt,	wolframsaurer Blei, s. Schweinfurt. Grün, chromsaurer Zink,	weiss grün gelb.
Zinngrün, Zinnoberersatz, Zinnober, künstlich., Zinnober, grüner, Zwickauer Gelb,		Gentiles Grün, künstlicher Zinnober,	zinnsaures Kupfer, s. Chromroth, desgl. Chromgrün, Chromgelb,

§ 18. Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen.

Nach diesem Wortlaute würden nur giftige Mittel gegen schädliche Thiere, z. B. Ratten, Mäuse, Füchse u. dergl. hierher gehören. Man wird jedoch den Begriff etwas weiter fassen müssen und auch die Mittel gegen solche Thiere darunter zu fassen haben, welche zwar nicht direkt schädlich, aber doch lästig sind (Ungeziefer), z. B. Wanzen, Läuse, Fliegen u. s. w.

Die am meisten gebräuchlichen Ungeziefermittel sind die Arsenikmittel (weisser Arsenik, Schweinfurter Grün), die Phosphormittel (als Phosphorpillen und Phosphorlatwerge) und strychninhaltiges Getreide.

Da alle diese Mittel sehr giftig sind, muss bei der Abgabe derselben eine Belehrung beigelegt werden.

Der Wortlaut dieser Belehrung, welche über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren hinweist, ist in der Polizei-Verordnung nicht vorgeschrieben, kann aber durch die zuständige Behörde (Regierungs-Präsident, Landrath, Königliche oder städtische Polizei-Behörde) vorgeschrieben werden.

Nachstehend sind die für den Stadtbezirk Breslau vorgeschriebenen Belehrungen*) abgedruckt.

Jeder der einzelnen, auf verschiedenen farbigen Papieren gedruckten Zettel, trägt an seiner Spitze den grossgedruckten Kopf:

Belehrung über die Gefahren beim Verkehre mit Giften.

Arsenik.

Arsenik und seine Verbindungen zählen zu den stärksten Giften, sie sind deshalb stets unter Verschluss aufzubewahren und nur mit der grössten Vorsicht zu benutzen, namentlich ist beim Ausstreuen jegliches Einathmen des Pulvers zu vermeiden. In Schlafräumen darf es nicht verwendet werden. — Die leere Kruke ist zu vernichten.

*) Diese Belehrungen, welche vom Verein Breslauer Apotheker ausgearbeitet worden sind, können von der Firma Altmann & Friebe hier, Posenerstrasse 17/20, zum Preise von 50 Pfennigen für 100 Stück bezogen werden.

Schweinfurter Grün.

Schweinfurter Grün ist ein Arsenikpräparat und zählt zu den stärksten Giften; es ist deshalb stets unter Verschluss aufzubewahren und nur mit der grössten Vorsicht zu benutzen, namentlich ist beim Ausstreuen jegliches Einathmen des Pulvers zu vermeiden. In Schlafräumen darf es nicht verwendet werden. — Die leere Kruke ist zu vernichten.

Strychninhaltiges Getreide

(Strychninweizen, Strychninhafer),

für Thiere und Menschen sehr giftig, ist in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu verwahren. Ausserachtlassung dieser Vorsichtsmaassregel ist mit Strafe bedroht.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind die Körner in die Löcher zu schütten. Müssen die Körner da, wo die Löcher nicht zugänglich sind, frei in Lokalen ausgelegt werden, so geschehe dies so, dass sie Menschen (besonders Kindern) nicht zugänglich sind. Nach geschehenem Gebrauch, der am besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die übrig gebliebenen Körner zu sammeln und entweder sorgfältigst wieder zu verwahren oder zu verbrennen, nie in Kehrichtfässer, Dung- oder Abortgruben zu werfen.

Phosphorpillen,

für Thiere und Menschen giftig, sind in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu verwahren. Ausserachtlassung dieser Vorsichtsmaassregel ist mit Strafe bedroht.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sollen die Pillen in die etwa vorhandenen Löcher gebracht werden. Werden sie in Ermangelung derselben

oder wo die Löcher unerreichbar sind, in Lokalen offen ausgelegt, so geschieht dies am besten bei Nacht. Am Tage sind alsdann die übrig gebliebenen Pillen sorgfältigst zu sammeln und wieder zu verwahren, oder in den Abort zu werfen.

Nach jeder Hantirung mit Phosphorpillen sind die Hände sorgfältigst zu waschen.

Phosphorpasta

(Phosphorlatwerge, Phosphorbrei),

für Thiere und Menschen giftig, ist in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu verwahren. Ausserachtlassung dieser Vorsichtsmassregel ist mit Strafe bedroht.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen ist der Brei mit einem Holzspahn, der sofort nach dem Gebrauch zu verbrennen ist, auf dünne Brotscheiben oder Schinkenschwarten aufzustreichen und in die Mauslöcher oder Rattenkanäle einzubringen. Soll das so zubereitete Gift frei in Lokalen ausgelegt werden, so geschieht dies am besten bei Nacht. Am Tage sind die Reste wegzunehmen und entweder bis zum Wiedergebrauch sorgfältigst aufzubewahren, oder in den Abort zu werfen.

Nach jeder Hantirung mit Phosphorpasta sind die Hände sorgfältigst zu waschen.

Man kann im Zweifel sein, ob es wegen der Gefahr der Entwicklung von Phosphorwasserstoff nicht besser sei, die Reste zu verbrennen. Wenn jedoch die Reste in einen Ofen mit mangelhaftem Zug geworfen werden, kann auch hier Phosphorwasserstoff entstehen, während andererseits bei dem Einbringen in den Abort die Gefahr zu vermeiden ist, wenn man die Abfälle erst genügend mit Wasser verrührt, ehe man sie fortschüttet. Für Orte mit Wasserklosets dürfte daher diese Art der Beseitigung zu empfehlen sein.

Für ländliche Verhältnisse dürfte sich dagegen die Vorschrift, welche Herr Apotheker Dr. Drescher in der Pharmaceutischen Zeitung giebt, als praktisch erweisen:

Vorsicht!!!

Die für Menschen und Thiere starken Gifte wie

Arsenik, Schweinfurter Grün, Phosphor-Brei,
-Latwerge, -Pasta, -Pillen, Strychnin-Hafer, -Weizen, Gift-
weizen — — —

sind an einem gesicherten, verschlossenen Orte aufzubewahren.

Beim Verarbeiten und Legen grösste Vorsicht!!! Kinder weg.

Beutel, Holzspähne, Töpfe, Gläser u. s. w. und die Reste werft ins Feuer, nie in Kehrthaufen, Dung- oder Abortgruben. Wascht die Hände gut!

Specielle Bestimmungen.

a) Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden.

Die grüne Farbe dient dazu, das Gift kenntlich zu machen. Diese Farbe muss in Wasser löslich sein, sonst würde sich der Arsenik in Wasser lösen, ohne dieses zu färben, wodurch leicht Vergiftungen hervorgerufen werden könnten.

Die arsenhaltigen Ungeziefermittel dürfen nur gegen Erlaubnisschein abgegeben werden (§ 12). Es genügt für die Abgabe derselben also nicht, dass die Personen, an welche sie abgegeben werden sollen, als zuverlässig bekannt sind und die Gifte zu einem erlaubten, in diesem Falle wirthschaftlichen Zwecke benutzen wollen (s. § 12).

Die arsenhaltigen Ungeziefermittel gehören in den Giftschränk resp. in die Giftkammer. Ihre Verwendung finden sie zur Vergiftung von Ratten, Mäusen, Füchsen, Hamstern u. dergl.

b) Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Strychnin und dessen Salze sind im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 enthalten. Es könnte somit fraglich erscheinen, ob nicht die strychninhaltigen Ungeziefermittel nur den Apotheken vorbehalten bleiben müssen.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts (Strafsenat) vom 12. Juli 1894 ist, da Strychnin und seine Salze im Verzeichniss B der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehre entzogen sind, auch Strychnin in Vermischung mit Hafer, Weizen u. s. w. nicht freigegeben. Eine Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 22. August 1894 erklärte dagegen den Handel mit Strychninweizen auch ausserhalb der Apotheken für zulässig.

In einer Entscheidung vom 6. Juni 1896 hält dagegen das Oberlandesgericht zu Celle den Handel mit strychninhaltigem Getreide, da dieses weder unter Strychnin noch unter die strychninhaltigen Salze (Verz. B) zu rechnen sei, nach der Kaiserlichen Verordnung für freigegeben.

Nach dem Standpunkte, welchen wir schon oben bei Besprechung des § 2 der Kaiserlichen Verordnung (S. 25) eingenommen haben, halten wir das Feilhalten und den Verkauf strychninhaltiger Ungeziefermittel in jedem Geschäft für erlaubt, dessen Inhaber sich im Besitze einer entsprechenden Giftkonzession befindet.

Dieser Ansicht sind auch ersichtlich die Regierungen zu Posen und Breslau, da sie in ihren betreffenden Verordnungen vom 19. Nov. 1895 bzw. 13. Februar 1896 über die bei der Ertheilung von Giftkonzessionen zu beobachtenden Grundsätze empfehlen, gerade an kleineren Orten den Handel mit strychninhaltigem Getreide zu gestatten. Die Polizeiverordnung selbst, welche an anderen Stellen besondere Bestimmungen für die Apotheken gebracht hat, würde es auch sicher ausdrücklich hervorgehoben haben, wenn sie den Verkauf von strychninhaltigem Getreide hätte den Apotheken vorbehalten wollen.

Entstehen Zweifel an dem vorschriftsmässigen Strychningehalt oder an der vorschriftsmässigen Färbung, so sind Proben durch einen Sachverständigen zu untersuchen.

Strychninhaltiges Getreide ist unter den Giften der Abtheilung 2 angeführt.

Es sind also bei seiner Aufbewahrung und Abgabe alle für die Gifte dieser Abtheilung geltenden Vorschriften zu beachten.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweise ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht ausserordentliche Maassnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen. Da solche Maassnahmen meist durch lokale Verhältnisse bedingt sein werden, ist auch anzunehmen, dass die zeitweise Aufhebung obiger Bestimmungen auch von lokalen Polizeibehörden verfügt werden kann (Regierungs-Präsident, Landrath).

§ 19. Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmässig schädliche*) Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie ihre Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

Während somit in den bisher erörterten Bestimmungen der gewerbsmässige Handel mit Giften behandelt wurde, enthält dieser Paragraph Bestimmungen über das Gewerbe der Kammerjäger, welche zwar selbst Gifte führen, dieselben aber keinenfalls an Andere überlassen dürfen.

Das Gewerbe als Kammerjäger darf zur Zeit nach Erlass der Gewerbeordnung Jedermann (auch Frauen)

*) Auch lästige Thiere, s. oben § 18.

ausüben, ohne sich einer Prüfung unterziehen zu müssen oder einer Koncession zu bedürfen.

Für Preussen bestimmte die Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1870 Folgendes:

„Nachdem die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den Betrieb des Kammerjänergewerbes von der bisher vorgeschriebenen Koncessionsertheilung befreit hat, ist die Verfügung vom 11. Juli 1848, welche die Bedingungen vorschreibt, unter denen die polizeiliche Erlaubniss zum Betriebe dieses Gewerbes zu ertheilen ist, als aufgehoben anzusehen.

Um indess den Polizeibehörden eine Handhabe zur Verhütung einer etwaigen missbräuchlichen Ausübung des Kammerjänergewerbes zu gewähren, bleibt den Königlichen Regierungen, soweit sich ein Bedürfniss hierzu herausstellt, anheimgegeben, die unter den No. 2 bis 5 des gedachten Erlasses getroffenen Vorschriften, welche zur Regelung dieses Gewerbes ausreichend erscheinen, für den Umfang ihres Bezirkes oder für einzelne Theile desselben auf Grund über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu publiciren.“

Diese Vorschriften der §§ 2—5 der Verfügung vom 11. Juli 1848, welche sich auf den Betrieb des Kammerjänergewerbes beziehen, sind nach Erlass der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 als ganz aufgehoben anzusehen.

Nach der Fassung „Gifte“ und „gifthaltige Ungeziefermittel“ dürfen die Kammerjäger auch selbständig die Gifte zu Ungeziefermitteln verarbeiten.

Für die Aufbewahrung derselben haben sie die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 7 zu beachten. Da der Kammerjäger sein Gewerbe ausserhalb seiner Wohnung betreibt, muss er die zu gebrauchenden giftigen Mittel mit sich führen. Die Vorschriften der betreffenden Paragraphen sind demnach entsprechend dahin zu modificiren, dass die Gefässe, in welchen sich die Gifte befinden, dicht und fest und mit festen, gut schliessenden Deckeln versehen sind, so dass ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist. Am zweckmässigsten be-

finden sich die einzelnen Giftgefässe noch innerhalb eines verschlossenen, dichten Behälters (Kasten, Koffer, Tasche).

Meist führen übrigens die Kammerjäger nur Arsenmittel.

Im Hause sind die Gifte in verschlossenen Räumen aufzubewahren.

Ueber die Art dieser Räume ist nichts bestimmt. Die Aufbewahrung kann demnach in einem Zimmer, einem Keller-, Boden- oder ähnlichen Raume geschehen, falls derselbe nur verschlossen ist. Es ist nicht vorgeschrieben, dass der Raum durch Tageslicht erhellt ist, ebensowenig wird eine Signatur der Aussenthüre verlangt. Es ist auch nicht verboten, andere Waaren daselbst aufzubewahren, falls dieselben von den Giften getrennt sind (s. § 2). Diese Räume dürfen nur dem Kammerjäger selbst und seinem Beauftragten zugänglich sein.

Ueber die Persönlichkeit des Beauftragten s. S. 98 Anmerkung.

§ 20. Fristen für die Geschäftsinhaber.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefässe und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Die Bezeichnungen müssen somit jetzt überall gemäss §§ 4 und 6 vorschriftsmässig hergestellt sein.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 (Einrichtung der Giftkammer) bis zum 31. Dezember 1898 nachgelassen werden.

Dahin zielende Anträge sind von den Gewerbetreibenden an die zuständige Polizeibehörde zu richten.

§ 21.

Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§ 22

enthält Bestimmungen für die Apotheken.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

§ 367 des Strafgesetzbuches bestimmt in No. 5: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei der Aufbewahrung oder bei Beförderung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Anordnungen nicht befolgt (Nachlässigkeit beim Giftverkauf).

Es können aber auch eventuell zur Anwendung kommen § 222 (fahrlässige Tödtung) und § 230 (fahrlässige Körperverletzung).

Ueber die Entziehung der Koncession siehe oben S. 62.

Die Vorschriften des Bundesraths-Entwurfes über den Handel mit Giften, welche in Preussen durch die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften eingeführt worden, sind gemäss Beschluss des Bundesraths (s. S. 63) seit spätestens 1. Juli 1895 auch in den anderen Bundesstaaten eingeführt worden.

Ueber besondere für den Gifthandel in den einzelnen Bundesstaaten getroffene Bestimmungen s. S. 63, Anm.

Es möge hier noch eine Zusammenstellung der Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten über Bedingungen beim Beginn des Gifthandels, Belehrungen bei Abgabe von Ungeziefermitteln u. s. w. Platz finden.

Wir entnehmen dieselbe mit einigen Kürzungen und Zusätzen einer Tabelle, welche sich in dem soeben erschienenen Buche von G. Tschiesing (Gesetzsammlung der Drogisten. Zweite Auflage. 1897. München bei Dr. E. Wolf, Berlin bei K. Hoffmann) S. 72 ff. befindet.

Bundesstaat	Zum Betriebe des Gifthandels bedarf es: (G. = Genehmigung, A. = Anzeige)	Fristverlängerung für Betriebe, welche vor Erlass des Gesetzes bestanden haben,		Ungeziefe mittel-Belehrung sind vorgeschrieben
		besteht bezüglich der §§ 4-6 bis:	kann auf Antrag bezüglich § 5 gewährt werden bis:	
Anhalt	G. (Kreisbehörde) Physikatszeugniss	—	—	—
Baden	A. (Ortspolizei)	—	—	—
Bayern	G. für Abth. 1 u. 2. A. für Abth. 3 (Ortspolizei)	—	31. Dec. 1897	ja
Braunschweig	G. Abth. 1 u. 2 (Kreis-Direktion) A. Abth. 3 (Ortspolizei)	1. Juli 1897	1. Juli 1898	—
Bremen	Für Nichtapotheker G. des Medicinalamts	1. Juli 1898	1. Juli 1900	—
Elsass-Lothringen	A. (Ortspolizei)	1. Oktober 1897	1. Oktober 1898	—
Hamburg	G. (Polizei)	1. Juli 1898	30. Juni 1900	ja
Hessen	—	—	—	—
Lippe-Detmold	G. (Verwaltungsamt bezw. Magistrat)	—	—	ja
Lübeck	Für Nichtapotheker G. (Polizei- amt). Die Genehmigung darf nur bei Mengen von 100 g und darüber ertheilt werden.	—	—	—
Beide Mecklenburg	G. (Gewerbekommission, in Rostock und Wismar Magistrat) nur für Abth. 3, falls nicht ausdrücklich weiter ausgedehnt.	—	—	—
Oldenburg	G. (Amt, in Städten I. Klasse Magistrat).	1. Juli 1898	1. Juli 1900	—

Bundesstaat	Zum Betriebe des Gifhandels bedarf es: (G. = Genehmigung, A. = Anzeige)	Fristverlängerung für Betriebe, welche vor Erlass des Gesetzes be- standen haben,		Ungeziefer- mittel- Belehrungen sind vor- geschrieben:
		besteht bezüglich der §§ 4-6 bis:	kann auf Antrag be- züglich § 5 gewährt werden bis:	
Preussen	G. (Kreis-, Stadt-Ausschuss, in Städten über 10000 Ein- wohner Magistrat)	—	31. Dec. 1898	Stadt Ber- lin, Stadt Breslau, Rgzb. Kö- nigsberg
Reuss ältere Linie	G. (Landesausschuss)	—	—	—
Reuss jüngere Linie	G. (Bezirksausschuss)	—	1. Juli 1898	—
Königreich Sachsen	G. für Abth. 1 u. 2 (Amts- hauptmannschaft bezw. Stadtrath) A. für Abth. 3 (Ortspolizei)	1. Juli 1897	1. Juli 1898	—
Sachsen- Altenburg	G. für Abth. 1 u. 2 (Land- rath bezw. Stadtrath) A. für Abth. 3 (Ortspolizei)	—	un- bestimmt	—
Sachsen- Coburg	G. (Staatsministerium)	—	—	—
Sachsen- Meiningen	—	1. Juli 1898	1. Juli 1898	—
Sachsen- Weimar	G. nach Bedürfniss und auf einzelne Abtheilungen	1. Juli 1898	—	—
Schwarzburg- Rudolstadt	G. (Landrathsamt)	1. Januar 1898	1. Januar 1899	—
Schwarzburg- Sonders- hausen	A. (Ortspolizei)	1. Juli 1897	1. Juli 1899	—
Schaumburg- Lippe	A. (Ortspolizei)	1. Juli 1898	1. Juli 1900	—
Waldeck	G. (Ortspolizei)	—	—	—
Württemberg	A. (Ortspolizei)	1. Juli 1897	1. Juli 1898	ja

III. Die Beaufsichtigung des Arzneimittel- und Giftverkehrs ausser- halb der Apotheken.

In dem Beschlusse des Bundesraths vom 29. November 1894 (s. oben) war es als wünschenswerth bezeichnet worden, zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen über den Handel mit Giften Fürsorge zu treffen, dass von Zeit zu Zeit unvermuthet Revisionen der Lager Räume oder Verkaufsstätten stattfänden. Mit Bezug hierauf sind nachstehende Vorschriften ergangen.

A) Preussen.

Nach § 35 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes von 1896 ist von der Eröffnung des Handels mit freigegebenen Arzneimitteln der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten (s. oben S. 1), einer Koncession bedarf es nicht.

Zum Handel mit Giften ist indessen für Preussen eine Koncession erforderlich (s. oben S. 61).

Berlin, den 1. Februar 1894.

Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die

Orts-Polizei-Behörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muss der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur Theil nehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:
 - a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogen-Handlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;
 - b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Koncession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.
3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.
4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätzig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
5. Die Standgefässe und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.

6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken, jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präcisirte Waagen und Gewichte zu halten.
8. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter No. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. No. 2) zu verfolgen.

9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.

10. Der Physikus erstattet dem Regierungs-Präsidenten (in dem dem Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniss am Schluss eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftenwidrigkeiten beseitigt worden sind.
11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungs-Präsidenten (des Polizei-Präsidenten zu Berlin in dem dem letztern unterstellten Bezirke) auch die unter No. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.
12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Massgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.
13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. No. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

gez. Bosse.

Min. d. Inn. II. 789^{III}.

Min. d. g. A. M. 13658^{III}.

Der Minister des
Innern.

Im Auftrage:

gez. Haase.

Diese Vorschriften wurden [durch nachstehende Verfügung vom 16. Oktober 1894 ergänzt resp. abgeändert.

Min. des Innern No. II. 12281.

Min. d. g. Ang. M. 10121.^I

Auf die an mich, den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, erstatteten gefälligen Berichte vom 11. und 17. September d. J. — No. 9608 und 10196 Z. II — betreffend die Besichtigung von Drogenhandlungen, erwidern wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dass kein Apotheker dazu angehalten werden kann, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken; dagegen, dass ein approbirter Apotheker, welcher nicht Besitzer einer Apotheke ist, zu der Besichtigung zugezogen wird, haben wir nichts zu erinnern. Auch sind wir damit einverstanden, dass der Physikus in den Fällen, in welchen die approbirten Apotheker der Nachbarorte eine Theilnahme an der Besichtigung ablehnen, befugt ist, dieselbe mit dem Polizei-Verwalter oder dessen Vertreter allein vorzunehmen; die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern hat zur Vermeidung von Kosten zu unterbleiben.

Dass der Polizei-Verwalter sich durch einen Sekretär oder Sergeanten vertreten lässt, erscheint unbedenklich.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn von Tieschowitz, Hochwohlgeboren, zu Königsberg i. Pr.

Abschrift erhalten Euer Hoch(wohl)geboren mit Bezug auf den Rund-Erlass vom 1. Februar 1894 (Min. d. Inn. II. 789^{II}, M. d. g. Ang. M. 13658^{II}) und dessen Anlage zur gefälligen Kenntnissnahme und gleichmässiger Beachtung.

Der Minister des

Innern.

Im Auftrage

gez. Haase.

Der Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medicinal-

Angelegenheiten.

Im Auftrage

gez. Bartsch.

Rund-Erlass

an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Erläuterung zu Absatz 1. Da die Ortspolizei-behörde die Revision vorzunehmen hat, ist es auch deren Obliegenheit, die in Frage kommenden Verkaufsstellen zu ermitteln. Nach der Ministerial-Verfügung

vom 16. Oktober 1894 darf sich der Polizei-Verwalter durch einen Sekretair oder Sergeanten vertreten lassen. Hierüber siehe indessen unten S. 147.

Die Revision soll alljährlich einmal erfolgen. Es ist nicht bestimmt, zu welcher Zeit dieselbe vorgenommen werden soll, doch darf sie keinesfalls kurz vor Jahresschluss erfolgen, da zu dieser Zeit schon an den Regierungspräsidenten über etwa verhängte Strafen und Abstellung von Mängeln (10.) zu berichten ist.

Die Revision soll unter Beihilfe eines approbirten Apothekers erfolgen. Es ist somit gestattet, auch einen nicht eine Apotheke besitzenden Apotheker zuzuziehen.

Es kann kein Apotheker angehalten werden, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken (s. oben die Ministerial-Verfügung vom 16. Oktober 1894). Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen (d. h. also eine Apotheke besitzenden) Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

Der zuständige Physikus ist, soweit thunlich, bei den Revisionen zuzuziehen; in seinem Wohnorte muss derselbe stets zugezogen werden.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 16. Oktober 1894 darf derselbe in den Fällen, in welchen die approbirten Apotheker der Nachbarorte eine Theilnahme an einer Revision ablehnen, dieselbe mit dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter allein vornehmen.

Es würde dieses nicht nur für den Wohnort des Physikus Geltung haben, sondern derselbe würde unter obwaltenden Umständen auch ausserhalb desselben, um eine Revision [zu ermöglichen, stets zugezogen werden müssen.

Da somit die Zuziehung des Physikus nur an seinem Wohnorte sowie dort obligatorisch ist, wo die Apotheker der Nachbarorte

ablehnen, ist anzunehmen, dass er nicht überall von Seiten der Polizeibehörden zugezogen werden wird. Wie wir an anderer Stelle („Die deutsche Drogistenbewegung“, Breslau 1896. Maruschke und Behrendt) ausgeführt haben, halten wir indessen die jedesmalige Beteiligung des Physikus für dringend wünschenswerth. Die Kosten für kleine Gemeinden — mit Rücksicht auf diese ist doch wohl von einer obligatorischen Zuziehung des Physikus Abstand genommen worden — würden sich kaum wesentlich erhöhen, wenn die doch auch mit Kosten verbundene Heranziehung eines auswärtigen Apothekers fortfiel.

Die Besichtigung soll unvermuthet vorgenommen werden. Es ist daher zunächst nothwendig, dass die Ortspolizeibehörde vorher sich vergewissert, welche Geschäfte zu revidiren sind, sowie, wer als Revisor ausser ihr fungiren wird (s. unten) und im Allgemeinen die Zeit der Revision vereinbart. In Fällen, in welchen die Polizeibehörde allein mit dem Apotheker die Besichtigung vornehmen will, theilt zweckmässig deren Bevollmächtigter dem Apotheker kurz vorher den Termin der Revision mit.

Nimmt der Physikus an der Besichtigung theil, so empfiehlt es sich, da er nach den Vorschriften vom 1. Februar 1894 Leiter der Besichtigung ist, dass er die anderen Faktoren kurz vor dem Termin vertraulich benachrichtigt.

Die Besichtigung soll sich ausser auf die Verkaufsstätten (Laden, Officin) auch auf die zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräume sowie auf das Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung erstrecken.

Zu den Vorrathsräumen können sowohl neben der Verkaufsstätte belegene Räume als auch solche im Keller, auf dem Boden oder in besonderen Gebäuden u. s. w. gehören.

Arbeitsräume werden je nach der Grösse des Geschäfts in den Vorrathsräumen oder in einem besonderen Raum eingerichtet sein.

Unter dem Geschäftszimmer dürfte hier ein von dem Inhaber zur Erledigung der Buchführung, der geschäftlichen Korrespondenz und zu anderen inneren geschäftlichen Zwecken benutzter Raum (Komptoir) zu verstehen sein.

Die Revision würde sich danach zunächst auf solche Räume zu erstrecken haben, welche vom Inhaber als zum Geschäft gehörig gezeigt, resp. bezeichnet werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass in einer Anzahl von Geschäften gerade in solchen Räumen, welche als private bezeichnet zu werden pflegen, vom Geschäft aus aber leicht zugänglich sind, Arzneimittel aufbewahrt werden, welche nicht dem freien Verkehr überlassen sind und den Augen der Revisoren entzogen werden sollen (s. auch „Die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken in Berlin während des Jahres 1895“ von Medicinal-Assessor Dr. Springfeld, Zeitschrift für Medicinalbeamte 1896, No. 5). Es würde nun in solchen Geschäften die Revision sich illusorisch gestalten, wenn die Revisoren genöthigt wären, von einer Besichtigung der als private bezeichneten Räume in jedem Falle Abstand zu nehmen.

Es fragt sich nun, ob und in welchen Fällen die Revisoren, ohne sich einer Gesetzesverletzung schuldig zu machen, befugt sind, auch als private bezeichnete Räume zu betreten resp. zu durchsuchen.

Nach Information von kompetenter juristischer Seite müssen wir nach Lage der Gesetzgebung folgendes Verhalten für das richtige ansehen.

Sobald und solange der Physikus die Leitung der Revision hat, darf er oder der revidirende Apotheker die Revision nur auf diejenigen Räume ausdehnen, welche in den ministeriellen Revisions-Vorschriften vom 1. Februar 1894 namhaft gemacht sind, also die Verkaufsstellen (Laden), die zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräume sowie das Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung.

Auch der Vertreter der Polizeibehörde (s. oben S. 142) ist keinesfalls befugt, als private bezeichnete Räume zu durchsuchen, falls er nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist. Ist dagegen der Vertreter der Polizeibehörde Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, so steht ihm bei Gefahr im Verzuge

nach § 103 und § 105*) der Strafprocessordnung die Anordnung einer Durchsuchung zu.

Nun bestimmt § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes hierüber in Absatz 1 Folgendes:

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der ihnen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Absatz 2 lautet: Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen. Die Festsetzung aber, welche Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind, ist für Preussen durch die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153, Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Justiz-Ministerialblatt 1879. 41. Jahrgang. Seite 349 ff.) erfolgt.

Der einschlägige Passus von § 105 der Strafprocessordnung lautet:

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Aus dieser Verfügung geht zunächst hervor, dass nicht alle Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. So sind z. B., was an dieser Stelle zu erwähnen sehr wichtig erscheint, nicht als Hilfsbeamte aufgeführt: Polizei-Sergeanten und Schutzleute. (Auch die Gendarmen sind nicht

*) § 103 besagt, soweit es hier von Interesse ist, Folgendes: Bei anderen Personen sind Durchsuchungen behufs der Ergreifung der Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Hilfsbeamte.) Die Hilfsbeamten sind in den verschiedenen Provinzen und grossen Städten auch nicht immer die gleichen Beamtenklassen.

So gehören zu denselben, soweit dies hier in Betracht kommt: in den grossen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung die Polizei-Kommissarien, und, wo solche vorhanden, die Kriminal-Kommissarien und Polizei-Lieutenants, in Berlin die Kriminal-Kommissarien, die mit der Führung der Revierpolizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter, sowie die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister; in den Städten mit eigener Polizeiverwaltung: die Bürgermeister (oder in einzelnen Provinzen die mit der Führung der Polizeiverwaltung oder eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson), die Polizei-Inspektoren und Polizei-Kommissarien;

auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts-, Orts-, Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter, in einzelnen Provinzen (Rheinprovinz, Hessen-Nassau) die Bürgermeister als Polizeiverwalter, in Hannover auch die Inselvögte u. s. w.

Es erhellt hieraus demnach wie wichtig es ist, dass an den Revisionen stets ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft theilnimmt. Wenn es daher auch nach der Ministerial-Verfügung vom 16. Oktober 1894 (s. oben S. 142) gestattet ist, dass sich der Polizeiverwalter durch einen Sekretair oder Sergeanten vertreten lässt, so dürfte sich eine solche Vertretung dort, wo schnelles Einschreiten durch die Sachlage geboten ist, nicht empfehlen, da beide Beamtenklassen nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Eine Durchsuchung privater Räume darf aber unter gewissen Voraussetzungen nur von einem solchen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Nimmt ein solcher an der Revision Theil, so würde für dieselbe nachstehendes Verfahren als massgebend zu betrachten sein.

Besteht der Verdacht, dass in einem Geschäft in privaten Räumen durch die Kaiserlichen Verordnungen von 1890 resp. 1895 oder die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften von 1895 verbotene Waaren aufbewahrt werden, so handelt es sich zunächst mit Rücksicht auf weiteres Handeln gemäss § 105 der Strafprocessordnung darum, ob Gefahr im Verzuge ist.

Dieselbe dürfte aber in allen solchen Fällen vorliegen, da stets zu befürchten ist, dass die verbotenen Waaren aus den privaten Räumen entfernt werden würden, falls eine Durchsuchung derselben nicht sofort beim vorhandenen Verdacht gelegentlich der Revision vorgenommen wird, sondern einer späteren Zeit vorbehalten bleibt.

Aus diesem Grunde dürfte auch die nach Absatz 2 des § 105*) der Strafprocessordnung für die Vornahme der Durchsuchung vorgesehene Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder sich als unthunlich erweisen. Von derselben kann aber auch Abstand genommen werden, da diese Personen nur zuzuziehen sind, falls möglich, eine solche Möglichkeit aber durch die Nothwendigkeit eines schnellen und sicheren Handelns ausgeschlossen sein wird.

Sobald die Verhältnisse eine Durchsuchung privater Räume rechtfertigen, tritt der Physikus von der Leitung der Revision zurück, und der an der Revision theilnehmende Hilfsbeamte des Staatsanwalts nimmt die Durchsuchung der privaten Räume vor.

Die von ihm bei derselben gefundenen Waaren wird er dann den sachverständigen Mitgliedern der Revisionskommission zur Prüfung daraufhin vorzulegen haben,

*) Absatz 2 lautet:

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedigten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

ob es sich um verbotene Waaren im Sinne der Kaiserlichen Verordnung und der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften handelt.

Es ist hier noch ein anderer Weg zu erwähnen, welcher eingeschlagen werden kann, die gesetzliche Durchsuchung eines Geschäfts zu ermöglichen, falls der Verdacht vorliegt, dass in demselben nach der Kaiserlichen Verordnung oder der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften verbotene Waaren verborgen geführt werden. Dieser Weg besteht darin, sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden, damit diese auf Grund der §§ 103 und 105 der Strafprocessordnung einen gerichtlichen Beschluss über Durchsuchung des betreffenden Geschäfts eventuell Beschlagnahme verbotener Waaren erwirkt.

Wenn auch dieser Modus in Berlin getübt wird (s. die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln u. s. w. in Berlin, von Dr. Springfeld, Medicinalassessor. Zeitschrift für Medicinalbeamte, No. 5, 1896, S. 119), so will uns derselbe doch mit Rücksicht auf den oben erörterten schnellen und durchaus gesetzlichen Weg als zu langwierig und deswegen nicht recht praktisch erscheinen, weil die Gerichte nicht selten Schwierigkeiten wegen der Verdachtsmomente erheben dürften.

Sind bei der Durchsuchung der Privaträume oder bei der Revision des Geschäfts verbotene Waaren gefunden worden, so fragt es sich, ob die gesetzliche Möglichkeit vorliegt, diese Waaren sofort mit Beschlagnahme zu belegen.

Nach § 98*) der Strafprocessordnung steht nun den-

*) § 98 der Strafprocessordnung lautet:

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein er-

jenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, auch die Anordnung von Beschlagnahmen bei Gefahr im Verzuge zu.

Da, wie wir oben gesehen haben, Gefahr im Verzuge wohl stets in einschlägigen Fällen vorhanden ist, so ist damit die gesetzliche Möglichkeit gegeben, verbotene Waaren mit Beschlag zu belegen, falls der Revision ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft beiwohnt.

Erläuterung zu Absatz 2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890 (mit der Zusatzverordnung vom 25. November 1895), betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt, Seite 9) innegehalten worden sind, insbesondere, ob in den Nebenräumen, namentlich der Drogen-Handlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

Diese Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung sind in Theil I in ausführlicher Weise erläutert worden.

Zu den Nebenräumen, in welchen die wilde Receptur betrieben zu werden pflegt, gehören erfahrungsgemäss auch die Privaträume. Die Befugniss, diese zu revidiren, ist oben erörtert worden.

Wie wir schon in der Broschüre: „Die deutsche Drogisten-Bewegung“, Breslau, Maruschke & Berendt, 1896, gezeigt haben, wird jedoch die Receptur gerade von den verschlagensten Geschäftsinhabern im Geheimen und mit solcher Vorsicht betrieben, dass es bei den Revisionen selbst nur selten gelingen dürfte, ein derartiges als „wilde Apotheke“ allgemein bekanntes Geschäft des Receptirens zu überführen.

b) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vor-

wachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat.

schriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Koncession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch und die Giftscheine auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.

Die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben wird durch die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 geregelt, welche im Theil II, näher erläutert worden ist.

Nach § 7 dieser Verordnung braucht der Phosphor nicht gerade im Keller aufbewahrt werden, falls er sich nur an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse befindet. Es dürften daher im § 2b der Revisionsvorschriften die Worte „im Keller“ nunmehr fortfallen.

Bei der Prüfung der Koncession ist zu prüfen, ob dieselbe auch auf den Namen des augenblicklichen Geschäftsinhabers ausgestellt ist, da dieselbe an die Person gebunden ist. In den Bezirken, in welchen eine nur auf einzelne Gifte beschränkte Koncession verliehen worden (s. oben S. 81), ist zu prüfen, ob etwa nicht koncessionirte Gifte geführt werden. Ueber ordnungsmässige Führung des Giftbuchs und der Giftscheine s. oben S. 102 ff.

Absatz 3, 4 und 5. Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind im Theil II näher besprochen worden und bedürfen hier keiner besonderen Erläuterung mehr.

Erläuterung zu Absatz 6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken, jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

Unter Arzneistoffen dürften hier die Drogen, unter Arzneimitteln die Zubereitungen und chemischen Präparate, soweit sie freigegeben sind, zu verstehen

sein. Die Prüfung, ob die Waaren brauchbar und nicht verdorben oder verunreinigt sind, sowie die Prüfung auf Güte und Echtheit der Arzneimittel und Arzneistoffe ist Sache des an der Revision theilnehmenden Apothekers.

Da besonders hervorgehoben wird, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Arzneistoffe nicht so strenge sein sollen als in den Apotheken, so wird nicht überall erste Qualität zu verlangen sein. Doch müssen die Stoffe echt, also nicht etwa durch Surrogate ersetzt, gut, also nicht verdorben oder verunreinigt sein.

In Betreff der dem freien Verkehre überlassenen Zubereitungen, für welche auch im deutschen Arzneibuche eine Darstellungsform vorgeschrieben ist, haben wir uns S. 31 schon dahin geäußert, dass wir für dieselben jede Darstellungsform, nicht nur die im deutschen Arzneibuche vorgeschriebene, für erlaubt ansehen müssen, welche nach handelsüblichen Begriffen eine reelle ist.

Zu Absatz 7 ist nichts zu bemerken.

Erläuterung zu Absatz 8. In diesem Paragraphen werden der Polizeibehörde Mittel angegeben, deren sie sich bedienen kann und soll, um gegen Mängel und Ungesetzlichkeiten in den genannten Geschäften vorzugehen.

Bei kleinen, offenbar auf Unwissenheit oder Unkenntniss beruhenden Mängeln, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen soll nicht Bestrafung eintreten, sondern die Polizeibehörde soll die Beseitigung der Mängel veranlassen.

Zu den erstgenannten Mängeln ist nicht nur etwa unrichtige Signatur, unvorschriftsmässige Beschaffenheit der Standgefässe u. s. w. zu rechnen. Es können z. B. auch aus offener Unkenntniss und Unwissenheit resp. unrichtiger Auslegung des Gesetzes Waaren geführt werden, welche nach der Kaiserlichen Verordnung dem freien Verkehre entzogen sind.

Auch solche Mängel sind, dem Sinne der ministeriellen Vorschriften entsprechend, als kleine anzusehen und demgemäss ebenso wie geringe Unordnung und Un-

sauberkeit nicht zu bestrafen; doch hat auch hier die Polizeibehörde für ihre Abstellung Sorge zu tragen.

Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Zu den größeren Verstößen werden hauptsächlich solche gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften gehören, da größere Verstöße gegen die Kaiserliche Verordnung eigentlich nur in Uebertretung derselben durch Führen nicht freigegebener Waaren bestehen können. Auch erhebliche Unsauberkeit und Unordnung dürften nur insofern wirksam durch Strafen zu treffen sein, als dieselben gegen Vorschriften der genannten Polizeiverordnung verstossen.

Sind dieselben jedoch nicht im Giftverkehr, sondern im Handel mit freigegebenen Arzneimitteln oder im ganzen Geschäfte vorhanden, so würde das Gericht, falls der mit einer Polizeistrafe belegte Geschäftsinhaber es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen läßt, zu einer Freisprechung gelangen müssen, da in der Kaiserlichen Verordnung keine Bestimmungen über Ordnung und Sauberkeit enthalten sind.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn, besondere Polizeiverordnungen über den Arzneiverkehr erlassen sind, welche eine gewisse Ordnung ausdrücklich vorschreiben, wie z. B. diejenige im Regierungsbezirke Minden vom 25. Juli 1894.

Wegen Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung von 1890, sowie der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften soll die Polizeibehörde zunächst Polizeistrafen verhängen, wozu sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni 1883*) befugt ist.

*) Nach dem Gesetz, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsammlung für die Königl. preussischen Staaten 1883, S. 65 ff.) ist, wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe festzusetzen sowie etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Es darf Geldstrafen

Erscheint aber nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen, so ist die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen.

Die Bestrafung erfolgt dann eventuell nach § 367 3 oder 5 des Strafgesetzbuches. Die Bestimmungen lauten:

§ 367. Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. Wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. (Verbotener Giftverkehr.)

5. Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. (Nachlässigkeit beim Giftverkauf.)

Es könnte aber auch eventuell § 222 (fahrlässige Tödtung) und § 230 (fahrlässige Körperverletzung) zur Anwendung kommen.

Mit besonderer Strenge sollen Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung verfolgt werden.

In diesen Fällen besonders dürfte der § 35 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes von 1896 zur Anwendung gelangen.

Derselbe bestimmt hierüber:

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes ge-

bis 30 Mark, Haft, auch wenn sie an die Stellen einer Geldstrafe tritt, höchstens drei Tage verhängen. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muss die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden. Die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze vom 8. Juni 1883 findet sich im Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. preuss. Staaten. 44. Jahrgang, 1883, S. 152 ff.

statten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Bei andauernd groben Verstössen eines Geschäftsinhabers gegen die Vorschriften über den Giftverkehr kann die Polizeibehörde die Entziehung seiner Koncession gemäss § 53 der Gewerbeordnung beantragen.

Die einschlägige Bestimmung des § 53 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich lautet:

... Ausser aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 34 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt.

Unter den im § 34 bezeichneten Genehmigungen befindet sich auch (Absatz 3) die nach Maassgabe der Landesgesetze zu ertheilende Genehmigung zum Handel mit Giften.

Nach dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, § 119, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde auf Zurücknahme der Koncession zum Handel mit Giften der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss.

Erläuterung zu Absatz 9. Die Verhandlung (das Protokoll), auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft, ist durch den Leiter der Revision, also falls der Physikus an derselben theilnimmt, durch diesen aufzunehmen. Dieselbe ist von den Theilnehmern der Revision zu unterschreiben, ebenso von dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter.

Es ist für die Verhandlung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Es dürften jedoch zweckmässig ähnliche Formulare zu verwenden sein wie in Berlin

(s. Springfield, „Die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln u. s. w.“, Zeitschrift für Medicinalbeamte, 1896, No. 5, S. 125 ff.).

Ein sehr ausführliches Formular ist von Herrn Regierungs- und Medicinalrath Rapmund ausgearbeitet worden. Dasselbe findet sich in No. 23 der Medicinal-Beamten-Zeitung, 1895, S. 618 ff. abgedruckt und ist auch gesondert zu beziehen. Nachstehend ist ein einfacheres Formular gegeben, welches ebenfalls in separatem Abdruck erhältlich ist*).

Verhandelt

..... am ten 18.....

Revision der Drogen- (Gift-, Materialwaaren-, Lack- und Firniß-, Farbewaaren-, Parfümerie-) Handlung von
in Firma Strasse Platz No.

I. Arzneimittelverkehr.

1. Als Geschäftsräume dienen:
Verkaufsraum, Nebenräume,
Vorrathsräume, Keller
2. Ordnung und Sauberkeit:
3. Standgefäße und Behälter (Signatur, Uebereinstimmung von Signatur und Inhalt u. s. w.):
4. Güte und Echtheit der Waaren:
5. An den Apotheken vorbehaltenen Waaren wurden gefunden:
 - a) an Zubereitungen (Verzeichniss A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und Nachtrag vom 25. November 1895):
 - b) an Drogen und chemischen Präparaten (Verzeichniss B der Kaiserl. Verordnung):
6. Bemerkungen (Thatsächlicher bzw. angeblicher Grosshandel und zwar womit? Beweis oder Verdacht der Rezeptur. Verbotene Bezeichnung auf dem Firmenschild u. s. w.):

*) Zum Preise von à 10 Pf. für 1—5 Exemplare, à 8 Pf. für 6—20 Exemplare, à 5 Pf. von 21 Exemplaren ab bei portofreier Zusendung zu beziehen von Julius Springer in Berlin N.

II. Giftverkehr.

1. Volle oder beschränkte Koncession?
(Datum.)
Wenn beschränkt, werden nichtkoncessionirte Gifte geführt und welche?
2. Gifte der Abtheilung 1:
 - a) Giftkammer (Lage, Beschaffenheit, Signatur, Verschluss, Beleuchtung):
 - b) Giftschrank (Verschluss, Signatur, Tisch, Sondergeräte):
 - c) Standgefäße (Ordnung, Material, Verschluss, Signatur):
3. Gifte der Abtheilungen 2 und 3:
 - a) Ort der Aufbewahrung (Trennung von anderen Waaren):
 - b) Standgefäße, Schiebladen (Material, Verschluss, Signatur):
 - c) Sondergeräte (Signatur):
 - d) Giftige Farben (Aufbewahrung, Signatur, Löffel):
4. Giftbuch, Erlaubnisscheine, Giftscheine (Beachtung der Abgabe-Vorschriften, Ordnung):
5. Abgabegefäße für die Gifte:
6. Ungeziefermittel (Belehrungen):
7. Bemerkungen (Aufbewahrung von Phosphor, Kalium, Natrium und Anderes):

Vorschriftswidrigkeiten waren somit vorhanden

bei I No.

„ II No.

V. g. u.

.....
Geschäftsinhaber.

Geschlossen

Die Besichtigungskommission

.....
Physikus.

.....
Apotheker.

.....
Vertreter der Ortspolizeibehörde.

Erläuterung zu Absatz 10. Der Physikus soll über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniss am Schluss eines jeden Jahres Bericht an den Regierungs-Präsidenten erstatten.

Ob von Seiten der Polizeibehörden über diejenigen Revisionen, welche ohne Zuziehung eines Physikus stattfanden, Berichte an den Regierungs-Präsidenten erforderlich sind, ist nicht ausgesprochen. Für den Regierungsbezirk Breslau ist durch eine Verfügung die Berichterstattung von dieser Seite ausdrücklich aufgehoben. Eine Form für diese Berichte, welche nur kurz erstattet zu werden brauchen, ist nicht vorgeschrieben, sie sollen jedoch angeben, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftswidrigkeiten beseitigt sind.

Um festzustellen, ob die Vorschriftswidrigkeiten beseitigt sind, dürfte in den meisten Fällen eine Nachrevision durch Organe der Polizeiverwaltung genügen. Um diese aber zu ermöglichen, ist bei der Revision das polizeiliche Mitglied der Kommission durch die technischen Mitglieder genau auf alle Vorschriftswidrigkeiten aufmerksam zu machen.

Erläuterung zu Absatz 11. Ausser durch den zuständigen Physikus sollen die Drogen-Handlungen auch durch den Regierungs-Medicinalrath gelegentlich der Apotheken-Revisionen und sonstiger dienstlicher Anlässe revidirt werden (s. Wernich, Medicinalgesetze, S. 283: Instruktion der preussischen Bezirksregierungen vom 23. Oktober 1817 und der Verfügung vom 31. December 1825).

Die Drogen-Handlungen sind bei Gelegenheit der Apotheken-Revisionen regelmässig einer Revision durch die Apotheken-Revisoren nach den geltenden Bestimmungen zu unterziehen. (Rundschreiben des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 7. Juni 1893.)

Durch diese Rundverfügung des Herrn Medicinalministers vom 7. Juni 1893 wurde auch bestimmt, dass in den grossen Städten, wo (wie in Berlin, Breslau, Cöln) wegen der örtlichen Verhältnisse

eine Revision der Drogen-Handlungen gelegentlich der Apotheken-Revisionen nicht angängig ist, für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, zu sorgen sei.

Nach den Vorschriften vom 1. Februar 1894 wird nun immer ein Apotheker zuzuziehen sein.

Zu **12** ist nichts zu bemerken.

Erläuterung zu Absatz 13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Die Remuneration des revidirenden Apothekers bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Für die Liquidation des an der Revision theilnehmenden Physikus, deren Berechtigung durch die Verfügung des Ministers des Medicinalwesens vom 31. Juli 1880 (s. Wernich, Medicinalgesetze S. 284) ausdrücklich anerkannt wird, ist das Gesetz vom 9. März 1872 (betreffend die den Medicinalbeamten für Besorgung u. s. w. zu gewährenden Vergütungen) in der Fassung der Königl. Verordnung vom 2. Februar 1882 maassgebend.

Dieselbe wird verschieden aufzustellen sein, je nachdem die Gemeinde oder der Staat (Polizeikosten-Gesetz) die Kosten zu tragen hat.

Im ersteren Falle kommen § 1, Abs. 2 und 3, eventuell § 2 II, 1 A u. B (a u. b) in Anwendung, in letzterem § 1, Abs. 1, des Gesetzes.

Von den Erläuterungen zu diesem Gesetze von Rapmund (Berlin 1889, Fischer's medicinische Buchhandlung) kommen zu § 1 Abs. 2 und 3 (S. 17 u. 18) und zu Abs. 3 S. 20 in Anwendung.

Für die Vornahme der Revision selbst ist noch die Kenntniss einiger Bestimmungen und Entscheidungen von Wichtigkeit. Soweit sich dieselben bei Schlockow (Der preussische Physikus, 4. vermehrte Auflage, 1895) Band I, Seite 180 angegeben finden, folgen wir den dortigen Angaben.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Anbringung des Wortes „Apotheker“ auf dem Firmenschild einer Drogen-Handlung zu verbieten, selbst wenn der Inhaber derselben approbirter Apotheker ist (Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts vom 14. December 1878, Entscheidungen Bd. IV, S. 342); ebenso die Aufschriften „Apothekerwaaren en gros“, „Medicinal-Drogen“, „Drogen- und Apothekerwaaren“ auf den Schildern (Erkenntniss desselben Gerichtshofes vom 19. April 1882 und 5. Mai 1892).

Es unterliegt keinem Bedenken, die Bezeichnung „Medicinalhandlung“, „Medicinaldrogen“ auf den Schildern der Drogisten durch die Ortspolizeibehörde verbieten zu lassen, indem durch dieselben der Irrthum hervorgerufen werden kann, dass in der betreffenden Handlung ärztlich verordnete Heilmittel nach Recepten zubereitet und feilgehalten werden (Ministerial-Verfügung vom 15. Februar 1882).

Die Bezeichnung als Cand. pharm. auf Firmenschildern der Drogisten kann durch die Ortspolizeibehörde untersagt werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Möglichkeit vorliegt, dass dadurch Personen in den Glauben versetzt werden, die Handlung sei eine Apotheke und befasse sich mit der Zubereitung von Arzneien (Rund-Verf. vom 26. Januar 1889).

Die Wegnahme des Schildes, welches beim Publikum den Irrthum hervorrufft, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde erzwingen (Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Februar 1881, Min.-Bl. S. 86).

Auch die Aufschrift „Thierarzneimittel“ kann entfernt werden (s. Medicinal-Beamten-Zeitung 1892, Beilage S. 80).

Wenn auch durch die Zusatz-Verordnung vom 25. Februar 1893 einzelne Thierarzneimittel dem Verkehre freigegeben sind, so braucht die betreffende Aufschrift auch heute noch ebensowenig geduldet zu werden, wie z. B. diejenige „Medicinalhandlung“, „Medicinaldrogen“ u. s. w.

Wenn dieses Buch auch sonst nur den Zweck verfolgt, den gesetzlichen Handel mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken zu behandeln, so erscheint es doch geboten, an dieser Stelle kurz den nicht gesetzlichen Vertrieb der Geheimmittel in den Drogenhandlungen zu streifen.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts (Jahrbuch der Entscheidungen, Bd. 12, S. 266) erfolgte eine Definition des Begriffs „*Geheimmittel*“, welcher sich auch später die „Technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten“ anschloss, dahin, dass darunter zu verstehen sei

„ein Arznei- oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht werden“.

In Apotheken dürfen Geheimmittel unter gewissen Bedingungen (Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893) feilgehalten und verkauft werden.

Das Feilbieten (auch Ankündigen) und der Verkauf von Geheimmitteln ist nun in einer Anzahl von Regierungsbezirken durch besondere Verordnungen untersagt (s. oben Theil I, S. 21). In den Bezirken, in welchen ein entsprechendes Verbot auch des Feilhaltens und Verkaufs von Geheimmitteln ausserhalb der Apotheken besteht, sind die bei der Revision vorgefundenen Geheimmittel als solche anzuhalten und die Bestrafung erfolgt eben wegen des Führens von Geheimmitteln. Wo ein solches Verbot nicht besteht, dürfte sich das vorgefundene Geheimmittel, falls seine Zusammensetzung leicht ersichtlich, sofort, oder falls erst die sachverständige Analyse desselben nothwendig wird, nach dem Ergebniss derselben als eine zu Heilzwecken verbotene Zubereitung erweisen und nach dieser Seite mithin die Bestrafung des Geschäftsinhabers zu erfolgen haben.

Auch die homöopathischen, elektrohomöo-

pathischen Mittel und ähnliche werden sich ihrer Form oder Zusammensetzung nach als in Verz. A. der Kaiserlichen Verordnung verbotenen Zubereitungen erweisen, s. hierüber auch Böttger (die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln) dritte Auflage, S. 89 ff.

In Betreff der *Art und Weise der Vornahme der Revision* mögen noch einige Punkte hier Erwähnung finden.

Beim Betreten des Geschäfts giebt der Leiter der Revision oder am zweckmässigsten der doch meist persönlich bekannte Vertreter der Ortspolizeibehörde dem Geschäftsinhaber oder in dessen Abwesenheit einem Vertreter von der vorzunehmenden Besichtigung Kenntniss. Ist der Geschäftsinhaber nicht anwesend, so ist trotzdem die Revision in Gegenwart des zur Zeit im Geschäft befindlichen Personals vorzunehmen. Das Protokoll ist, falls der Geschäftsinhaber nicht noch im Verlaufe der Revision erscheint, von einem Vertreter, oder falls nur ein Lehrling im Geschäft anwesend ist, nachträglich von dem Geschäftsinhaber zu unterzeichnen.

Nehmen Medicinalbeamter und Apotheker gleichzeitig an einer Besichtigung theil, so werden sie sich zweckmässig in das Revisionsgeschäft theilen, indem entweder der Medicinalbeamte zunächst den Gifthandel revidirt, während der Apotheker den arzneilichen Theil des Geschäfts einer Durchmusterung unterzieht oder indem die beiden technischen Revisoren sich von vornherein auf verschiedene Räume vertheilen. Letzteres wird sich besonders dort empfehlen, wo Ungesetzlichkeiten vermuthet werden. Glaubt der Apotheker Unregelmässigkeiten gefunden zu haben, so theilt er seine Wahrnehmungen dem Medicinalbeamten als Leiter der Revision mit, der dann entscheidet, ob nach der Sachlage eine Unregelmässigkeit vorliegt.

Sollten die Ansichten der beiden technischen Revisoren etwa differiren, so bleibt es denselben unbenommen, ihre Ansichten einzeln zu Protokoll zu geben.

Der Vertreter der Polizeibehörde, dem zunächst naturgemäss eine mehr abwartende Aufgabe zufällt (s. über dessen Beteiligung bei der Durchsuchung und Beschlagnahme oben S. 148), ist auf gröbere Verstösse und Ungesetzlichkeiten aufmerksam zu machen.

Während der Besichtigung ist darauf zu achten, dass nicht etwa durch das Geschäftspersonal bisher noch nicht besichtigte Standgefässe u. s. w. aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

Der Charakter eines Geschäftsbetriebes lässt sich bei einiger Uebung im Allgemeinen schon bei oberflächlicher Betrachtung desselben feststellen und damit ein Anhalt gewinnen, worauf der Hauptnachdruck bei der Besichtigung zu legen ist.

Wer sich über die zweckmässigste Art der Vor- nahme der Revision informiren will, wird genügende Anleitung in dem Aufsatz „Die Revisionen der Drogen-, Materialwaaren- u. s. w. Handlungen mit besonderer Berücksichtigung der neuen Vorschriften über den Handel mit Giften“ von Regierungs- und Medicinalrath Dr. Rapmund (Zeitschrift für Medicinalbeamte No. 23, S. 613 ff.) finden, aus welchem einige Punkte hier erwähnt werden sollen.

So heisst es dort: „Bei der Auswahl der Revisionstage kann nicht genug empfohlen werden, solche Tage zu vermeiden, an denen vorauszusehen ist, dass der Geschäftsinhaber und das ganze Personal durch aussergewöhnlichen Geschäftsverkehr voll und ganz in Anspruch genommen sind, z. B. kurz vor den grossen Festtagen, oder an Markttagen u. s. w.; es wird dies nicht nur durch die Rücksichtnahme, die schliesslich jeder Geschäftsmann verlangen kann, geboten, sondern es liegt auch im Interesse einer prompten Erledigung des Revisionsgeschäfts. Desgleichen werden die besonderen katholischen oder jüdischen Feiertage zu berücksichtigen sein, wenn es sich um die Revisionen von Handlungen katholischer oder jüdischer Besitzer handelt, auch wenn diese Handlungen nicht geschlossen sein sollten.“

Ferner: „es sollte Alles vermieden werden,

was den Anschein einer gewissen Voreingenommenheit gegen den betreffenden Geschäftsinhaber erwecken oder der Revision gleichsam den Charakter einer polizeilichen Durchsuchung geben könnte“. (Selbstverständlich kann dieses nur dort Geltung haben, wo nicht die Umstände eine Durchsuchung — s. oben S. 145 — nothwendig machen. Der Verfasser.)

Es erging schliesslich noch nachstehende Rundverfügung der Ministerien der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten (M. No. 11178), des Innern und für Handel und Gewerbe vom 18. Juli 1896 an sämtliche Ober-Präsidien.

Im Anschluss an den Erlass vom 24. August v. J. (Min. f. Handel C. 5451, — Min. d. g. A. 5599^{II}, — Min. d. I. 8519^I), betreffend die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom gleichen Tage, ersuchen wir Euer ganz ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass zur Sicherung des Vollzugs jener Bestimmungen in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte stattfinden.

Apotheken und solche Handlungen, welche in Gemässheit des Erlasses vom 1. Februar 1894, betreffend Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen, — Min.-Bl. d. i. Verw. S. 32 — amtlich besichtigt werden, unterliegen einer besonderen Ueberwachung des Gifthandels nicht.

Die nach dieser Ministerial-Verfügung in Zwischenräumen von zwei Jahren vorgeschriebene Revision der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte kann sich nur auf einzelne Geschäfte beziehen, welche nicht schon unter die nach der Ministerial-Verfügung vom 1. Februar 1894 zu revidirenden Handlungen fallen, so z. B. Farbaaren-Geschäfte en gros; aber auch die Giftvorräthe der Kammerjäger dürften hierunter gehören.

Die Revision hat in ähnlicher Weise zu erfolgen wie diejenige der sonstigen Gifthandlungen, wird sich aber viel einfacher gestalten.

Die Theilnahme eines Apothekers ist nicht vorgesehen, auch nicht die Abfassung eines Protokolls, doch dürfte es sich empfehlen, an Ort und Stelle ein kurzes Protokoll über die Besichtigung aufzunehmen.

B) Die übrigen Bundesstaaten.

Die in den anderen Bundesstaaten ergangenen Aufsichts-Vorschriften*) beziehen sich theils nur auf den Arzneimittelverkehr oder nur auf den Giftverkehr, theils auf beide zusammen, theils sind auch für Arzneimittel- und Giftverkehr gesonderte Vorschriften erlassen, deren wesentlichen Inhalt wir nachstehend wiedergeben.

Anhalt. Die Regierungsverordnung, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren, vom 8. April 1895 unterstellt den Gifthandel der Beaufsichtigung der Polizeibehörden und Medicinalbeamten.

Baden. Die Ministerialverordnung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 27. Februar 1895 unterstellt die Gifthandlungen der Aufsicht der Bezirksärzte und Apothekensvisitatoren. Von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der Lagerräume und Verkaufsstätten.

Bayern. Eine Königliche Verordnung, betreffend die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneimitteln, vom 3. December 1890 ordnet die Aufsicht über den Arzneimittelverkehr in und ausserhalb der Apotheken. Dieselbe steht danach sonst den Distriktpolizeibehörden und Bezirksärzten, diejenige für die thierärztliche Arzneiführung den Kreis- und Bezirksärzten zu. Die Aufsichtsorgane dürfen jederzeit „Nachsicht pflegen“ und bei gegebenem Anlasse Visitationen vornehmen. Missstände sind zu beseitigen, eventuell Bestrafungen zu veranlassen.

*) Der Wortlaut dieser Bestimmungen findet sich in der deutschen Drogistenzeitung an verschiedenen Stellen, theilweise auch in der preussischen Medicinal-Beamten-Zeitung abgedruckt; eine Zusammenstellung giebt G. Zschiesing (Gesetzsammlung für Drogisten. Zweite Auflage. S. 106 ff.).

Eine zweite Königliche Verordnung vom 16. Juni 1895 bezieht sich auf den Giftverkehr.

Die unmittelbare Aufsicht über den Gifthandel haben gleichfalls Distriktpolizeibehörden und Bezirksärzte. Unvermuthete Revisionen durch dieselben; Missstände zu beseitigen, gegebenen Falls Strafen zu veranlassen.

Braunschweig. Nach Gesetz, betreffend den Handel mit Giften, vom 9. Juni 1895 unterliegt der Gifthandel der Beaufsichtigung durch die Medicinalbehörden und Physici. Unvermuthete Revisionen durch die Ortspolizeibehörden, soweit erforderlich unter Zuziehung der Physici und der vom herzoglichen Staatsministerium damit beauftragten Sachverständigen.

Nach Gesetz, betreffend die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 26. November 1896 sind solche Handlungen (Verkaufs-, Vorraths-, Geschäfts- und Arbeitsräume) regelmässig unvermuthet zu besichtigen. Revisor ist der Physikus oder ein anderer, vom Staatsministerium zu bestimmender Sachverständiger, von diesem kann erforderlichen Falls ein Polizeibeamter zugezogen werden. Das Gesetz bestimmt noch, dass Arzneimittel und Arzneistoffe nur in regelmässig zum Geschäftsbetriebe verwendeten Räumen aufbewahrt werden dürfen, und dass bei den Besichtigungen vorgefundene Waaren, deren Feilhaltung nur in Apotheken gestattet ist, der Einziehung unterliegen.

Elsass-Lothringen. Die Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 1. April 1895 bestimmt zeitweilige Besichtigungen, unbeschadet der Befugnisse der allgemeinen Polizeibehörden, durch vom Bezirkspräsidenten zu ernennende Sachverständige.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend die Revisionen der Gifthandlungen, vom 27. Januar 1896. Der Polizeibehörde steht die Beaufsichtigung zu. Dieselbe hat von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen vorzunehmen, zu diesen einen Physikus zuzuziehen, welchem nach Befinden noch ein chemisch oder pharmazeutisch vorgebildeter Angestellter des chemischen Staatslaboratoriums, des hygienischen Instituts oder der

Nahrungsmittel-Kontrollstation der Polizeibehörde beigegeben werden kann.

Hessen. Eine längere Dienstinstruktion des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 25. Oktober 1895 schreibt Revisionen für die Verkaufsstätten für Arzneimittel, Gifte und giftige Farben (ausgenommen die Apotheken) vor.

Die Revision hat durch den Kreisarzt in der Regel jährlich einmal, bei weniger bedeutenden Verkaufsstellen auch seltener, unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Bei Verdacht auf ungesetzliche Vorkommnisse kann der Kreisarzt auch nach kürzerer Frist die Besichtigung vornehmen. Im Uebrigen hat sich die Besichtigung auf dieselben Punkte zu erstrecken wie in Preussen. Auch die sonstigen Bestimmungen sind fast den preussischen gleich.

Mecklenburg-Schwerin. Nach der Ministerial-Verfügung vom 22. August 1891 haben die Kreisphysiker thunlichst gelegentlich anderer Dienstreisen unvermuthete Revisionen der Drogen-Handlungen ihres Bezirks vorzunehmen. Auch der Verkehr mit Giften ist hierbei einer Revision zu unterziehen. Ueber das Ergebniss der Revisionen ist alljährlich an die Medicinalkommission zu berichten. Der Ortspolizeibehörde sind etwaige Verfehlungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Oldenburg. Die Ministerialverordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 1. Februar 1895 unterstellt den Gifthandel der Aufsicht der Polizeibehörden und Medicinalbeamten; zur Revision der betreffenden Lager- und Verkaufsstätten werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet.

Reuss j. L. Die unter dem 22. Juli 1895 für die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen erlassenen Vorschriften sind den preussischen fast gleichlautend.

Sachsen, Königreich. So weit uns bekannt, ist noch die Ministerialverordnung, betreffend die Revision der Drogen-Handlungen, vom 29. Mai 1876 in Kraft. Danach haben sowohl die Bezirksärzte als auch

die Apotheken-Revisoren von Zeit zu Zeit Revisionen der Drogen-Handlungen ihres Bezirks vorzunehmen, welche sich auf die Beachtung der Vorschriften über den Gifthandel, sowie derjenigen der Kaiserlichen Verordnung, ferner auf Anfertigung von Recepten zu erstrecken haben.

Sachsen-Altenburg. Durch eine längere Ministerialverfügung vom 24. Januar 1893 werden die Bezirksärzte angewiesen, die Drogen-Handlungen ihres Bezirks mindestens jährlich einmal zu revidiren. Uebertretungen der Kaiserlichen Verordnung oder der Vorschriften über den Gifthandel sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Sind Bestrafungen vorgekommen, so erliegen solche Geschäfte einer Nachrevision.

Geschäfte, in welchen keine Verstöße gefunden wurden, sind indessen nur alle 5 Jahre zu revidiren. Die Besichtigung hat festzustellen, ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung und diejenigen über den Gifthandel beobachtet sind.

Sachsen-Coburg-Gotha. Ministerialverordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 25. November 1895.

§ 20 unterstellt die Ueberwachung des Gifthandels den Polizeibehörden und Medicinalbeamten, durch welche öftere Visitationen vorzunehmen sind. Von Zeit zu Zeit sind durch eine besondere Kommission allgemein unvermuthete Revisionen der betreffenden Lagerräume, Verkaufsstätten, Einrichtungen und der Geschäftsführung vorzunehmen.

Sachsen-Meiningen. Ministerialverfügung, betreffend die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 29. März 1895.

Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind alle zwei Jahre mindestens einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung wird von dem pharmazeutischen Mitglied der Medicinal-Deputation und dem zuständigen Physikus, nach deren Ermessen unter Zuziehung eines Polizei-

beamten, in der Regel gelegentlich der Apotheken-Revisionen vorgenommen und hat sowohl die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung als diejenigen über den Gifthandel zu berücksichtigen. Soweit Arzneimittel oder Gifte „auf verbotswidrige und gemeinschädliche Weise verkauft werden“ (Art. 97 der Apothekenordnung), sind die Arzneimittel oder Gifte zu beschlagnahmen. (Ueber Beschlagnahme siehe auch S. 149.) Die über die Besichtigung aufgenommene Verhandlung ist dem Landrath einzureichen, welcher sie an das Ministerium bis Jahresschluss weiterreicht.

Sachsen - Weimar - Eisenach. Ein Erlass des Staatsministeriums (Abtheilung des Innern) vom 29. März 1893 bestimmt, dass die Revisionen gelegentlich der Apotheken-Revisionen durch das pharmazeutische Mitglied der Medicinal-Deputation und den zuständigen Physikus, welche die Ortspolizeibehörde zuzuziehen haben, zu erfolgen hat.

Es ist darin eine Beschlagnahme direkt vorgeschrieben, soweit Arzneimittel auf verbotswidrige oder gemeinschädliche Weise verkauft werden. Sonst sind die Bestimmungen wie in Preussen.

Württemberg. Ministerialerlass, betreffend den Verkehr mit Giften vom 26. Juni 1896.

Die Oberamtsärzte haben in ihrem Amtssitze jährlich mindestens einmal unvermuthete Revisionen der Lager Räume und Verkaufsstätten der Gifthändler vorzunehmen. Ausserhalb ihres Amtssitzes haben durch dieselben die Revisionen gelegentlich ihrer sonstigen Anwesenheit zu erfolgen. Die Oberamtsärzte haben in ihren Jahresberichten ihrer hierauf bezüglichen Thätigkeit Erwähnung zu thun.

Von einer besonderen Besprechung dieser Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten kann abgesehen werden, da bei den preussischen Revisions-Vorschriften alle wesentlichen, auch für die Bundesstaaten in Frage kommenden Punkte ausführlich behandelt worden sind.

Sachregister.

- A**bgabe der Gifte 101.
— Gefässe 106.
— Verpackung 105.
— Signaturen 105.
Abkochungen 31.
Acetum Plumbi 87.
— Saturni 87.
Acidum carbolicum liquefactum 45.
— hydrochloricum dilutum 91.
— hydrocyanicum 84.
Aerugo 90.
Aetzkali 89, 94.
Aetznatron 90, 94.
Aetzpasten 32.
Aetzstifte 32.
Aloëtinktur 30, 38.
Alpenkräuterthee 16.
Ameisenspiritus 30, 48.
Antimonbutter 87, 94.
Antimonchlorür 87.
Antimontrichlorid 87.
Antrophore 60.
Apotheker, Zuziehung zu den Besichtigungen 142.
Aqua Amygdalarum amararum 37.
— Opii 37.
Argentum nitricum 91.
Arnikatinktur 30, 31, 38.
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen 83.
Arsenfarben 109.
Arsenik 83, 127.
Arsenium jodatum 83.
Arsensäure 83.
Arzneimittelverkehr 1.
— gesetzliche Regelung 1, 2.
Aufgüsse 31.
Auripigment 83.
Auszüge, Definition 33.
Bäder-Zubereitungen 23.
Baldriantinktur 30, 38.
— ätherische 38.
Balsame, einfache 46.
— gemischte 46.
— gereinigte 47.
Baryumsulfat 111.
Baryumverbindungen 87.
Beaufsichtigung des Arznei- und Giftverkehrs 138.
— in Preussen 138.
— in den Bundesstaaten 164.
Belehrung über die Gefahren beim Verkehre mit Giften 127—132.
Benzoëtinktur 30, 39.
Berichte über die Besichtigungen 157.
Berliner Blau 84.
Beschlagnahme 149.
Besichtigungen der Drogen- u. s. w. Handlungen in Preussen 142.
— Zweck derselben 144.
— Grenzen derselben 145.
— Kosten derselben 158.
— durch den Reg.-Medic.-Rath 158.
— durch den Physikus 143.

- Besichtigungen in den anderen Bundesstaaten 164.
 Bismutum salicylicum 6.
 — subsalicylicum 6.
 Bittermandelöl 85.
 Blausäure 84.
 Bleiessig 87.
 Bleisalbe 30.
 Bleiseifen 24.
 Bleiwasser 31, 49.
 Bleizucker 87.
 Blutlaugensalz 84.
 Bonbons 54.
 Borsalbe 30.
 Borsäure-Pastillen 54.
 Bougies 60.
 Brauselimonaden-Bonbons 42, 50.
 Brausepulver 42.
 Brausesalze 42.
 Brausende Quellsalze 43.
 Brom 85.
 Bromoform 85.
 Bromwasser, Erlenmeyer'sches 25, 45.
 Bronzefarben 111.
 Brustthee 41.
 Byrolin 55.
- C**achou 39.
 Cadmium 88.
 Cadmium-Verbindungen 88.
 Capsulae gelatinosae 50.
 Carboneum sulfuratum 91.
 Ceratum labiale 57.
 Cereoli 59.
 Chlorsilber 91.
 Chlorzinn 92.
 Chromoxyd 111.
 Chromsäure 86, 94.
 Cocaïn-Watte 22.
 Cold-Cream 30, 56.
 Copaïva-Balsam 30.
 Creolin 89.
 Cuprikarbonate 90.
 Cuprum aluminatum 90.
 — salicylicum 90.
 — sulfocarbolicum 90.
 Cyankalium 84.
 Cyanwasserstoffsäure Salze 84.
- D**estillate 35.
 — spirituöse 36.
 — Verzeichniss B 37.
 Destillation 35.
 Destillirte Wasser 36.
 Diphtherie-Serum 13.
 Durchsuchung 145.
- E**au de Quinine 16, 17.
 Eichelkaffee-Extrakt 39.
 Eisen-Cyanür 84.
 Eisen-Präparate 45.
 Elaterin 86.
 Electuaria 51.
 Elixire 33, 34.
 Emplastra 54.
 Emplastrum adhaesivum 56.
 — oxycroceum 58.
 — picis irritans 58.
 Engel's Blütenhonig-Brustsaft 47.
 Epidermin 55.
 Erlaubnisschein 69, 79, 103.
 Erythrophlein 84.
 Escarlat 110.
 Essenzen 34.
 Eucalyptus-Wasser 48.
 Extrakte 33, 35.
- F**arben, giftige 87, 112.
 — — Verzeichniss 116—126.
 — — besondere Vorschriften 70, 106.
 — — der Abtheilung III 112.
 — quecksilberhaltige 110.
 Farben in Stift- u. s. w. Form 115.
 Feilbieten 21.
 Feilbieten, Verbote 21, 22, 161.
 Feilhalten, Begriff 19, 20, 21.
 Fenchelhonig 48.
 Fichtennadel-Extrakt 39.
 Fleischextrakt 39.
 Fleischpepton 39.
 Fliegenpapier, arsenhaltiges 71, 130.
 Fliegenstein 83.
 Fluid-Extrakte 35.
 Fluor-Wasserstoffsäure 84.
 Flusssäure 84.
 Formular für das Protokoll 156.

- Fristen für die Geschäftsinhaber 134.
 Fruchtsäfte 48.
- G**heimmittel 21, 22, 161.
 Gemenge, trockene 40.
 Gemische, flüssige 44.
 Genussmittel, Begriff 15.
 Geräte für den Giftverkehr 100.
 Getreide, strychninhaltes 71, 87, 128.
 Gifte, Abgabe der 68.
 — Aufbewahrung 65, 92.
 — Verzeichniss 73, 83.
 Giftböden 94.
 Giftbuch 68, 78, 102.
 Giftgefässe 93.
 Giftkammer 97.
 Giftschein 69, 80, 104.
 Giftschrank 66, 98.
 Glycerin, parfümirtes 18.
 Goldchlorid 88, 94.
 Goldsalze 88.
 Granulae 51.
 Grosshandel, Begriff 27.
 — gerichtl. Entscheidungen 28.
 — mit Giften 102, 105.
 Grünspan 90.
 Gummigutti 86.
- H**andel mit Giften 61.
 — Concession 61.
 — Regelung in Preussen 62, 164.
 — Regelung in den Bundesstaaten 63, 136.
 — preuss. Pol.-Verordng. 64, 82.
 — Qualifikation 82.
 — besondere Verfügungen 81, 82.
 Harzfarben, giftige 114.
 Heftpflaster 56.
 — amerikanisches 57.
 Heilmittel, Begriff 14, 15.
 — gerichtliche Entscheidungen 15—18.
 Himbeeressig 39.
 Hoffmann's Tropfen 48, 49.
 — Mischungen mit Kampher- und Seifenspiritus 49.
 Homöopathische Mittel 161.
- Honigpräparate 47.
 Hornsilber 91.
 Hühneraugen-Ringe 57.
 — Wasmuth's 57.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 146.
 Hydrargyrum cyanatum 84.
 Hydroxylamin 86.
 Hyoscin 85.
- J**od 88, 94.
 Jodbäder 23.
 Jodinroth 110.
 Jodkalium 23.
 Jodpräparate 88.
 Jodquecksilber 110.
- K**affeeextrakt 39.
 Kaiserliche Verordnungen von 1890 und 95, Wortlaut 2—13.
 — Allgemeines 14.
 — Motive 25.
 Kalilauge 88.
 Kalium 67, 88, 100.
 — chloresaures 89.
 — rothes chromsaures 89.
 Kaliumbichromat 89.
 Kaliumbioxalat 89.
 Kaliumchlorat 89.
 Kaliumchromat 89.
 Kalium-Eisencyanid 84.
 Kalium-Eisencyanür 84.
 Kaliumhydroxyd 89.
 Kammerjäger, Gewerbebetrieb 71, 132.
 — Revision 164.
 Kampherliniment, flüchtiges 51.
 Kampherspiritus 30, 48, 49.
 Kapseln, gefüllte 50.
 — freigegebene 50.
 Karbolsäure 89, 90.
 — -Lösungen 45.
 — -Pastillen 54.
 Kirschlorbeer-Oel 86.
 Klebetaffet 56.
 Kleesäure 86.
 Kleesalz 89.
 Körner 51.
 Kohlenstoffdisulfid 91.

- Kokkels-Körner 86.
 Kosmetische Mittel 17.
 Kothe's Zahnwasser 17.
 Kresole 89.
 Kresolseifenlösung 30, 49.
 Kreuzbeeren-Sirup 48.
 Kupferacetat 90.
 Kupferoxyd 90.
 Kupferverbindungen 90.
 Kupfervitriol 90.
- L**ackfarben, giftige 114.
 Läusekörner 91.
 Lakritzen 39.
 Lanolin 56.
 Lanolin-Crème 18, 56.
 Latwergen 51.
 Lebenselixir 38.
 Leberthran mit Pfefferminzöl 48, 49.
 Leinöl mit Kalkwasser 24.
 Linimente 51.
 Liniment, flüchtiges 30, 51.
 Linimentum ammoniato-camphora-
 tum 51.
 Lippenpomade 57.
 Liquor Kalii arsenicosi 44, 83.
 — Kali caustici 88.
 — ferri albuminati 44.
 — — sesquichlorati 44.
 — Kresoli saponatus 49.
 — Plumbi acetici 44.
 — — subacetici 87.
 Liqueores 44, 45.
 Lösungen 44.
 — von Karbolsäure 45.
 Lozenges 52.
 Lysol 89.
- M**alzextrakt 40.
 Mentholin-Stifte 32.
 Mercurial-Salbe 19, 59.
 Merkurgelb 110.
 Metallfarben 111.
 Mineralwässer, künstliche 24.
 Mirbanöl 86.
 Molkenpastillen 53.
 Mückenstifte 32.
 Musivgold 92, 112.
 Muskat-Balsam 46.
- Myronin 55.
 Myrrhen-Tinktur 30, 40.
- N**atrium 67, 90, 100.
 — doppeltkohlensaures 30.
 Natriumbichromat 90, 94.
 Natriumhydroxyd 90, 94.
 Natronlauge 90.
 Niesswurz 86.
 Nitrobenzol 86.
 Nitroglycerintabletten 52.
- O**ele, ätherische 36.
 Oelfarben, giftige 114.
 Oleum Chamomillae aethereum 37.
 — Sinapis aethereum 37.
 — Valerianae 37.
 Opodeldoc 51.
 Oxalsäure 86.
 Oxyroceum-Pflaster 58.
- P**appelpomade 57.
 Pastillen 51, 52, 53.
 Pechpflaster 57.
 Pental 87.
 Pepsinwein 30, 48, 49.
 Pfefferminzplätzchen 53, 54.
 Pflaster 54.
 — englisches 56.
 Phosphor 66, 84, 99.
 Phosphorbrei 129.
 Phosphorhaltige Ungeziefermittel
 84.
 Phosphorlatwerge 129.
 Phosphorpasta 129.
 Phosphorpillen 67, 99, 128.
 Pikrinsäure 90.
 Pillen 51.
 Pinksalz 92.
 Plätzchen 51.
 Plumbum aceticum crudum 87.
 Polizeiverordnung über Handel mit
 Giften (Preussen) 64.
 Privaträume 145.
 Protokoll 155.
 Pulver 40.
 Pulvis aërophorus 42.
 — — anglicus 42.
 — — laxans 42.

Quecksilberfarben 85, 110.
Quecksilberpräparate 85.

Realgar 83.
Reklamemittel 22.
Resorbin 55.
Revisionsformular 156.
Ricinusöl 30.
Riechsalz 42.
Rosasalz 92.
Rosenhonig 30, 48, 49.
Rotulae 52.

Sachs'scher Magenliqueur 16.
Salben 18, 55.
Salicylsäure-Mundwasser 17, 18.
Salicylstreupulver 30, 43.
Salicyltalg 59.
Salmiakpastillen 52, 54.
Salpetersäure 90.
Salze 41.
— aus Mineralwässern 43.
Salzsäure 91.
Santoninzeltchen 53.
Sapo jalapinus 24.
— medicatus 24.
Säure, arsenige 83.
Scarlet 110.
Scharlachroth 110.
Scheidewasser 90.
Scherbenkobalt 83.
Schiebladen für Gifte 94.
Schilder, Aufschriften 159.
Schwefelarsen 83.
Schwefelcadmium 111.
Schwefelkohlenstoff 91.
Schwefelsäure 91.
Schwefelzink 111.
Schwefelzinn 112.
Schweinfurter Grün 128.
Schwerspath 87, 111.
Scopolamin 85.
Seifen, medicinische 23, 24.
Seifenspirit 30, 48, 49.
Seifenstein 90.
Senf-Leinen 59.
Senfpapier 30, 59.
Serum antidiphtheriticum 11, 13.
Signaturen der Vorrathsgefäße 95.

Silbersalze 91, 94.
Sirupe 47, 49.
Sirupus Corticum Aurantiorum 49.
Sondergeräthe für den Giftverkehr 100.
Species mixtae 41.
Spiritus Angelicae compositus 23, 37.
— Calami 23.
— Serpylli 23.
Stannisulfid 92.
Stephanskörner 91.
St. Germain-Thee 41.
Strophantin 85.
Strychnin 131.
Strychninhaber, -weizen 128.
Strychninhaltiges Getreide 87.
Sublimat-Bäder 23.
Sublimat-Pastillen 54.
Süßholz-Saft 39.
Suppositorien 59.

Tabloids 52.
Tabulae 52.
Taffetas ichthyocolletum salicylatum 56.
Tamarindenmus 51.
Terpentinsalbe 30.
Theeextrakt 40.
Thees, gemischte 41.
Thierarzneimittel 14, 15, 31, 49.
Tinctura Aloës composita 38.
— Arnicae aromatica 38.
— ferri acetici aetherea 34.
— — chlorati aetherea 34.
— — pomata 34.
— Jodi 34.
— Myrrhae composita 40.
Tinkturen 33.
Tintenstifte 32.
Trochisci 51.
— seripari simplices 53.
— — Aluminati 53.
— — ferruginosi 53.
— — Tamarindorum 53.

Uebertretungen der gesetzl. Bestimmungen 152.
Ungesetzlichkeiten, Bestrafung 153.

- Ungeziefermittel 71, 126, 130.
Ungeziefersalbe 59.
— phosphorhaltige 84.
— strychninhaltige 71, 131.
— Belehrungen 127.
Unguenta 54.
Unguentum Paraffini 55.
Uranacetat 85.
Uranfarben 85, 110.
Urangelb 110.
Urannitrat 85.
Uranoxyd 85.
Uransalze 85.
- V**aselin 55, 56.
Verbandstoffe 22.
Verzeichniss A 29.
— B 25, 60.
— der Gifte 73.
— der giftigen Farben 116—126.
Vorbeugungsmittel 15—17.
Vorräthighalten 20.
- Vorrathsgefässe für Gifte 93, 95, 96.
- W**achholderextrakt 40.
Wundstäbchen 59.
Wurmzeltchen 53.
- Z**äpfchen 59.
Zahnpulver 43.
Zeltchen 52, 53.
Zincum cyanatum 84.
Zink 30.
Zinkchlorid 94.
Zinkoxyd 112.
Zinksalze 92.
Zinnchlorür 92.
Zinnoxid 112.
Zinnsalze 92.
Zubereitungen 14, 29.
Zuckersäure 86.
Zuckersirup, weisser 48, 49.
Zwiebelbonbons 53.
-